



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Führungsaufsicht kraft Gesetz nach vollverbüßter Jugendstrafe

Entstehungsgeschichte, aktuelle Umsetzung in Niedersachsen und
sozialpädagogische Perspektive

Von der Fakultät Bildung
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades
Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

genehmigte Dissertation von
Sarah Jesse-Sartisohn

geboren am 09. Juli 1984 in Hamburg

Eingereicht am: 26.07.2019

Mündliche Verteidigung (Disputation) am: 31.03.2020

Erstbetreuer und Erstgutachter: Prof. em. Dr Hans-Joachim Plewig, Leuphana
Universität Lüneburg

Zweitgutachter: Prof. em. Dr. Heribert Ostendorf, Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel

Drittgutachter: Prof. Dr. Philipp Sandermann, Leuphana Universität Lüneburg

Erschienen unter dem Titel:

Führungsaufsicht kraft Gesetz nach vollverbüßter Jugendstrafe

Im Verlag: Hochschulschriftenserver der Leuphana Universität Lüneburg

Vorwort

Durch meine berufliche Tätigkeit als Justizsozialarbeiterin beim AJSD bin ich auf das Thema der Dissertation gestoßen. Ohne die Unterstützungen und Genehmigungen durch den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, des Niedersächsischen Justizministerium, des kriminologischen Dienstes Niedersachsen wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Ich möchte mich herzlich bei allen Institutionen und insbesondere bei allen Interviewten bedanken für Ihre Mitwirkung an meiner Forschungsarbeit.

Ein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Plewig.

Lieber Herr Plewig, ich danke Ihnen für die unerschöpfliche Unterstützung meines Projekts, insbesondere in der Endphase. Sie haben mit der AG „fröhliche Wissenschaften“ einen außergewöhnlichen wissenschaftlichen Rahmen geboten, in welchem es mir möglich war, meine Ideen umzusetzen. Ich möchte mich außerdem herzlich bei den fröhlichen Wissenschaftlerinnen Frau Dr. Eva Kern und Frau Dr. Julia Freudenberg bedanken für alle aufmunternden Worte.

Um mein Ziel nicht aus dem Auge zu verlieren, hat mich die wöchentliche Skype Runde mit den Doktorandinnen Irmi Wachendorff, Thea Nesyba und Dorte Hühnert gerettet. Danke an Euch für die konstante und freundschaftliche Unterstützung.

Einen persönlichen Dank möchte ich Herrn Prof. Dr. Sandermann, Herrn Prof. Dr. Ostendorf und Herrn Prof. Dr. Lenz-Johanns und Frau Hitz aussprechen! Sie alle haben es mir trotz der herrschenden Coronakrise durch den digitalen Einsatz ermöglicht meine Disputation zu halten! Danke, dass Sie sich für mich eingesetzt haben!

Ein abschließender Dank gilt von Herzen meiner Familie insbesondere meiner Mutter und meinem privaten Betreuungsteam Andrea Pröpper und Nanina Hagen-Holst.

Lüneburg, im April 2020

Sarah Jesse-Sartisohn

Inhaltsverzeichnis

<u>TABELLENVERZEICHNIS</u>	<u>8</u>
<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>10</u>
<u>1. EINLEITUNG</u>	<u>11</u>
<u>2. JUGENDELINQUENZ</u>	<u>13</u>
2.1. BESONDERHEITEN DER JUGENDELINQUENZ.....	13
2.2. STATISTISCHE DATEN ZUR JUGENDELINQUENZ.....	16
2.2.1. JUGENDELINQUENZ IN ZAHLEN IN NIEDERSACHSEN.....	17
2.2.2. RÜCKFALLSTATISTIKEN NACH JUGENDSTRAFE.....	20
2.3. STUDIEN ZUR LEGALBEWÄHRUNG NACH EINER JUGENDSTRAFE	22
2.3.1. „RESOZIALISIERUNG UND SOZIALE INTEGRATION“ (RESI)	22
2.3.2. STUDIE „WEGE AUS SCHWERER JUGENDKRIMINALITÄT“	23
2.4. DAS LEBENSLAGENKONZEPT	26
<u>3. FÜHRUNGSAUFSICHT NACH VOLLVERBÜßTER JUGENDSTRAFE IN NIEDERSACHSEN.....</u>	<u>28</u>
3.1. DIE ENTSTEHUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT IN NIEDERSACHSEN	29
3.2. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER POLIZEI- UND FÜHRUNGSAUFSICHT IM JUGENDGERICHTSGESETZ	31
3.2.1. KEINE JUGENDLICHEN „VERBRECHER“ IN DER POLIZEIAUFSICHT.....	31
3.2.2. REICHSJUGENDGERICHTSGESETZ.....	32
3.2.3. EINZUG DER FÜHRUNGSAUFSICHT IN DAS JUGENDGERICHTSGESETZ.....	33
3.2.4. REFORM DER FÜHRUNGSAUFSICHT 2007.....	35
3.2.5. ZUSAMMENFASSUNG UND ÜBERBLICK ÜBER DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG	37

3.3. ENTWICKLUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHTSZAHLN GEMÄß § 68F STGB NACH JUGENDSTRAFE.....	37
3.4. VERANTWORTLICHE DER FÜHRUNGSAUFSICHT IN NIEDERSACHSEN	40
3.4.1. STAATSANWALTSCHAFT	41
3.4.2. DIE JUGENDANSTALT (JA).....	42
3.4.3. VOLLSTRECKUNGSLEITUNG BEIM AMTSGERICHT.....	44
3.4.4. FÜHRUNGSAUFSICHTSSTELLEN AM WOHNORT	45
3.4.5. AMBULANTER JUSTIZSOZIALDIENST NIEDERSACHSEN	47
<u>4. SOZIALPÄDAGOGISCHER UMGANG MIT JUGENDLICHEN UND HERANWACHSENDEN</u>	
<u>VOLLVERBÜßERN IN NIEDERSACHSEN.....</u>	50
4.1. JUGENDBEWÄHRUNGSHILFE IM AMBULANTEN JUSTIZSOZIALDIENST NIEDERSACHSEN.....	51
4.2. ÜBERGANGSMANAGEMENT IM AMBULANTEN JUSTIZSOZIALDIENST	54
4.3. KOOPERATIONSVEREINBARUNG MIT DER JUGENDANSTALT HAMELN	58
<u>5. DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG</u>	59
5.1. FORSCHUNGSSTAND UND DATENLAGE	59
5.2. DAS INTERVIEW ALS FORSCHUNGSMETHODE	60
5.2.1. REKRUTIERUNG DER INTERVIEWTEN	62
5.2.2. LEITFADENENTWICKLUNG	64
5.3. ANALYSEVERFAHREN	65
<u>6. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE.....</u>	67
6.1. PROZESS DER KATEGORIENBILDUNG UND IHRER ÜBERARBEITUNG	67
6.2. ZUSAMMENARBEIT DER VERANTWORTLICHEN VOR DER ENTLASSUNG	69
6.2.1. FRÜHZEITIGER BEGINN NOCH VOR DER ENTLASSUNG	69

6.2.2. INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	70
6.2.3. BEGLEITETER AUSGANG ZUM AJSD	71
6.2.4. GEMEINSAME (INTERAKTIVE) KONFERENZEN IN DER JUGENDANSTALT HAMELN.....	72
6.2.5. GEMEINSAME ANHÖRUNG BEIM AMTSGERICHT HAMELN	74
6.2.6. DIE JUGENDANSTALT ALS WICHTIGSTER AKTEUR VOR DER ENTLASSUNG	75
6.2.7. FEHLENDER INDIVIDUELLER BESCHLUSS FÜR DIE ENTLASSUNG	76
6.2.8. RAHMENBEDINGUNGEN UND KRITERIEN FÜR EINEN (PASSENDEN) FÜHRUNGSAUFSICHTSBESCHLUSS	76
6.2.9. SINNVOLLE WEISUNGEN NACH § 68B STGB.....	80
6.3. ZUSAMMENARBEIT DER VERANTWORTLICHEN NACH DER ENTLASSUNG	88
6.3.1. DIE STAATSANWALTSCHAFT ALS AKTEUR DER FÜHRUNGSAUFSICHT.....	89
6.3.2. OPTION DER ABGABE DER STRAFVOLLSTRECKUNGSLEITUNG AN DAS AMTSGERICHT VOR ORT	91
6.3.3. DIE FÜHRUNGSAUFSICHTSSTELLE ALS VERWALTUNGSFUNKTION	92
6.4. WEISUNGSVERSTOß UND DIE MÖGLICHEN KONSEQUENZEN	93
6.4.1. DER WEG ZUM STRAFANTRAG GEMÄß § 145A STGB.....	93
6.4.2. STELLUNG STRAFANTRAG.....	95
6.4.3. RECHTSFOLGEN DES STRAFANTRAGS	97
6.5. RELEVANZ DER BEWÄHRUNGSHELFENDEN/ JUSTIZSOZIALARBEITENDEN	98
6.6. PROTEKTIVES UMFELD FÜR EINE GELINGENDE LEGALBEWÄHRUNG.....	103
6.7. MITARBEITSBEREITSCHAFT IN DER LEGALBEWÄHRUNG	104
<u>7. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS.....</u>	<u>106</u>
7.1. INFORMATION VON DER STAATSANWALTSCHAFT	106
7.2. EMPFEHLUNGEN AN DIE JUGENDANSTALT HAMELN	108
7.3. EMPFEHLUNGEN AN DIE STRAFVOLLSTRECKUNGSLEITUNG IN HAMELN.....	111

7.4. EMPFEHLUNGEN AN DIE FÜHRUNGSAUFSICHTSSTELLEN BEIM LANDGERICHT.....	113
7.5. EMPFEHLUNGEN AN DEN AMBULANTEN JUSTIZSOZIALDIENST	115
<u>8. LITERATURVERZEICHNIS.....</u>	<u>120</u>
<u>9. ANLAGEN</u>	<u>126</u>
1. ANLAGE: KONZEPT JUGENDBEWÄHRUNGSHILFE VOM 24. MAI 2018.....	127
2. ANLAGE: GENEHMIGUNG JUSTIZMINISTERIUM MINISTERIUM	142
3. ANLAGE: INTERVIEWLEITFADEN.....	145
<u>10. ERKLÄRUNG UND VERSICHERUNG.....</u>	<u>148</u>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Entwicklung § 7 JGG	34
Tabelle 2 Übersicht Entwicklung Führungsaufsicht im Gesetz.....	37
Tabelle 3 Entwicklung § 68 StGB Soziale Hilfen	43
Tabelle 4 Zitate Frühzeitiger Beginn der Zusammenarbeit	69
Tabelle 5 Zitate Informationsaustausch.....	70
Tabelle 6 Zitate Begleitung zum AJSD	71
Tabelle 7 Gemeinsame (interaktive) Konferenzen in der Jugendanstalt Hameln	73
Tabelle 8 Zitate Gemeinsame Anhörung beim Amtsgericht Hameln.....	75
Tabelle 9 Zitate Jugendanstalt	76
Tabelle 10 Zitate Rahmenbedingungen für einen Führungsaufsichtsbeschluss	77
Tabelle 11 Zitate konkrete Beschlüsse.....	78
Tabelle 12 Kriterien für einen guten Führungsaufsichtsbeschluss	79
Tabelle 13 Zitate zur Abstinenzweisung	85
Tabelle 14 Zitate zur beruflichen Qualifikation	87
Tabelle 15 Zitat Ambivalenz	88
Tabelle 16 Zitat Staatsanwaltschaft als Akteur.....	90
Tabelle 17 Zitate Abgabe der Strafvollstreckungsleitung an das Amtsgericht vor Ort ...	91
Tabelle 18 Zitate Strafantrag gemäß § 145a StGB	95
Tabelle 19 Zitate Strafantrag	96
Tabelle 20 Zitate Rechtsfolgen des Strafantrags	98
Tabelle 21 Zitate Justizsozialarbeitende als wichtigste Akteure.....	99
Tabelle 22 Zitate Mitarbeitsbereitschaft.....	105

Tabelle 23 Zitate Empfehlungen an die Staatsanwaltschaft.....	106
Tabelle 24 Zitate Empfehlungen an die Jugendanstalt Hameln	109
Tabelle 25 Zitate Empfehlungen an die Strafvollstreckungsleitung in Hameln.....	112
Tabelle 26 Zitate Empfehlungen an die Führungsaufsichtsstellen beim Landgericht ..	113
Tabelle 27 Zitate Empfehlungen an den Ambulanten Justizsozialdienst insbesondere an die Jugendbewährungshelfenden.....	116

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen 2006-2017.....	18
Abbildung 2 Haftplätze und Belegungsrate JA Hameln am 30.09.2015.....	19
Abbildung 3 Anzahl der unterstellten Personen in Niedersachsen.....	20
Abbildung 4 Lebenslagenkonzept nach Engels.....	27
Abbildung 5 Führungsaufsichtsfälle gemäß § 68f StGB in Niedersachsen 2002-2014..	39
Abbildung 6 Führungsaufsicht gemäß § 68f StGB bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Niedersachsen 2006-2014.....	40
Abbildung 7 Verantwortlichen der Führungsaufsicht in Niedersachsen	41
Abbildung 8 Rekrutierung der Verantwortlichen für die Interviews.....	63
Abbildung 9 Neue Kategorien.....	68

1. Einleitung

Durch die Neufassung des § 68f Abs.1 Satz 1 StGB tritt die Führungsaufsicht bei vollverbüßter Strafe von zwei Jahren oder bei schwerwiegenden Taten gemäß § 181b StGB nach einem Jahr kraft Gesetzes ein. Diese Reform im Jahr 2007 hat zu einem enormen Anstieg von Führungsaufsichten nach vollverbüßter Jugendstrafe geführt (vgl. Kapitel 3). Eine Vollstreckungsleitung am Amtsgericht Hameln beschreibt die Erfahrung: *„Ich war ja Vollstreckungsleiter (...) ab der Gesetzesänderung 2007 war ich mit dem Befund konfrontiert, dass etwas eintrat, das es praktisch nie gegeben hatte, dass es nicht nur in geringer, sondern sogar in zunehmend großer Zahl Führungsaufsichten kraft Gesetzes eintraten nach Vollverbüßung von Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren (...).“*

Die Regelungen und Aufgaben der Verantwortlichen der Führungsaufsicht (vgl. Kapitel 3.4.) nach Jugendstrafe sind vielfältig und anders als beispielsweise bei der Führungsaufsicht nach einer Maßregel der Besserung und Sicherung (gem. §§ 63f). Für die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden gibt es für die Justizsozialarbeitenden (vgl. Kapitel 4) unter anderem Qualitätsstandards, eine allgemeine Verfügung zur Jugendbewährungshilfe, Kooperationsvereinbarungen mit der Jugendanstalt Hameln, aber keine explizite Handreichung für den Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden nach vollverbüßter Jugendstrafe, die unter Führungsaufsicht stehen. Eine Literaturrecherche hat außerdem ergeben, dass das Thema bisher nur schattenhaft behandelt wurde (vgl. Kapitel 5).

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden unter Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe in Niedersachsen zu formulieren (vgl. Kapitel 6.7.). Die Untersuchung richtet sich an alle Verantwortlichen der Führungsaufsicht.

Die folgende forschungsleitende Fragestellung der Dissertation (vgl. Kapitel 6) liegt auf der Resozialisierung:

„Welche Faktoren können, aus Sicht der beteiligten Akteure, die Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Vollverbüßer unter Führungsaufsicht begünstigen?“

Die Untersuchung nimmt Bezug auf das in der Praxis erprobte Modellprojekt RESI (vgl. Kapitel 2.3.1.) und das Lebenslagenkonzept (vgl. Kapitel 2.4.) und stützt sich auf diese These:

„Die Anwendung des Konzepts der Lebenslagen begünstigt die Ausgestaltung der Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Vollverbüßer unter Führungsaufsicht.“

Das bedeutet: Nur wenn die individuellen Lebenslagen der Jugendlichen und Heranwachsenden nach vollverbüßter Jugendstrafe mit den Verantwortlichen bearbeitet werden, kann die Legalbewährung gelingen. Dies wird anhand von Interviews mit den Verantwortlichen der Führungsaufsicht (vgl. Kapitel 5) dargestellt.

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf das Bundesland Niedersachsen¹. Des Weiteren bezieht sich die Untersuchung auf die Jugendanstalt Hameln und somit nur auf männliche Gefangene, da der Vollzug bei weiblichen Gefangenen in der JVA Vechta vollstreckt wird.

¹ Mehrere Bundesländer überstiegen den Rahmen der Untersuchung und die Umsetzung wäre durch eine Person nicht durchführbar gewesen.

2. Jugenddelinquenz

Um der Frage nach den geeigneten Faktoren für eine Legalbewährung nach vollverbüßter Jugendstrafe nachzugehen, ist es zunächst notwendig, die Besonderheiten der Jugenddelinquenz (vgl. Kapitel 2.1.) zu beachten. Die statistischen Daten zur Jugenddelinquenz (vgl. Kapitel 2.2.) zeigen, dass die Jugenddelinquenz seit vielen Jahren rückläufig ist, aber die Rückfallquote nach vollverbüßter Strafe ist am höchsten. Studien zur Legalbewährung (vgl. Kapitel 2.3.) zeigen, dass durch den hohen Einsatz von intensiver Zusammenarbeit die Resozialisierung von straffälligen Menschen möglich ist. Das Lebenskonzept gibt Aufschluss darüber, welche Faktoren in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden beachtet werden sollten.

2.1. Besonderheiten der Jugenddelinquenz

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für zur Tatzeit (§ 1 JGG) Jugendliche und Heranwachsende (§ 105 JGG). Es basiert auf den Tatbeständen des StGB. Das Jugendgerichtsgesetz enthält abweichende Regelungen bei den Rechtsfolgen, dem Verfahren und in der Vollstreckung. Gemäß § 2 Abs. 2 ist Ziel des Jugendstrafrechts, „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken“. „Die Rechtsfolgen ... und das Verfahren (sind) vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“.

Die Jugenddelinquenz beschreibt eine spezifische Form von Devianz und bezeichnet die Form von abweichendem Verhalten, das gegen strafrechtlich definierte Normen verstößt. Delinquenz (lat. delinquere = „sich vergehen“) wird häufig als Synonym für den Begriff „Kriminalität“ verwendet.² Vor allem bei Kindern und Jugendlichen wird in der wissenschaftlichen Diskussion auf die Verwendung der Termini „Kriminalität“ oder „kriminelles Verhalten“ verzichtet, um negative Bewertungen und daraus resultierende Stigmatisierungen zu vermeiden. Die Jugenddelinquenz wird in der Literatur einheitlich

² vgl. Matt in Schweder, 2015, S. 69.

als episodenhaft³, bagatellhaft⁴ und ubiquitär⁵ beschrieben. Die Charakteristika werden auch unter dem Begriff der „Trias der Jugendkriminalität“ subsumiert.⁶ Ubiquitär bedeutet nach Eifer und Schepers, dass „die kriminellen Aktivitäten in der Lebensphase Jugend weiter verbreitet sind und häufiger auftreten als in allen anderen Lebensphasen.“⁷ Unter der Zuschreibung „episodenhaft“ führt Ostendorf aus, dass im Bereich Bagatellkriminalität bis hin zur mittelschweren Jugenddelinquenz von einem passageren Verhalten ausgegangen wird, welches mit dem steigenden Alter abnimmt.⁸ Eine Erklärung für das episodenhafte straffällige Verhalten bietet der Ansatz der Entwicklungsaufgaben nach Havighorst und Hurrelmann, nach dem abweichendes Verhalten zur Entwicklung der Jugend dazu gehört.⁹

Im juristischen Sinne gemäß § 1 JGG umfasst der Begriff Jugendliche Personen zwischen 14 und 17 Jahren und Heranwachsende zwischen 18 und 20 Jahren, bezogen auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat. Die Jugend allein anhand des Lebensalters zu bestimmen, ist allerdings problematisch, da es schwierig ist, den Zeitpunkt zu fixieren, wann die Jugend aufhört und das Erwachsenenalter beginnt. Daher spricht Böhnisch von der „Bewältigungslage Jugend“, also einer Entwicklungsphase, in der Jugendliche und Heranwachsende gesellschaftliche Anerkennung suchen und als Risikogruppe bezeichnet (etikettiert) werden.

³ vgl. Dollinger/Schabdach, 2013, S. 10.

⁴ vgl. ebd.

⁵ vgl. Goldberg/Trenczek in Kriminologie und Soziale Arbeit, 2014, S. 269; Dollinger/Schabdach, 2013, S. 9; Matt in Schweder, 2015, S. 69.

⁶ vgl. Ostendorf in Strafgesetzbuch, 2017, S. 29.

⁷ Eifer/ Schepers in Handbuch Jugendkriminalität, 2018, S. 220.

⁸ vgl. Ostendorf in Strafgesetzbuch, 2017, S. 28.

⁹ Anmerkung der Verfasserin: Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Entwicklungsaufgaben ist in Hurrelmanns Untersuchung „Lebensphase Jugend: Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung“ (2016) zu finden.

Ein besonderes Merkmal in entwicklungstypischer Abhängigkeit für den Gewinn von Anerkennung ist, dass Delikte in einer Gruppe begangen werden. Häufig würden solche Straftaten von Einzelnen nicht begangen.¹⁰ Dabei ist das abweichende Verhalten ein wichtiger Bestandteil des Entwicklungsprozesses junger Menschen. Nach einer Untersuchung von Heinz aus dem Jahr 2003 wird davon ausgegangen, dass 90 % der männlichen Jugendlichen Straftaten begehen, aber nur ein Bruchteil von ihnen bei der Tat erlappt bzw. überführt wird.¹¹ Dies bedeutet, dass im Bereich der Jugenddelinquenz von einem großen Dunkelfeld¹² auszugehen ist. Dieser hohe Wert von 90 % konnte in aktuelleren Untersuchungen allerdings nicht gefunden werden. Eine Bestätigung, dass von einem solchen Dunkelfeld auszugehen ist, liefert die Dunkelfeldstudie „Niedersachsen-Survey“¹³ des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Die Studie wurde das dritte Mal durchgeführt (2012, 2015 und 2017), zuletzt nahmen 8.938 Klassenmitglieder teil. In der aktuellen Veröffentlichung (2019) gaben 26 % Jugendliche an, in den vergangenen 12 Monaten (im Jahr 2017) mindestens eine Gewalttat ausgeführt zu haben.¹⁴ Im Vergleich dazu sind die Zahlen der polizeilich registrierten Tatverdächtigen in Niedersachsen rückläufig (vgl. Kapitel 2.2.1.).

Goldberg und Trenczek merkten an, dass für Jugendliche, die häufiger vor dem Jugendgericht stehen, folgende Merkmale charakteristisch seien:

- Hohe soziale Problemlagen

¹⁰ vgl. Böhnisch in Schweder, 2015, S. 37.

¹¹ vgl. Dollinger/Schabdach, 2013, S. 10 zitiert nach Heinz, 2003, S. 70.

¹² Der Begriff Dunkelfeld meint Straftaten, die Forschern, aber nicht der Polizei bekannt sind. Hier geht es vor allem um die Erkenntnisse aus Schülerbefragungen (kombinierte Täter- und Opferbefragungen), die aufgrund ihrer Limitierung (z. B. schwierigere Erreichbarkeit von jungen Menschen, die z. B. weder im Elternhaus noch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben und/ oder den Schulbesuch verweigern, verzerrte Erinnerungen, subjektive Bewertung von Strafnormverstößen, die nicht mit den juristisch definierten übereinstimmen) allerdings nur begrenzte Aussagekraft haben.

¹³ online abrufbar unter https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_144.pdf

¹⁴ vgl. Kfn, Forschungsbericht Nr. 144, 2019, S. 2.

- Reduzierte Teilhabemöglichkeiten in den Bereichen Familie, soziales Umfeld, Bildung, Beruf, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Finanzen.¹⁵

Diese Merkmale sind im Lebenslagenkonzept (vgl. Kapitel 2.4.) ebenfalls zu finden.

In der Fachliteratur wird mehrheitlich vertreten: „Weniger ist mehr.“ Naplava formuliert dazu die These, dass es statt einer repressiven Interventionslogik vielversprechender sei, Mehrfach- und Intensivtätern ihre individuellen Chancen aufzuzeigen. Für die Integration (straffälliger) Jugendlicher bräuchten sie den Aufbau einer langfristigen beruflichen Perspektive.¹⁶ Junge Menschen brauchen Angebote, mittels derer sie soziale Anerkennung und Selbstwirksamkeit erfahren und um nicht (mehr) auf antisoziales Verhalten sozusagen angewiesen sind.¹⁷ In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Beziehungsarbeit im Vordergrund steht. Der Jugendliche muss sich als Mensch akzeptiert fühlen.¹⁸ Die Soziale Arbeit ist häufig mit jungen Erwachsenen beschäftigt, die sozial benachteiligt sind und sich in schwierigen Lebenslagen befinden.¹⁹ Defizitäre Lebenslagen (vgl. Kapitel 2.4.) führen insbesondere nach der Haftentlassung zu Rückfällen.²⁰

2.2. Statistische Daten zur Jugenddelinquenz

Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen (vgl. Kapitel 2.1.1.), der Belegungsrate in der Jugendanstalt Hameln und die Unterstellungszahlen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) bei dem Ambulanten Justizsozialdienst zeigen die rückläufige Entwicklung der Jugenddelinquenz in Niedersachsen. Da keine explizite

¹⁵ vgl. Goldberg/Trenczek in Kriminologie und Soziale Arbeit, 2014, S. 265ff. zitiert nach Bt-Drs. 17/12200, Shell Studie; Hurrelmann 2010, Krüger/Grunert 2010.

¹⁶ Naplava in Dollinger, 2018, S. 351.

¹⁷ vgl. Böhnisch in Schweder, 2015, S. 29.

¹⁸ vgl. ebd., S. 40.

¹⁹ vgl. ebd., S. 29.

²⁰ Kawamura-Reindl in Kriminologie und Soziale Arbeit, 2014, S. 208.

Rückfallstudie für Niedersachsen bekannt ist, werden in Kapitel 2.1.2 die bundesweiten Daten präsentiert, um einen Anhaltspunkt für die Rückfallquote nach einer vollverbüßten Jugendstrafe zu bekommen.

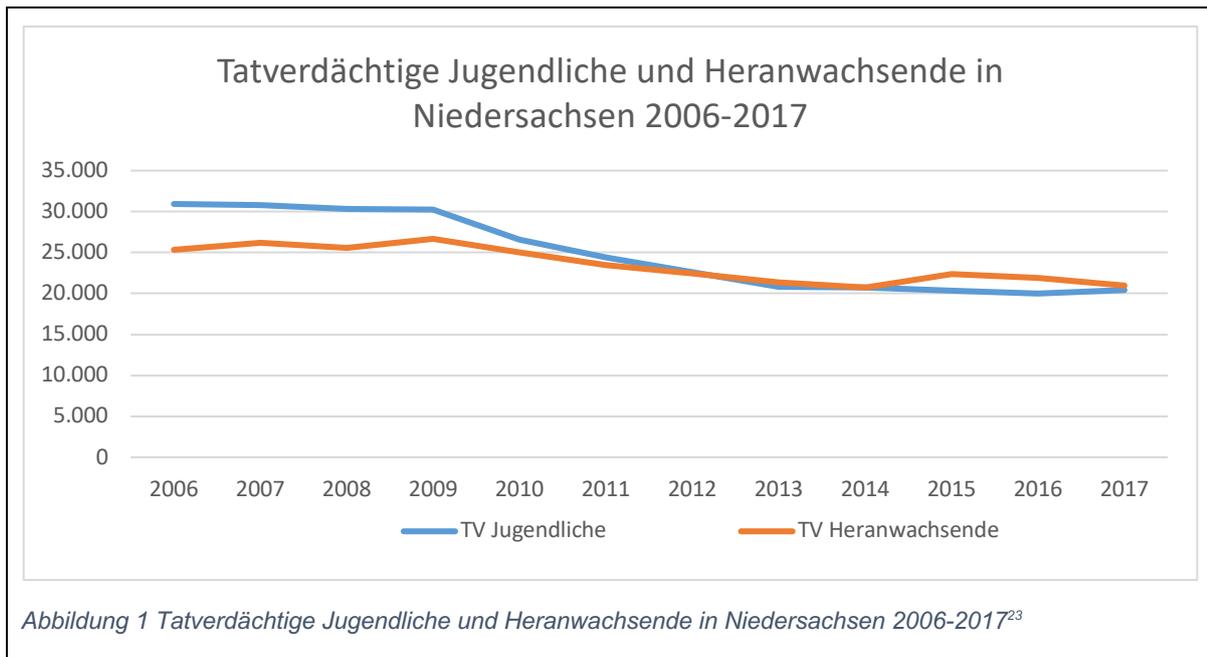
2.2.1. Jugenddelinquenz in Zahlen in Niedersachsen

Die Jugenddelinquenz ist in Niedersachsen seit 2010 deutlich zurückgegangen. Nach Auffassung der Behörden sprechen die statistischen Ergebnisse für einen erheblichen Erfolg der Prävention von Jugenddelinquenz in Niedersachsen.²¹ Das nachfolgende Diagramm zeigt den Rückgang der tatverdächtigen²² Jugendlichen und Heranwachsenden in Niedersachsen entsprechend der aktuellen Kriminalstatistik aus dem Jahr 2018, veröffentlicht im Jahresbericht Jugend des LKA.

²¹ Niedersächsisches Justizministerium

https://www.mj.niedersachsen.de/themen/strafrecht_soziale_dienste_und_opferhilfe/jugendkriminalitaet/jugendkriminalitaet-10654.html (abgerufen am 02.09.2018).

²² Tatverdächtiger (TV) ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf)tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen (Definitionen siehe §§ 25 ff. Strafgesetzbuch).



Der Rückgang der Jugenddelinquenz schlägt sich auch in der Belegungsquote der Hafteinrichtungen nieder und ist etwa in der Jugendanstalt Hameln deutlich zu erkennen. Am Stichtag 31. Oktober 2018 waren von 553 Haftplätzen in der Jugendanstalt Hameln lediglich 356 Plätze belegt, 22 Hafträume standen wegen Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung.²⁴ Bereits 2015 zeichnete sich dieser Trend ab, wie die folgende Grafik verdeutlicht:

²³ eigene Abbildung erstellt anhand der Datenlage (vgl. LKA Niedersachsen, Jahresbericht Jugend, 2017, S. 15).

²⁴ vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/2346. Kleine Anfrage eines Abgeordneten der FDP²⁴ an das Niedersächsische Justizministerium.

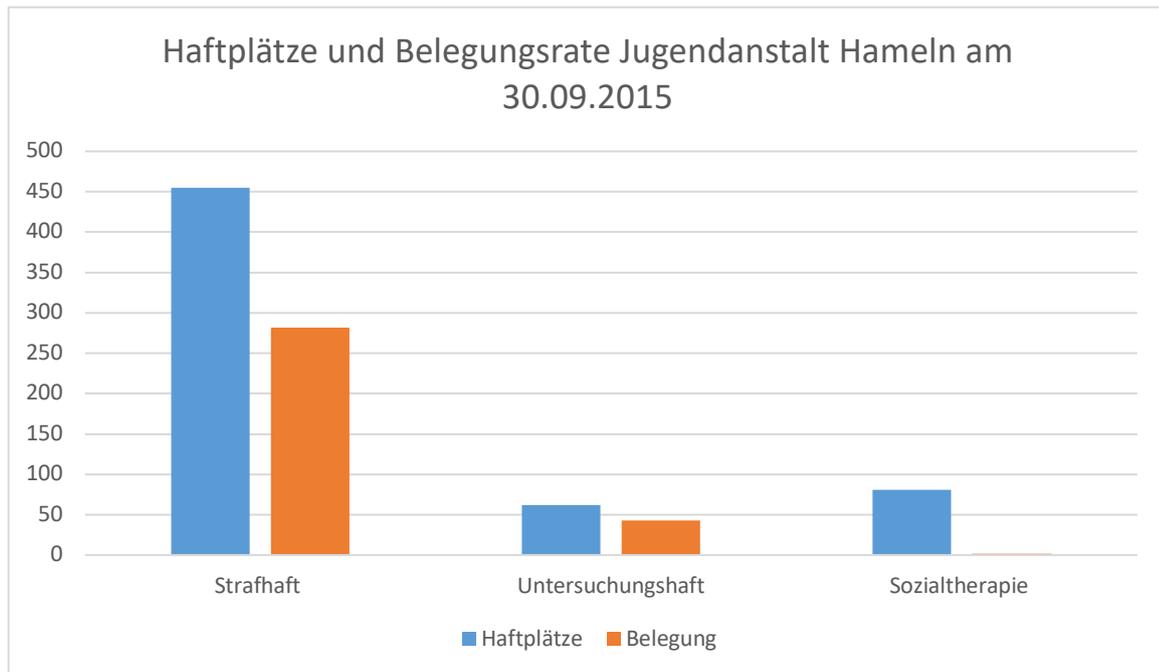


Abbildung 2 Haftplätze und Belegungsrate JA Hameln am 30.09.2015²⁵

Die sinkende Jugenddelinquenz zeigt sich ebenfalls an den Probandenzahlen im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen. Das folgende Diagramm legt den deutlichen Rückgang dar:

²⁵ Diagramm selbst erstellt anhand der Daten unter:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwjL2I_is-HhAhVHIVAKHayaAJ0QFjABegQIABAC&url=http%3A%2F%2Fwww.landtag-niedersachsen.de%2FDrucksachen%2FDrucksachen_17_5000%2F4501-5000%2F17-4545.pdf&usg=AOvVaw3cUHTG5HPaD-zKoJlzyPHP (abgerufen am 21.04.2019).

Anzahl der unterstellten Personen in Niedersachsen

	2012	2015	2018*
Anzahl der unterstellten Personen insgesamt (mit AR, ohne GH)	19.188	16.569	15.086
Anzahl der nach JGG unterstellten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (mit AR)	3.127	2.237	1.697
		→ - 28,46 %	→ - 24,14 %

*1. Quartal

Abbildung 3 Anzahl der unterstellten Personen in Niedersachsen²⁶

Das Diagramm zeigt, dass im Jahr 2012 noch 3.127 Personen nach dem JGG unterstellt waren. Im Jahr 2015 waren es demgegenüber 28,5 % weniger, 2018 nur noch 1.697 Personen. Bemerkenswert ist diese Entwicklung im Vergleich zu den steigenden Zahlen der Führungsaufsicht in Niedersachsen (vgl. Kapitel 3.2.).

2.2.2. Rückfallstatistiken nach Jugendstrafe

Rückfallstatistiken geben Auskunft über die justiziell bekannt gewordenen Straftaten bereits verurteilter Taten Begehender. Die Basis der Rückfallforschung bilden die im Bundeszentralregister gespeicherten Daten von Sanktionen und Verurteilungen. Von einem Rückfall wird dann gesprochen, wenn eine Sanktion vorliegt und wiederholt eine Straftat begangen wird.²⁷ Da Taten auch im Dunkelfeld bleiben, können Rückfallstatistiken

²⁶ Vortrag Christoph Klahn anlässlich des Niedersächsischen Jugendgerichtstags 2018, verfügbar unter http://niedersachsen.dvji.de/sites/default/files/medien/imce/niedersachsen/jgt2018/jugendbewahrungshilfe_im_ajsd_niedersachsen_-_27_nds_jugendgerichtstag_2018_0.pdf (abgerufen am 21.04.19).

²⁷ vgl. Matt, 2018, in Schweder, S. 73.

nur eine Rückfallwahrscheinlichkeit angeben.²⁸ Die Statistiken weisen auf, dass circa 5-9 % der verurteilten Jugendlichen im Erwachsenenalter weiter registriert werden – genaue Prognosen sind bisher nicht machbar.

In neun aufeinanderfolgenden Jahren wurde eine bundesweite Untersuchung²⁹ zur Rückfälligkeit bzw. zur sogenannten Legalbewährung³⁰ durchgeführt. Anhand der Daten des Bundeszentralregisters und des Erziehungsregisters wurde in drei Erhebungswellen überprüft, „ob Personen, die im jeweiligen Bezugsjahr (2004, 2007, 2010) verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, während der folgenden mindestens drei Jahre erneut straffällig wurden“³¹. Explizite Zahlen zur Rückfälligkeit bei Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe sind in der Erhebung nicht enthalten. Sie hat ergeben, dass allgemein die Rückfälligkeit nach einer Jugendstrafe deutlich höher ist als bei einer Freiheitsstrafe. Das bedeutet, dass Jugendliche und Heranwachsende eine höhere Rückfallquote aufweisen als straffällige Erwachsene.³² Die Rückfallrate bei Jugendstrafen ohne Bewährungsaussetzung liegt bei 76 %, und die Rate der Wiederverurteilungen zu unbedingter Freiheitsentziehung ist mit 38 % besonders hoch.³³ Die Rückfallquote der Personen, die nach vollverbüßter Haftstrafe (vgl. § 68f Abs. 1 StGB) unter

²⁸vgl. Heinz, 2017, S. 164, verfügbar unter http://www.uni-konstanz.de/rff/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf (abgerufen am 21.04.2019).

²⁹ Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde die Untersuchung durch ein Forscherteam der Universität Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft e.V. durchgeführt.

³⁰ Erläuterung Legalbewährung: Legalbewährung ist ein kriminologischer Fachbegriff und bedeutet, dass ein verurteilter Straftäter nach Verbüßung einer Strafe keine neuen Straftaten mehr begeht, also nicht rückfällig wird.

³¹ Jehle/Homann-Fricke, 2016, S. 3, verfügbar unter https://www.bmiv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 21.04.2019).

³² vgl. ebd., S. 77.

³³ vgl. ebd., S. 126.

Führungsaufsicht stehen, liegt bei 56 %.³⁴ Anzumerken ist, dass in der Erhebung keine Differenzierung zwischen Freiheits- und Jugendstrafe vorgenommen wurde.

Die folgenden Studien zeigen, unter welchen Umständen die Rückfallquote gesenkt werden konnte.

2.3. Studien zur Legalbewährung nach einer Jugendstrafe

Das Projekt „Resozialisierung und Soziale Integration“ (vgl. Kapitel 2.3.1.) konnte als nachhaltige Maßnahme unter Berücksichtigung des Lebenslagenkonzepts (vgl. Kapitel 2.4.) eine geringe Rückfallrate erzielen.³⁵ Eine weitere zentrale Langzeitstudie wurde 2004 veröffentlicht und konnte die frühere Annahme des chronischen lebenslangen Täters widerlegen (vgl. Kapitel 2.3.2.).

2.3.1. „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI)

In dem von 2009 bis 2012³⁶ durchgeführten Projekt „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI)³⁷ in Köln konnte erstmalig die geringe Rückfallrate von 13 % bezogen auf die erneute Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung erreicht werden.³⁸ Die intensive sozialpädagogische Begleitung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender nach Haftentlassung hat das integrierte Case-Management umgesetzt und damit weitgehend das Konzept der Integrierten Resozialisierung nach Maelicke verwirklicht.³⁹ In der Begleituntersuchung wurden als zentrale Merkmale des Case-Managements aus Sicht der Jugendlichen drei Faktoren benannt. Am wichtigsten sind die vertrauensvolle

³⁴ vgl. ebd., S. 78.

³⁵ vgl. Plewig/Maelicke, 2016, S. 68.

³⁶ Leider wurde aus Kostengründen das Projekt nicht weiter fortgeführt.

³⁷ RESI hat insgesamt 24 Jugendliche/Heranwachsende von April 2009 bis September 2012 durch zwölf Case-Manager bzw. Case-Managerinnen betreut.

³⁸ vgl. Plewig/Maelicke, 2016, S. 121.

³⁹ vgl. ebd., S. 119.

Zusammenarbeit zwischen dem Case-Management und dem Jugendlichen, Unterstützung bei den individuellen Problemlagen und ausreichend flexible zeitliche Ressourcen, insbesondere in Krisensituationen.⁴⁰

Zum Leitbild des Case-Managements wurden folgende Aussagen gemacht:

„Wir laufen dem Jugendlichen nicht hinterher.

Wir laufen auf ihn zu.

Andere schauen ihm nur hinterher.“⁴¹

Das Zitat zeigt die wertschätzende Grundhaltung des Case-Managements gegenüber dem Jugendlichen. Insbesondere ist das vertrauensvolle Zusammenarbeiten bei belastenden Lebenslagen (vgl. Kapitel 2.4.) entscheidend für den Erfolg der Maßnahme.⁴²

2.3.2. Studie „Wege aus schwerer Jugendkriminalität“

In der Langzeitstudie des Tübinger Instituts für Kriminologie unter der Leitung von Hans-Jürgen Kerner von 2004 konnte die Annahme der „chronischen Lebenslauf-Täter“ (life course persistent antisocials) widerlegt werden. Die Studie analysierte unter dem Titel „Wege aus schwerer Jugendkriminalität“ die Lebensgeschichte von männlichen jugendlichen Verurteilten.⁴³ Die Untersuchung konnte Bedingungen und Hintergründe für den Abbruch der kriminellen Karriere anhand eines Drei-Phasen-Modells herausarbeiten. Folgende Phasen wurden determiniert:

1. die Entschlussphase

2. die Versuchs- und Vermeidungsphase und

⁴⁰ vgl. ebd., S. 5.

⁴¹ vgl. ebd., S. 43.

⁴² vgl. ebd., S. 44.

⁴³ vgl. Stelly/Thomas, 2004, S. 13.

3. die Stabilisierungsphase.⁴⁴

Entscheidet sich der Jugendliche oder Heranwachsende in der Entschlussphase aktiv für ein straffreies Leben, übernimmt er Verantwortung für das eigene Leben und kommt zu der Erkenntnis, dass sich Straftaten nicht lohnen.⁴⁵ In der Versuchs- und Vermeidungsphase werden die alten Gewohnheiten durchbrochen und neue positive Verhaltensweisen erlernt. Die Jugendlichen und Heranwachsenden suchen sich ein protektives Umfeld (Familie, Freizeit, Partnerschaft) und orientieren sich beruflich. In dieser Phase sind negative Ereignisse wie der Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder die Trennung in der Partnerschaft besonders gefährlich für einen Rückfall in die Straffälligkeit und alte Verhaltensmuster.⁴⁶ In der letzten Phase der Stabilisierung zieht der Jugendliche und Heranwachsende einen Gewinn aus der Verhaltensänderung durch Anerkennung auf der Arbeit oder in der Partnerschaft und verinnerlicht das neue Verhalten.⁴⁷

Für das Durchlaufen dieser Phasen im Sinne eines konstruktiven Entwicklungsprozesses benötigen die Jugendlichen und Heranwachsenden individuelle Unterstützung. Die Eingliederung in die Berufswelt übernimmt eine zentrale Rolle, um langfristig die materiellen Bedürfnisse auf legalem Weg befriedigen zu können. In diesem Zusammenhang ist vielfach die Verschuldung der Jugendlichen und Heranwachsenden eine Problematik, die zusätzlich zu berücksichtigen ist. Darauf verweisen auch Stelly und Thomas: „Gefördert werden könnte die Bereitschaft, eine Ausbildung nachzuholen, durch eine in Aussicht gestellte Schuldenentlastung bzw. die Verknüpfung von Ausbildung und Schuldenregulierung.“⁴⁸ Für die Integration auf dem Arbeitsmarkt sind betreute

⁴⁴ vgl. ebd., S. 116.

⁴⁵ vgl. ebd., S. 118.

⁴⁶ vgl. ebd., S. 118.

⁴⁷ vgl. ebd., S. 119.

⁴⁸ vgl. ebd., S. 263.

überbetriebliche Arbeits- und Ausbildungsstellen sinnvoll, um bei Bedarf fehlende Qualifikationen nachzuholen.

Neben der beruflichen Integration ist der soziale Nahbereich entscheidend, da dieser insbesondere in der zweiten Phase eine stabilisierende und unterstützende Wirkung zeigen kann.⁴⁹ Ein Fazit der Studie für Kriminologie lautet: „Wer seine ‚Männlichkeit‘ in der Partnerschaft oder Familie ausleben kann und darüber Selbstbestätigung erfährt, der muss sich nicht mehr in Schlägereien beweisen.“⁵⁰ Neben der Erwerbstätigkeit und einer tragfähigen Partnerschaft ist für die Legalbewährung eine sinnvolle Freizeitgestaltung wichtig, mit dem Ziel, Spaß, Selbstbestätigung und Autonomie zu erleben.⁵¹

Eine geringe Bedeutung haben nach Auffassung von Stelly und Thomas Maßnahmen wie soziale Trainingskurse. Voraussetzung für die Integration auf dem Arbeitsmarkt und ein protektives Umfeld ist die Aufarbeitung einer eventuell bestehenden Drogenproblematik: „Solange sich die Gedanken der Jugendlichen nur darum drehen, wie Geld aufgetrieben werden kann, um den nächsten ‚kick‘ zu finanzieren, ist ein Aufbau stabiler Beschäftigungsverhältnisse und sozialer Einbindungen nicht möglich.“⁵²

Die Bewährungshilfe spielt aus Sicht von Stelly und Thomas bei der Unterstützung der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden eine entscheidende Rolle, da sie weniger als Kontrolle, sondern mehr als Hilfe gesehen wird, um eine kontinuierliche Betreuung sicherzustellen.⁵³ Insbesondere im Rahmen des Übergangsmangements ist es wichtig, dass kein „Betreuungsloch“ entsteht. „Denn sonst ist die Gefahr groß, dass alte Verhaltensroutinen wieder aufgenommen werden und auch der Entschluss, das Leben zu ändern, unter dem Einfluss der Peers wieder kippt.“⁵⁴

⁴⁹ vgl. ebd., S. 264.

⁵⁰ ebd., S. 265.

⁵¹ vgl. ebd.

⁵² ebd., S. 270.

⁵³ vgl. ebd., S. 272.

⁵⁴ ebd., S. 272f.

Um zu einer realitätsbezogenen devianzpädagogischen Diagnose im Einzelfall zu kommen, ist es notwendig, die konkreten Lebensbedingungen der straffälligen Jugendlichen zu berücksichtigen. Um das zu leisten, hat sich insbesondere das folgende Lebenslagenkonzept bewährt.

2.4. Das Lebenslagenkonzept

Die Lebenslagen Straffälliger sind der Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit. Bereits 1998 wurde durch den Sherman-Report⁵⁵ bekannt, dass nur Projekte aus der Jugendhilfe und Jugendstrafrecht wirksam sind, welche eine lange Laufzeit haben und die Lebenslagen der jungen Menschen berücksichtigen.⁵⁶ Hradil beschreibt Lebenslagen als Gesamtheit aller (un) vorteilhaften Lebensbedingungen eines Menschen.⁵⁷

Das Lebenslagenkonzept wird von Engels beschrieben als:

„Als ‚Lebenslage‘ wird die Gesamtheit der äußeren Bedingungen bezeichnet, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird. Die Lebenslage bildet einerseits den Rahmen von Möglichkeiten, innerhalb dessen eine Person sich entwickeln kann, sie markiert deren Handlungsspielraum. Andererseits können Personen in gewissem Maße auch auf ihre Lebenslagen einwirken und diese gestalten. Damit steht der Begriff der Lebenslage für die konkrete Ausformung der sozialen Einbindung einer Person, genauer: ihrer sozioökonomischen, soziokulturellen Lebensgrundlage.“⁵⁸

⁵⁵ Der Sherman-Report beurteilte anhand der relevanten wissenschaftlichen Literatur mehr als 500 Evaluationsstudien auf ihre (nachhaltige) Effektivität und fragt: "what works, what doesn't, what's promising?"

⁵⁶ vgl. Sherman/ Farrington/ Welsh/ MacKenzie, 2002, S. 37.

⁵⁷ vgl. Hradil, 2005, S.373.

⁵⁸ vgl. Engels in Maelicke (Hrsg.), 2013, S. 643.

Das folgende Schaubild zeigt das Konzept der Lebenslagen mit konkreten Beispielen für materielle und immaterielle Lebenslagen:

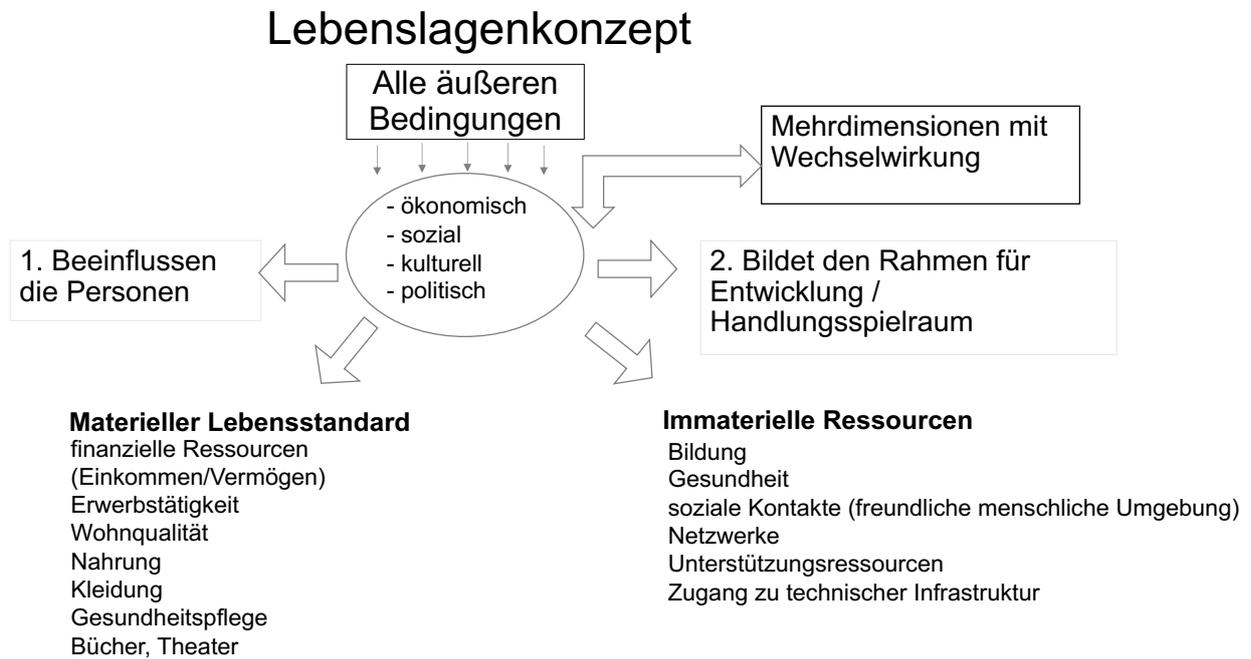


Abbildung 4 Lebenslagenkonzept nach Engels⁵⁹

Daraus abgeleitet eignet sich das Lebenslagenkonzept insbesondere in der Arbeit mit Straffälligen. Es bietet zum einen die Möglichkeit, anhand der Informationen über prekäre Lebenslagen erneute Straffälligkeit zu verhindern, zum anderen unterstützt es die Ressourcen des Einzelnen bei der eigenständigen Lebensführung.⁶⁰ Die zentralen Lebenslagen von jungen Menschen sind nach der AWO- Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht:

- Arbeit
- Familie
- Wohnen

⁵⁹ ⁵⁹ eigene Darstellung nach Engels, in Maelicke (Hrsg.), 2008, S. 643.

⁶⁰ vgl. Kawamura-Reindl Kriminologie und Soziale Arbeit, 2014, S. 147.

- Schule
- Gesundheit
- Freizeit
- Kriminalisierung⁶¹

Aufgrund der hohen Rückfallgefahr (vgl. Kapitel 2.2.2.) nach einer Haftstrafe ist es dringend erforderlich, die individuellen Lebenslagen zu berücksichtigen und damit verbunden effektive Hilfe anzubieten.⁶² Die Betrachtung der Lebenslagen ist das tragende Element des Übergangsmagements (vgl. Kapitel 4.2.). Doch bevor in Kapitel 4 auf die sozialpädagogische Ausgestaltung der Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe in Niedersachsen eingegangen wird, zeigt das folgende Kapitel, dass die Führungsaufsicht eher „zufällig“ in das JGG aufgenommen wurde und bietet eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben der unterschiedlichen Verantwortlichen.

3. Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe in Niedersachsen

Nach dem die Grundlagen zur Jugenddelinquenz insbesondere Studien zu den Voraussetzungen wirksamer Resozialisierung erarbeitet worden sind, sind diese Erkenntnisse auf die Justizpraxis am Beispiel Niedersachsen zu übertragen.

Die Beaufsichtigung von jugendlichen und heranwachsenden Straffälligen war bereits 1944 im Reichsjugendgerichtsgesetz (vgl. Kapitel 3.2.2.) verankert, damals noch unter dem Begriff der Polizeiaufsicht (vgl. Kapitel 3.2.1.). Nachdem im Jugendgerichtsgesetz von 1953 kein Hinweis mehr auf die Polizeiaufsicht bei Jugendlichen und Heranwachsenden festzustellen ist, erfolgte die Neueingliederung der Maßnahme unter

⁶¹ vgl. AWO- Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht, 1993, S 7.

⁶² vgl. ebd., S. 155.

dem Begriff der „Führungsaufsicht“ in das Jugendgerichtsgesetz im Jahre 1974 (vgl. Kapitel 3.2.3.). Entscheidend für die heutige Entwicklung der Führungsaufsicht bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die Reform von 2007 (vgl. Kapitel 3.2.4.). Durch die Änderung gab es einen Anstieg der Führungsaufsichten nach vollverbüßter Jugendstrafe (vgl. Kapitel 3.3.). Die Verantwortlichen der Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe stellen eine besondere Gruppe dar, da die Vollstreckungsleitung beim Amtsgericht (vgl. Kapitel 3.4.3.) die üblichen Aufgaben der Strafvollstreckungskammern übernimmt. Außerdem hat die Staatsanwaltschaft kaum Befugnisse nach einer vollverbüßten Strafe (vgl. Kapitel 3.4.1.). Die Jugendanstalt Hameln ist als alleinige Jugendanstalt in Niedersachsen (vgl. Kapitel 3.4.2.) der wichtigste Akteur beim Übergangsmanagement (vgl. Kapitel 4.3.). Nach der Umstrukturierung der Führungsaufsichtsstellen in Niedersachsen (vgl. Kapitel 3.4.4.) hat der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen eine tragende Rolle bekommen (vgl. Kapitel 3.4.5.).

Heute bestehen zwei Möglichkeiten⁶³, wie die Führungsaufsicht im Jugendstrafrecht Anwendung finden kann. Die erste Variante beruht auf § 7 I JGG aufgrund der expliziten Nennung des Begriffs. Eine weitere Option ist der Weg unter Maßgabe der führungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches über § 2 II JGG.⁶⁴ Dabei ist festzustellen, dass das Jugendgerichtsgesetz grundsätzlich Vorrang hat vor den allgemeinen Vorschriften im Strafgesetzbuch § 2 II JGG.⁶⁵

3.1. Die Entstehung der Führungsaufsicht in Niedersachsen

Bereits im Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches von 1962 wurde vorgeschlagen, unter der Bezeichnung „Sicherungsaufsicht“ eine neue Maßregel einzuführen. Die

⁶³ Für eine ausführliche Darstellung der Kontovese vgl. die juristische Dissertation von Lasse Gundelach aus dem Jahr 2015.

⁶⁴ vgl. Gundelach, 2015, S. 42f.

⁶⁵vgl. Ostendorf in Strafgesetzbuch, 2017, S. 43.

Zweckbestimmung war jedoch unklar und die Idee entsprach im Wesentlichen der Polizeiaufsicht. Mit der Umbenennung in „Führungsaufsicht“ sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass der Sicherungszweck erst an zweiter Stelle steht.

Die Führungsaufsicht wurde durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz am 01.01.1975 neu eingeführt. In den Bestimmungen des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz aus dem Jahr 1979 wurde die Aufgabe der Führungsaufsicht wie folgt beschrieben:

„Aufgabe dieser Maßregel der Besserung und Sicherung ist es, den kriminalpolitisch äußerst wichtigen Versuch zu machen, auch Tätern mit vielfach schlechter Sozialprognose und auch solchen der Schwermriminalität nach Strafverbüßung oder im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel eine Lebenshilfe vor allem für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit zu geben und sie dabei zu führen und zu überwachen.“⁶⁶

Die Zielgruppe der Führungsaufsicht waren nach damaligem Wortlaut zum einen die aufgrund seelischer Störung Gefährdeten, die eine Tat begangen haben (freiheitsentziehende Maßregel), und zum anderen die gefährlichen Taten Begehenden mit negativer Sozialprognose nach der vollverbüßten Freiheitsstrafe.⁶⁷ Jugendliche und Heranwachsende unter Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe zählten demnach seinerzeit zu den gefährlichen Taten Begehenden. Es fällt auf, dass in den Beschreibungen zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz aus dem Jahr 1979 weder von einem „Jugendgerichtsgesetz“ noch von „Jugendlichen und Heranwachsenden“ die Rede ist. Vergleichsweise sind in den Kapiteln zur Bewährungshilfe⁶⁸ und zur Gerichtshilfe⁶⁹ Besonderheiten zum

⁶⁶ Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 1979, S. 54.

⁶⁷ vgl. ebd., S.55f.

⁶⁸ vgl. Niedersächsisches Ministerium der Justiz Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 1979, S. 19f.

⁶⁹ vgl. ebd., S. 67.

Jugendstrafrecht beschrieben. Nach Ansicht von Brunner und Dölling hat im Jugendrecht die Unterstützung der Klienten unter Führungsaufsicht eine größere Bedeutung als der Schutz der Allgemeinheit.⁷⁰

3.2. Geschichtliche Entwicklung der Polizei- und Führungsaufsicht im Jugendgerichtsgesetz

3.2.1. Keine jugendlichen „Verbrecher“ in der Polizeiaufsicht

Vor der Einführung der Führungsaufsicht galt die bereits im Reichsstrafgesetzbuch 1871 niedergelegte Polizeiaufsicht.⁷¹ Demnach hatte die Landespolizeibehörde die Befugnis, Verurteilte für höchstens fünf Jahre unter Überwachung zu stellen. Im Rahmen der Polizeiaufsicht konnte Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten werden, außerdem durften „Ausländer“ aus dem Bundesgebiet verwiesen werden und es konnte jederzeit eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden.⁷²

Historisch interessant ist, dass im zweiten Teil des Reichsstrafgesetzbuches (Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung) einzelne Tatbestandsmerkmale beschrieben werden, bei denen die „Zulässigkeit von Polizeiaufsicht“ besteht. Neben Mord, Raub und Brandstiftung sind dort auch Delikte benannt wie Münzfälschung, qualifizierte Kuppelei und die Vergiftung von Brunnen.⁷³

⁷⁰ vgl. Brunner/Dölling, 2018, S. 96.

⁷¹ Anmerkung: Eine detaillierte Beschreibung der historischen Entwicklung der Polizeiaufsicht zur heutigen Führungsaufsicht mit der Intention, gefährliche Straftäter zu überwachen, liefert die 2014 vorgelegte Untersuchung „Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern“ von Moritz Philipp Rohrbach.

⁷² vgl. § 39 Reichsstrafgesetzbuch.

⁷³ § 180 Reichsstrafgesetzbuch; Fuhr, 1888, S. 9f.

Minderjährige Taten Begehende wurden als „Jugendliche Verbrecher“ bezeichnet und von der Option der Polizeiaufsicht ausgeschlossen. In den Ausführungen zur Polizeiaufsicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch von Karl August Fuhr aus dem Jahr 1888 heißt es:

„c) Gegen Jugendliche Verbrecher (12-18 Jahren.) Gegen solche jugendlichen Verbrecher, welche bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen und deshalb straffällig sind, kann in keinem Falle auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. § 57 pos. 5 des Strafgesetzbuches.“⁷⁴

Auch im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 wurde die Polizeiaufsicht als für diese Gruppe Straffälliger nicht zulässig beschrieben.⁷⁵

3.2.2. Reichsjugendgerichtsgesetz

Noch unter dem NS-Regime trat mit der Einführung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) von 1944 das Jugendgerichtsgesetz von 1923 außer Kraft.⁷⁶ Gemäß § 20 RJGG war es nun möglich, Jugendliche nach dem allgemeinen Strafrecht zu verurteilen, wenn sie dem Durchschnittstypus eines 18-Jährigen entsprachen. In § 20 RJGG hieß es:

„Jugendliche Schwerverbrecher

- (1) War der Jugendliche zur Zeit der Tat sittlich und geistig so entwickelt, daß er einem achtzehn Jahre alten Täter gleichgestellt werden kann, so wendet der Richter das allgemeine Strafrecht an, wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der

⁷⁴ Fuhr, 1888, S. 30.

⁷⁵ vgl. Peters, 1942, S. 35.

⁷⁶ vgl. Kümmerlein, 1944, S. 28.

besonderen verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert.

- (2) Dasselbe gilt, wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner Sittlichen und geistigen Entwicklung zwar einem Erwachsenen nicht gleichgestellt werden kann, aber die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Tat ergibt, daß er ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert.“⁷⁷

Demnach war seit 1944 durch die Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Jugendliche auch für diese Gruppe Straffälliger die Maßnahme der Polizeiaufsicht möglich. Davon ausgeschlossen waren im Sinne der NS-Ideologie gemäß § 1 Abs. 2 des RJGG jüdische Jugendliche, für diesen Personenkreis war die Polizei zuständig. Außerdem wurde das RJGG nicht auf Jugendliche polnischer Herkunft und die seinerzeit mit dem Begriff „Zigeuner“ diffamierte Volksgruppe der Sinti und Roma angewandt. Für die polnischen Jugendlichen galt die sogenannte Polenstrafrechts VO und für Jugendliche der Sinti und Roma wurde ausschließlich das allgemeine Strafrecht angewandt.⁷⁸

Erst 1952 begann das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des RJGG. Im neuen Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 01.10.1953 war kein Hinweis zur Maßnahme der Polizeiaufsicht oder zu einer möglichen Betreuung nach der vollverbüßten Jugendstrafe mehr zu finden. Dieses Gesetz galt bis zur Neufassung des JGG vom 11.12.1974.

3.2.3. Einzug der Führungsaufsicht in das Jugendgerichtsgesetz

In dieser Neufassung wird die Führungsaufsicht für junge Menschen erstmals explizit benannt. Im direkten Vergleich der Passagen von § 7 JGG wird deutlich, dass neben anderen Veränderungen der Begriff „Führungsaufsicht“ hinzugefügt wurde:

⁷⁷ ebd., S. 65ff.

⁷⁸ vgl. ebd., S. 33.

Tabelle 1 Entwicklung § 7 JGG

<p>[04. August 1953]</p> <p>JGG § 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung</p> <p>Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können nur die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen angeordnet werden (§ 42a Nr. 1 und 7 des Strafgesetzbuchs).</p>	<p>[11. Dezember 1974]</p> <p>JGG § 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung</p> <p>(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).</p>
---	--

In der Bekanntmachung der Neufassung des JGG vom 11.12.1974 heißt es außerdem, dass auf Grundlage des Artikels 323 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der Wortlaut und Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge zu beseitigen sind.⁷⁹ Entsprechend wurde das JGG von 1953 angepasst und auch der Begriff der Führungsaufsicht hinzugefügt.

⁷⁹Bundesgesetzblatt Ausgabe 09. März 1974, Nr. 22, S. 645.

3.2.4. Reform der Führungsaufsicht 2007

Zwischen 1975 bis 2007 blieben die Regelungen der Führungsaufsicht in Bezug auf Jugendliche und Heranwachsende unverändert.⁸⁰ Erst 2007 kam es zu einer entscheidenden Änderung: Durch die Neufassung des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB am 18. April 2007 tritt die Führungsaufsicht bei vollverbüßter Strafe von zwei Jahren oder bei schwerwiegenden Taten gemäß § 181b StGB nach einem Jahr kraft Gesetzes ein.⁸¹

Juristisch strittig war vor der Reform, ob es zur Durchführung der Maßnahme einer Einzelstrafe von mindestens zwei Jahren bedarf, oder ob dafür auch eine Gesamtfreiheitsstrafe ausreicht. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass eine vollverbüßte Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von mindestens zwei Jahren genügt, damit eine Führungsaufsicht kraft Gesetz eintritt.⁸² Da im Jugendstrafrecht, anders als bei erwachsenen Straffälligen, gemäß § 31 JGG eine Einheitsjugendstrafe zu bilden ist, erreichen junge Straftäter im Vergleich zu Erwachsenen schneller eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren.⁸³

Zur Erklärung des Eintritts der Führungsaufsicht kann ein Beschluss des Landgerichts Berlin aus dem Jahr 2007 dienen. In ihm wurde die Einführung der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung mit dem mindestens zweijährigen Freiheitsentzug und der fehlenden positiven Sozialprognose begründet.⁸⁴ Dazu heißt es in der Entscheidung:

⁸⁰vgl. Rohrbach, 2014, S. 97.

⁸¹vgl. ebd., S. 99f.

⁸²vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1993, S. 22f.; Brunner/Dölling, 2018, S. 97.

⁸³ vgl. Fiebrandt, 2008, S. 278; Ostendorf in Strafgesetzbuch, 2017, in § 68f Rd. 4.

⁸⁴ vgl. Beschluss LG Berlin, 509 Qs 36/07, S. 4.; vgl. Groß in MüKo-StGB, 2016, § 68 Rn. 3.

„Verurteilte, bei denen eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug nicht verantwortet werden kann und gegen welche die verhängte Strafe deshalb vollständig zu vollstrecken ist, bedürfen unabhängig von ihrem Lebensalter und ihrer persönlichen Entwicklungsstufe in besonderem Maße einer nachsorgenden Betreuung. Diesen Verurteilten muss deshalb im Interesse der erstrebten Wiedereingliederung in ein straffreies gesellschaftliches Leben eine entsprechende effektive Hilfe zur Verfügung stehen.“⁸⁵

Folge der gesetzlichen Änderung im Jahr 2007 ist naturgemäß eine Zunahme von Führungsaufsichten nach vollverbüßter Jugendstrafe. Fiebrandt wies 2008 darauf hin, dass zwei Jahre Einheitsjugendstrafe zügig zusammenkämen und eine vorzeitige Entlassung eher die Ausnahme sei. Er prognostizierte, dass jährlich deutlich mehr als 100 Entlassungen nach dem JGG mit anschließender Führungsaufsicht auf Niedersachsen zukommen würden und rechnete mit etwa 500 Führungsaufsichten von jungen Menschen allein im Jahr 2013.⁸⁶

⁸⁵ Beschluss LG Berlin, 509 Qs 36/07, S. 4

⁸⁶vgl. Fiebrandt, 2008, S. 278.

3.2.5. Zusammenfassung und Überblick über die historische Entwicklung

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die historische Entwicklung der gesetzlichen Verankerung im Überblick:

Tabelle 2 Übersicht Entwicklung Führungsaufsicht im Gesetz⁸⁷

Gesetzestext	Jahr	Hinweise zur Polizei- und Führungsaufsicht
Reichsstrafgesetzbuch	1888	hat junge Menschen unter Polizeiaufsicht ausgeschlossen
Reichsjugendgerichtsgesetz	1944	Polizeiaufsicht bei Jugendlichen möglich, die nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt wurden
Jugendgerichtsgesetz	1953	kein Hinweis zur Polizeiaufsicht
Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes	1974	Führungsaufsicht wird erstmals explizit benannt
Reform der Führungsaufsicht	2007	Neuregelung der Voraussetzung einer Gesamtstrafe bei Vollverbüßung

3.3. Entwicklung der Führungsaufsichtszahlen gemäß § 68f StGB nach Jugendstrafe

Die Erhebung der Zahlen zur Führungsaufsicht wurde vom Statistischen Bundesamt 1990 eingestellt, sodass aktuell keine offiziellen Zahlen vorliegen.⁸⁸ Der DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik führt seit 2008 eigenständig eine Statistik,

⁸⁷Die Tabelle wurde anhand der Ausführungen unter Kapitel 2.1. erstellt.

⁸⁸ vgl. Baur/Kinzig, 2015, S. 230.

die bundesweit einen deutlichen Anstieg verzeichnet.⁸⁹ Anlässlich der DBH-Fachtagung zur Führungsaufsicht im Jahr 2018 wurde seitens des Bundesamtes für Justiz mitgeteilt, dass eine bundesweite Führungsaufsichtsstatistik voraussichtlich 2018/2019 veröffentlicht werden wird.⁹⁰

Über das Niedersächsische Justizministerium konnten die Jahresstatistiken „Unterstellungen der Führungsaufsichtsstellen nach Mitteilung der niedersächsischen Führungsaufsichtsstelle“ von 2002 bis 2014 ausgewertet werden. Die Zahlen beziehen sich auf alle Führungsaufsichten gemäß § 68f StGB ohne Unterscheidung nach Erwachsenen und Jugendlichen bzw. Heranwachsenden. Die Grafik veranschaulicht einen deutlichen Anstieg der Führungsaufsichten im genannten Zeitraum:

⁸⁹vgl. Reckling/Wittmann, 2016, S. 115; Baur/Kinzig, 2015, S. 54.

⁹⁰ <https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/ausschreibungen/zusammenfassung-dbh-fachtagung2018.pdf>. Bisher wurde keine Statistik veröffentlicht (letzte Überprüfung: 10.04.2019).

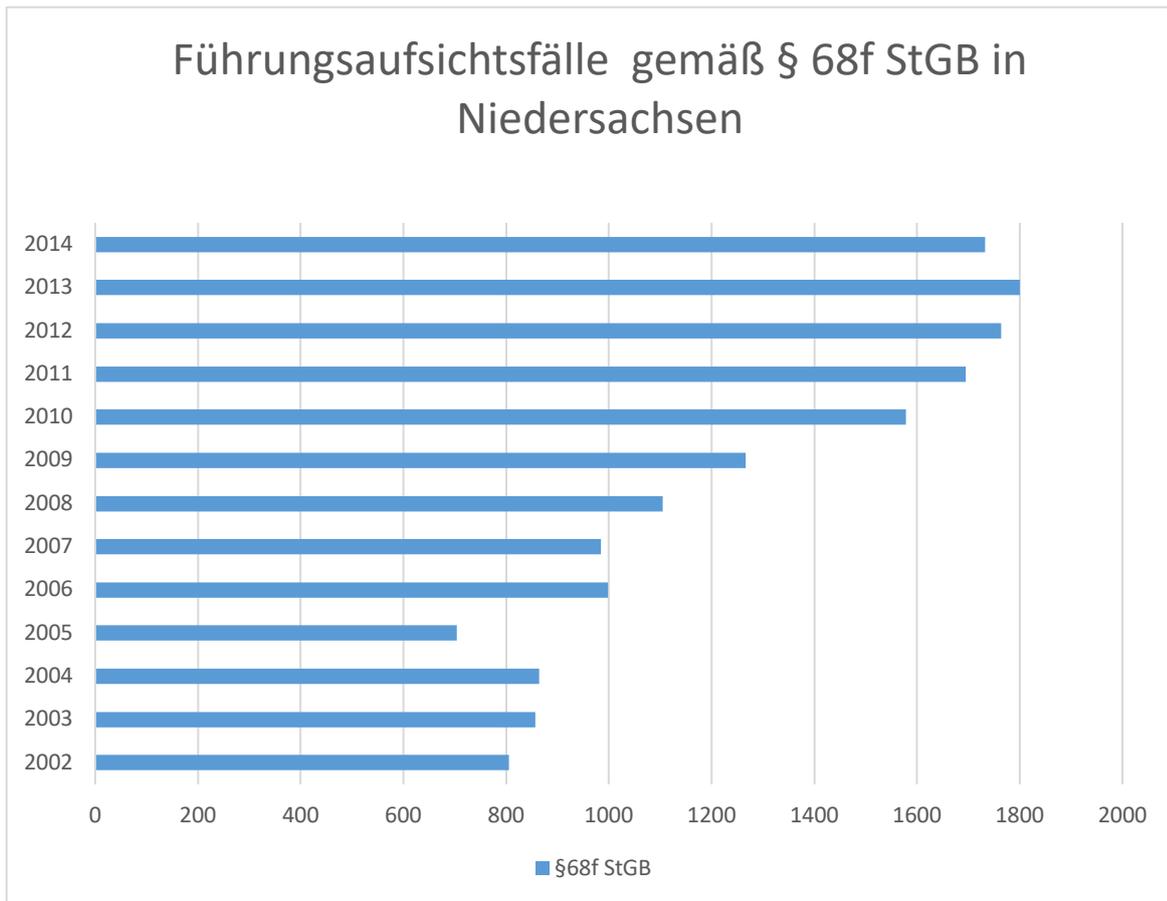


Abbildung 5 Führungsaufsichtsfälle gemäß § 68f StGB in Niedersachsen 2002-2014⁹¹

Das folgende Diagramm zeigt die Führungsaufsichtszahlen unter Anwendung von § 68f StGB bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Niedersachsen. Auf persönliche Anfrage wurden vom Niedersächsischen Justizministerium die Zahlen von 2006 bis 2014 zur Verfügung gestellt. Das Diagramm zeigt den deutlichen Anstieg der Führungsaufsichten nach der Reform 2007. Vor der Reform befanden sich lediglich 36 Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen gemäß § 68f StGB unter Führungsaufsicht, in den Jahren 2012 bis 2014 liegen die Zahlen bei über 400 Fällen pro Jahr.

⁹¹ eigene Darstellung anhand der durch das Niedersächsische Justizministerium zur Verfügung gestellten Daten.

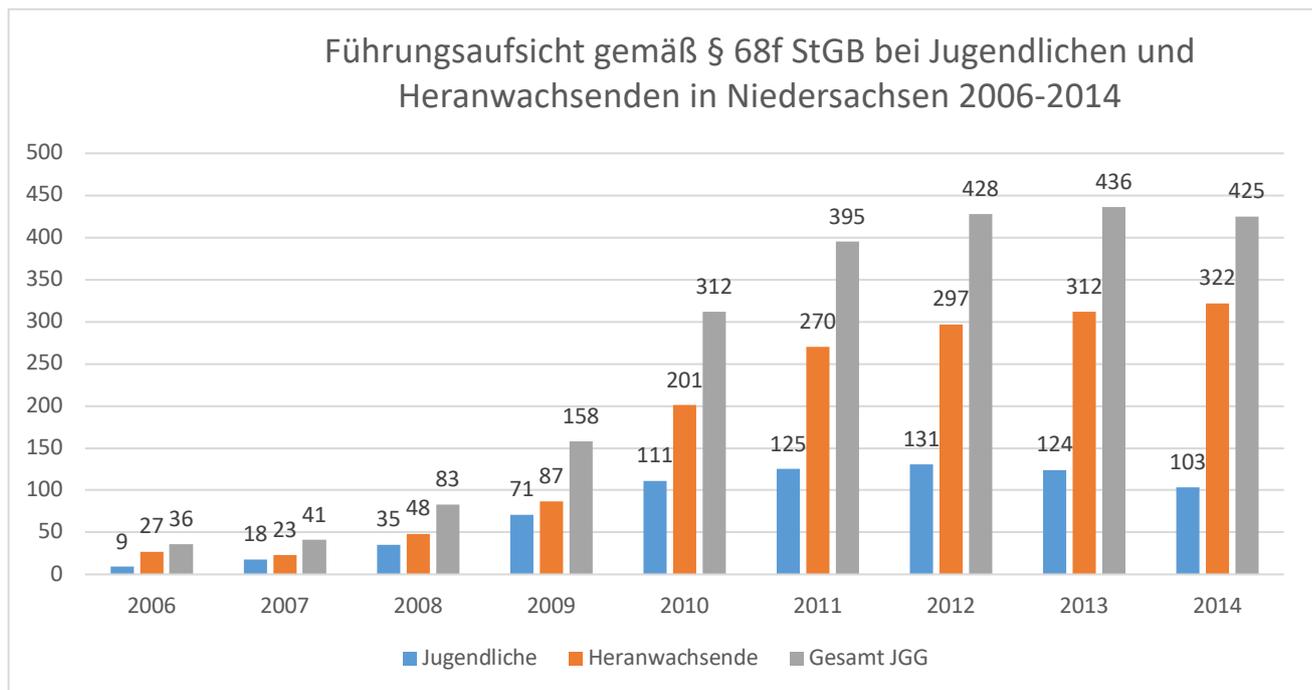


Abbildung 6 Führungsaufsicht gemäß § 68f StGB bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Niedersachsen 2006-2014

Mit dieser hohen Anzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden unter Führungsaufsicht allein in einem Bundesland wird die sozialarbeiterische Relevanz des Themas deutlich. Denn der Eintritt der Führungsaufsicht zieht automatisch die Unterstellung bei der Bewährungshilfe nach sich. Dies bedeutet, dass insbesondere der Ambulante Justizsozialdienst mit der erhöhten Zahl von Jugendlichen und Heranwachsenden unter Führungsaufsicht konfrontiert wird.

3.4. Verantwortliche der Führungsaufsicht in Niedersachsen

Die Aufgaben im Rahmen der Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe werden von verschiedenen Verantwortlichen wahrgenommen. Gemäß § 68a Abs. 1 StGB unterstehen die betroffenen Personen zwingend einer Aufsichtsstelle. Das Gericht bestellt für die Dauer der Führungsaufsicht ein*e Bewährungshelfer*in.⁹² Weitere Verantwortliche neben diesen Fachkräften sind die Jugendanstalten als Einrichtungen, die die Verurteilten

⁹² vgl. Groß in MüKo-StGB, 2016, § 68a Rn. 1.

aus dem Vollzug entlassen, sowie die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft. Das nachfolgende Schaubild zeigt, vereinfacht dargestellt, die Aufgaben und Befugnisse der unterschiedlichen Verantwortlichen:

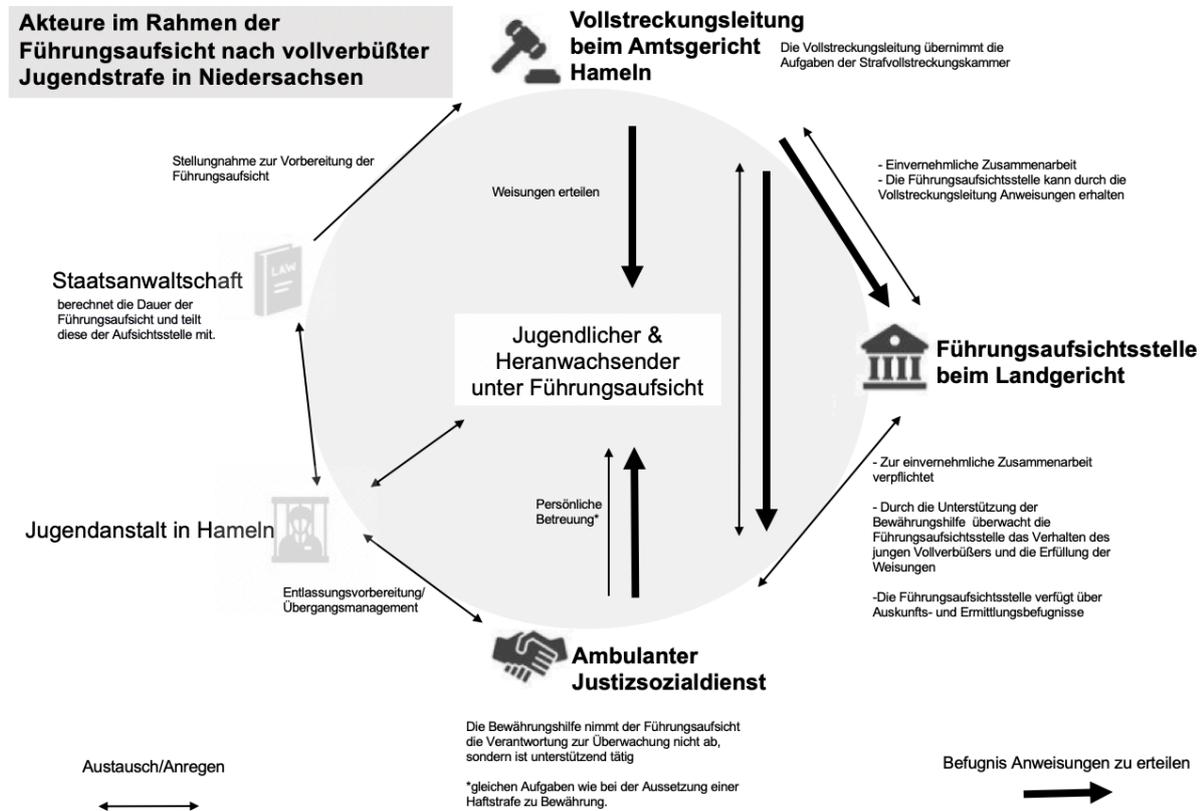


Abbildung 7 Verantwortlichen der Führungsaufsicht in Niedersachsen⁹³

3.4.1. Staatsanwaltschaft

Die gesetzlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Führungsaufsicht ergeben sich aus der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO).

Gemäß § 54a Abs. 1 StVollstrO teilt die Vollstreckungsbehörde der zuständigen Aufsichtsstelle den Eintritt der Führungsaufsicht mit. Bei Vollverbüßung gemäß § 68f StGB veranlasst die Staatsanwaltschaft, dass drei Monate vor der Entlassung des

⁹³ eigene Darstellung; Icons von <https://publicdomainvectors.org/de/tag/Piktogramm>.

Verurteilten dem Gericht die Akten vorgelegt werden (vgl. § 54a Abs. 2 StVollstrO). Des Weiteren berechnet die Vollstreckungsbehörde die Dauer der Führungsaufsicht (vgl. § 54a Abs. 4 StVollstrO) und teilt diese der Aufsichtsstelle mit. Bei der Durchführung der Führungsaufsicht ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr beteiligt.⁹⁴

3.4.2. Die Jugendanstalt (JA)

Gemäß dem niedersächsischen Vollstreckungs- und Einweisungsplan Jugendstrafe im Erstvollzug vom 01.08.2017 wird bei „einer Vollzugsdauer bis zu 3 1/2 Jahren (...) in der JA Hameln, Abteilung Göttingen Leineberg, vollstreckt. Die übrigen zu Jugendstrafe Verurteilten werden in die JA Hameln eingewiesen“⁹⁵. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Jugendvollzug sind im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) niedergelegt. Ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz, wie es in elf anderen Bundesländern besteht, gibt es in Niedersachsen nicht. Gemäß § 68 NJVollzG ist der Jugendvollzug verpflichtet, eine durchgängige Betreuung des Gefangenen sicherzustellen, auch für die Zeit nach der Entlassung⁹⁶, sowie Personen und Stellen außerhalb des Vollzugs in der Vollzugsplanung zu beteiligen⁹⁷. Aufgrund der Neufassung des § 68 NJVollzG, die am 13. Juni 2017 im Niedersächsischen Landtag beschlossen wurde und zum 01.07.2017 in Kraft trat⁹⁸, sind die Vollzugsbehörden, also der Jugendvollzug, erstmals verpflichtet, frühzeitig vor der Entlassung die Informationen zur Führungsaufsicht zu übermitteln⁹⁹. Dieser Austausch von Informationen unter den an der

⁹⁴ vgl. Groß in MüKo-StGB, 2016, § 68a Rn. 10 Siehe Dazu OLG Dresden 05.07.2015 2Ws 313/15, Rpfleger 216, 117.

⁹⁵ <https://www.mj.niedersachsen.de/themen/justizvollzug/justizvollzug-10505.html> (abgerufen am 07.04.2019).

⁹⁶ vgl. § 68 Abs. 2 NJVollzG.

⁹⁷ vgl. § 68 Abs. 5 NJVollzG.

⁹⁸

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/justizvollzug/niedersaechsisches_justizvollzugsgesetzes_njvllzg/justizvollzugsgesetz-wird-erneuert-opfer-erhalten-unmittelbaren-auskunftsanspruch-familiaere-bindungen-werden-staerker-beruecksichtigt-151361.html (abgerufen am 07.04.2019).

⁹⁹ vgl. BT Druck 17/7414, S. 11.

Durchführung der Führungsaufsicht beteiligten Verantwortlichen ist unter dem Begriff der Sozialen Hilfen sowohl in der alten Fassung vom 14.12.2007 als auch in der Neufassung vom 01.07.2017 benannt. Die Veränderungen im aktuell gültigen § 68 NJVollG werden in der nachfolgenden Gegenüberstellung deutlich.

Tabelle 3 Entwicklung § 68 StGB Soziale Hilfen

<p>[14. Dezember 2007]</p> <p>§ 68 Soziale Hilfen</p> <p>(4) 1 Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur durchgängigen Betreuung erforderlichen Informationen über die Gefangenen zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den für die jeweilige Behörde, Person oder Stelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist.</p>	<p>[01. Juli 2017]</p> <p>§ 68 Soziale Hilfen</p> <p>(4) 1 Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur durchgängigen Betreuung erforderlichen Informationen über die Gefangenen zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den für die jeweilige Behörde, Person oder Stelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist.</p> <p>2 Die Vollzugsbehörden sind nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere verpflichtet, der für die Führungsaufsicht nach § 68a StGB zuständigen Aufsichtsstelle und den mit der Bewährungshilfe befassten Stellen die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig vor</p>
---	---

	der möglichen Entlassung der oder des Gefangenen zu übermitteln. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
--	---

Der Anregung des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen, § 69 Abs. 3 Satz 4 NJVollzG um die Fälle zu ergänzen, in denen nach Vollverbüßung Führungsaufsicht eintritt¹⁰⁰, wurde nicht nachgekommen.

In der Jugendanstalt Hameln befinden sich ausschließlich männliche Gefangene, daher wird im Folgenden nur von Gefangenen, Probanden etc. gesprochen.

3.4.3. Vollstreckungsleitung beim Amtsgericht

Zuständig für die Entscheidungen im Rahmen einer vollstreckten Jugendstrafe ist gemäß § 85 Abs. 2 JGG die Vollstreckungsleitung bzw. das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die jeweilige Jugendanstalt befindet.¹⁰¹ Sie ist auch für die Entscheidung zuständig, ob im Rahmen der Führungsaufsicht eine Abgabe der Vollstreckung an den Wohnort des Verurteilten vorgenommen wird.¹⁰²

Die Vollstreckungsleitung übernimmt gemäß § 82 JGG die Aufgaben der Strafvollstreckungskammer (vgl. § 462a StPO).¹⁰³ Dabei ist Ziel von § 82 Abs. 1 „die

¹⁰⁰vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/7414, S. 17.

¹⁰¹ Nach vollverbüßter Jugendstrafe in Niedersachsen ist es das Amtsgericht Hameln und das Amtsgericht Göttingen; vgl. Brunner/Dölling, 2018, S. 525.

¹⁰² vgl. ebd., S. 526.

¹⁰³ vgl. Diemer/Schatz/Sonnen, 2015, S. 622; Brunner/Dölling, 2018, S. 513.

rasche, unbürokratische und dennoch kompetente Durchführung der Vollstreckung, die bei einer Einheit des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens eher zu erreichen ist.“¹⁰⁴

Die Vollstreckungsleitung bestellt gemäß § 68a StGB für die Dauer der Maßregel ein*e Bewährungshelfer*in und kann gegenüber der verurteilten Person Weisungen gemäß § 68b StGB erteilen. Das Verhalten und die Erfüllung der Weisungen des jungen Vollverbüßers werden im Einvernehmen mit der Vollstreckungsleitung durch die Aufsichtsstelle und mit Unterstützung der Bewährungshilfe überwacht (vgl. § 68a Abs. 3 StGB). Die Vollstreckungsleitung entscheidet bei Kontroversen zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe (vgl. § 68a Abs. 4 StGB). Gemäß § 68a Abs. 5 ist die Vollstreckungsleitung dazu befugt, der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe für ihre Tätigkeit Anweisungen zu erteilen.

3.4.4. Führungsaufsichtsstellen am Wohnort

Mit der Einführung der Führungsaufsicht 1975 wurde die Führungsaufsichtsstelle als spezifische Überwachungsinstitution neu geschaffen. Sie gehört zwingend zum Geschäftsbereich der Justiz (Art. 295 Abs. 1 EGStGB), womit verdeutlicht werden soll, dass die Führungsaufsicht weder Sozialarbeit noch polizeiliche Arbeit ist. Die Richter*innen der Führungsaufsichtsstelle handeln in richterlicher Unabhängigkeit, stellen aber keine eigene Strafvollstreckungs- oder Strafverfolgungsbehörde dar. Gemäß Art. 295 Abs. 2 EGStGB wird für die personelle Ausstattung der Aufsichtsstelle eine Person des höheren Dienstes und für die Leitung ein*e Richter*in¹⁰⁵ ernannt.

¹⁰⁴Diemer/Schatz/Sonnen, 2015, S. 623.

¹⁰⁵ vgl. Baur/Kinzig, 2015, S. 121ff.

In Niedersachsen haben seit 1979 staatlich anerkannte Sozialarbeitende oder Personen des gehobenen Dienstes der Leitung der Führungsaufsichtsstelle zugearbeitet.¹⁰⁶ Nach der Umstrukturierung der Sozialen Dienste der Justiz in Niedersachsen wurde 2008 die Neugründung des Ambulanten Justizsozialdienstes (vgl. Kapitel 3.4.5.) beschlossen.¹⁰⁷ „Der neue Ambulante Justizsozialdienst (AJSD) vereint alle Funktionen der ambulanten Sozialarbeit unter einem organisatorischen Dach. Dadurch wird erstmals seit über 30 Jahren die Trennung von Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und Opferhilfe überwunden und die Sozialarbeit insgesamt als eigenständige Fachdisziplin anerkannt.“¹⁰⁸ Durch die Zusammenführung der bis dahin getrennten Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Opferhilfe) wurde das Ziel verfolgt, eine effiziente und durchgängige Betreuung sicherzustellen.¹⁰⁹

Für die Führungsaufsichtsstellen bedeutete diese Umstrukturierung beziehungsweise die Neuschaffung eines Dienstes, dass die Sozialarbeitenden, die ursprünglich direkt bei der Führungsaufsichtsstelle tätig waren, zum Ambulanten Justizsozialdienst wechselten. Seitdem sind bei den Führungsaufsichtsstellen der elf Landgerichtsbezirke in Niedersachsen keine Sozialarbeitenden mehr tätig.

Örtlich zuständig ist die Führungsaufsichtsstelle am Wohnort des jugendlichen oder heranwachsenden Vollverbüßers (vgl. § 463a Abs. 4 S. 1 StPO). Die Führungsaufsichtsstelle steht im Einvernehmen mit der Bewährungshilfe, mit deren Unterstützung sie das Verhalten des jungen Vollverbüßers und die Erfüllung der Weisungen überwacht (vgl. § 68a Abs. 3 StGB). Weisungen gemäß § 68a StGB sind Ge-

¹⁰⁶ vgl. Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 1979, S. 59.

¹⁰⁷ vgl. Niedersächsisches Justizministerium, 2009, S. 15. <https://www.mj.niedersachsen.de/download/8180/Abschlussbericht.pdf> (abgerufen am 07.04.2019).

¹⁰⁸ ebd., S. 16.

¹⁰⁹ vgl. ebd., S. 18.

und Verbote für das Verhalten des jungen Vollverbüßers, um weitere Straftaten zu verhindern oder wenigstens zu erschweren.¹¹⁰ Die Überwachung der verurteilten Person wird als wesentliches Element der Führungsaufsicht gesehen.

Die Bewährungshilfe hat somit eine unterstützende Funktion und nimmt der Führungsaufsicht die Verantwortung zur Überwachung nicht ab.¹¹¹ In diesem kooperativen Prozess können Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Vorgehens auftreten. Bei Kontroversen zwischen der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe entscheidet die Vollstreckungsleitung (vgl. § 68a Abs. 4 StGB). Davon ausgeschlossen ist die Stellungnahme zum Antrag wegen Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB (vgl. § 68a Abs. 6 StGB). Die Führungsaufsichtsstelle ist gehalten, die Bewährungshilfe vor der Stellung eines diesbezüglichen Antrags anzuhören. Auch die Führungsaufsichtsstelle am Wohnort kann durch die Vollstreckungsleitung Anweisungen erhalten (vgl. § 68a Abs. 5 StGB). Die Führungsaufsichtsstelle verfügt gemäß § 463a Abs. 1 S. 1 StPO über Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse, die denen der Staatsanwaltschaft in § 161 StPO entsprechen. Bei unbekanntem Aufenthalt des jungen Vollverbüßers kann eine Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden (vgl. § 463a Abs. 1 S. 2 StPO), bei Missachtung der Meldeweisung kann ein Vorführbefehl (vgl. § 463a Abs. 3 StPO) erlassen werden.¹¹²

3.4.5. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Die Tätigkeit der Bewährungshilfe ist durch Landesgesetze zu regeln. In den meisten Bundesländern ist die Bewährungshilfe den Justizbehörden angegliedert.¹¹³ Die Idee der Bewährungshilfe reicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, als Strafgefangene

¹¹⁰vgl. Groß in MüKo-StGB, 2016, § 68a Rn. 14.

¹¹¹ vgl. ebd., § 68a Rn. 13.

¹¹² vgl. ebd., § 68a Rn. 15.

¹¹³ vgl. Brunner/Dölling, 2018, S. 635.

oder Straftatlassene aus dem Motiv christlicher Nächstenliebe und sozialer Verantwortung weiterführend betreut wurden. Im Jahr 1953 wurde durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz und das Unterrichtsgesetz die Bewährungshilfe gesetzlich verankert.¹¹⁴ Im gleichen Jahr wurde im Jugendgerichtsgesetz (JGG) ebenfalls die hauptamtliche Bewährungshilfe für junge Menschen gemäß § 24 JGG eingeführt. Zuvor hatte es eine „Schutzaufsicht“ gegeben, die an Mangel von Schutzhelfenden scheiterte. Die Schutzaufsicht gehörte zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Die Deutsche Zentrale für Jugendvorsorge von 1918 betonte den vertrauensvollen Umgang mit dem jugendlichen Täter als Erfolgsmerkmal:

„Nur der Helfer, dem es gelingt, sich eine Vertrauensstellung in der Familie des Jugendlichen und bei diesem selbst zu verschaffen, wird ihn erzieherlich beeinflussen können. (...) Der Helfer muß von Anfang an bestrebt sein, sich immer mehr über die Umstände klar zu werden, die zur Straftat geführt haben.“¹¹⁵

Die Aufgabe der hauptamtlichen Bewährungshilfe von 1953 betont neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Kontrolle des jungen Täters: „Er soll den Jugendlichen während der Bewährungszeit beaufsichtigen, ihm als Lebenshelfer zur Seite stehen, aber auch als Beauftragter des Richters seinen Schützling überwachen und, wenn es nicht anders geht, härtere Maßnahmen anregen (...).“¹¹⁶

Seinerzeit wurde es den Ländern überlassen, an welcher Stelle die Bewährungshilfe für Jugendliche institutionell eingebunden wurde. Es bestand die Möglichkeit, die Bewährungshelfenden als „justizeigene Beamte“ zu führen oder sie in die Jugendfürsorge einzubinden. Becker forderte, dass die Bewährungshilfe nur dann „zum echten Gehilfen des Richters“ werden könne, wenn die Aufgabe im Rahmen der Justiz ausgeübt wird. Ansonsten sei zu befürchten, dass die Bewährungshilfe mit anderen „fürsorglichen

¹¹⁴ Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 1979, S. 19.

¹¹⁵ Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (1918) in Kerner, 1990, S. 369ff.

¹¹⁶Becker, 1953, XIII.

Aufgaben“¹¹⁷ belastet würde. Die Aufgabe der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende ist eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, sie sei der „verlängerte Arm des Jugendrichters“¹¹⁸.

Die niedersächsischen Städte Hannover und Delmenhorst gehörten zu den ersten am Versuch beteiligten Gerichten, bei denen Bewährungshelfende durch den 1951 gegründeten Verein Bewährungshilfe e.V. zum Einsatz kamen. Angegliedert waren die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe, die im Auftrag des Jugendamtes tätig waren und ihren räumlichen Sitz außerhalb der Justiz hatten. Durch das Jugendgericht wurde die Fachaufsicht durchgeführt.¹¹⁹

In Niedersachsen wird diese Aufgabe seit 2008 durch den Ambulanten Justizsozialdienst wahrgenommen und die Bewährungshelfenden werden als Justizsozialarbeiter*innen bezeichnet.

Die Justizsozialarbeitenden stehen im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle (vgl. § 68 Abs. 2 StGB) den jungen Menschen betreuend und helfend zur Seite. Der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zum jungen Vollverbüßer und die Beratung und Unterstützung bei alltäglichen Dingen des Lebens stehen im Vordergrund. Die Bewährungshilfe erstellt regelmäßig Berichte über die Entwicklung des Verurteilten, dabei gilt die Aufmerksamkeit sowohl den gefährlichen als auch den positiven Tendenzen.¹²⁰

Obwohl die Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie bei der Aussetzung einer Haftstrafe zur Bewährung hat, wird in den juristischen Kommentaren betont, dass die Bewährungshilfe keine „stabilisierende“ Hilfe betreiben, sondern eine kontrollierende Führungsaufsicht sein soll.¹²¹ Damit wird der

¹¹⁷ Becker, 1952, XIV.

¹¹⁸ ebd.

¹¹⁹ vgl. Wahl in Kerner, 1990, S. 95ff.

¹²⁰vgl. Gundelach, 2015, S. 35.

¹²¹vgl. Groß in MüKo-StGB, 2016, § 68a Rn. 11.

kontrollierende Aspekt deutlich. Da die Bewährungshilfe selber keinen Überwachungsauftrag hat, unterstützt sie die Führungsaufsicht bei der Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung der Weisungen gemäß § 68 Abs. 3 StGB.¹²²

Im Folgenden wird die praktische Umsetzung der Differenz zwischen Hilfe und Kontrolle im Ambulanten Justizsozialdienst dargestellt.

4. Sozialpädagogischer Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Vollverbüßern in Niedersachsen

Der Hauptverantwortliche der Führungsaufsicht in Niedersachsen ist der Ambulante Justizsozialdienst, da er über die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe den direkten Kontakt zu den jungen Menschen unter Führungsaufsicht hat.¹²³ Die Arbeit der Bewährungshilfe umfasst seither neben der umstrittenen Kontrolle zunehmend auch die pädagogische Ausgestaltung. Um dem erzieherischen Gedanken in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden gerecht zu werden, wurde der fachliche Schwerpunkt Jugendbewährungshilfe¹²⁴ im AJSD gegründet (vgl. Kapitel 4.1.). Die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in die Gesellschaft wird als Resozialisierung beschrieben und als lebenslanger Prozess der Sozialisation verstanden.¹²⁵ In der Fachliteratur werden aufeinander abgestimmte Hilfen und interdisziplinäre Teams als Schlüssel für eine erfolgreiche Resozialisierung gesehen. Eine Kombination von Hilfeplanung, Case- und Care-Management, dem Konzept der

¹²²vgl. ebd., § 68a Rn. 13.

¹²³Die Einstellungsvoraussetzung für den Ambulanten Justizsozialdienst in Niedersachsen ist ein Studium der Sozialarbeit/-pädagogik mit einem Diplom- oder Bachelorabschluss und der staatlichen Anerkennung. <https://www.ajsd.niedersachsen.de/stellenausschreibung/stellenausschreibungen/stellenausschreibungen-im-ajsd-justizsozialarbeiterinnen-und-justizsozialarbeiter-155784.html> (abgerufen am 21.04.2019).

¹²⁴ Der Schwerpunkt wurde 2013 ausgehend von einer Initiative des damaligen niedersächsischen Justizministers Christian Pfeiffer gegründet.

¹²⁵ vgl. Cornel, 2017, S. 31.

integrierten Versorgung und der Sozialraumorientierung soll die Grenzen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Diensten überwinden. Damit wird das Ziel verfolgt, durch abgestimmte Hilfen Doppelbetreuung¹²⁶ zu vermeiden und das Potenzial aller Einzelmaßnahmen wirksam zu verknüpfen. Unter Case-Management wird das Handlungskonzept der Sozialen Arbeit verstanden, welches sich an der Lebenswelt der Klienten orientiert.¹²⁷ Für die Umsetzung des Resozialisierungsgedanken sind das Übergangsmanagement (vgl. Kapitel 4.2.) und konkret die Kooperationsvereinbarung mit der Jugendanstalt Hameln (vgl. Kapitel 4.3.) bedeutsam.

4.1. Jugendbewährungshilfe im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen

Für die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden sind beim AJSD aktuell drei Vorschriften zu finden:

- Allgemeine Verfügung (AV) Bewährungshilfe – fachlicher Schwerpunkt Jugendbewährungshilfe
- Allgemeine Qualitätsstandards
- gesondertes Konzept der Jugendbewährungshilfe

In der (AV) „Bewährungshilfe – fachlicher Schwerpunkt Jugendbewährungshilfe“ des Niedersächsischen Justizministeriums wird betont, dass die Arbeit am Erziehungsgedanken auszurichten sei.¹²⁸ In den Qualitätsstandards sind allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Klienten der Führungsaufsicht formuliert. Konkrete sozialpädagogische Vorgaben für den Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden unter Führungsaufsicht fehlen. Die Risikoorientierung wird unter verschiedenen Aspekten umgesetzt: Intensivierung der Kontaktfrequenz, Möglichkeit der Anregung eines

¹²⁶ vgl. Maelicke/Wein, 2016, S. 37.

¹²⁷ vgl. Neuffer, 2013, S. 24.

¹²⁸ Allgemeine Verfügung (AV) Bewährungshilfe – fachlicher Schwerpunkt Jugendbewährungshilfe (AV d. MJ v 23.12.2013 (4260-430.89), S. 1.

Vorführungsbefehls und der Anhörung, regelmäßige Berichterstattung an das Gericht sowie der Rückfallvermeidungsplan.¹²⁹ Zum sozialpädagogischen Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden wird in den Qualitätsstandards auf das gesonderte Konzept der Jugendbewährungshilfe hingewiesen. Außerdem gibt es fünf ergänzende Standards:

„a) Die Einladung zum Erstgespräch der Klientin oder des Klienten richtet sich bei unter 18-Jährigen gleichzeitig an die Erziehungsberechtigten.

b) Ein persönlicher Kontakt zur Klientin oder zum Klienten erfolgt mindestens vierteljährlich.

c) Berichte an das aufsichtsführende Gericht werden halbjährlich erstellt, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt hat.

d) Die zuständige Justizsozialarbeiterin oder der zuständige Justizsozialarbeiter nimmt an Sekundärverfahren und Anhörungsterminen teil.

e) Im Falle von Gefährdungen, Rückfallgefahren oder Problemen bei der Erfüllung von Auflagen und Weisungen erfolgt die Anregung richterlicher Maßnahmen, ggf. die Anregung eines Anhörungstermins.“¹³⁰

In dem Konzept für die Ausgestaltung des fachlichen Schwerpunkts Jugendbewährungshilfe wird die Wichtigkeit der Kooperation mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, mit der Polizei, der Schule und anderen Ausbildungsträgern im Sinne des Case-Managements hervorgehoben.¹³¹ Daneben

¹²⁹ vgl. Qualitätsstandards im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, 2017, S. 37ff. https://ajsd.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/unsere-qualitaetsstandards-158761.html (abgerufen am 24.07.2019).

¹³⁰ ebd., vgl. Qualitätsstandards im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, 2017, S. 39ff. https://ajsd.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/unsere-qualitaetsstandards-158761.html (abgerufen am 24.07.2019).

¹³¹ Konzept Jugendbewährungshilfe vom 24.05.2018, S. 8. Anlage 1

besteht die Möglichkeit der Einberufung eines Runden Tisches.¹³² Als weitere Methoden werden die Einzelfallhilfe und die Gruppenarbeit genannt und darüber hinaus die Option, themenspezifische Informationskurse anzubieten. Der Schwerpunkt in dem Konzept für die Jugendbewährungshilfe im AJSD liegt auf den Ressourcen:

„In der Arbeit mit dieser Zielgruppe steht die Vermeidung von weiteren Straftaten durch eine positive Entwicklung der Persönlichkeit und eine Stabilisierung geordneter Lebensverhältnisse im Mittelpunkt. Dabei ist das Augenmerk vor allem auf die vorhandenen Ressourcen der Klientin oder des Klienten auszurichten.“¹³³

Anwendung findet das Konzept für Klienten, die nicht älter als 25 Jahre sind. Mit dieser Altersgrenze sollte die individuelle Entwicklung beachtet werden.¹³⁴ Die Arbeitsbelastung der Jugendbewährungshelfenden in der Betreuung der Probanden, wird mit dem Faktor 1:1,5 bewertet.¹³⁵ Dies bedeutet, dass jeder Jugendliche und Heranwachsende im Verhältnis zu erwachsenen Probanden in der Fallstatistik mit dem Faktor 0.5 höher bewertet wird. In der Folge betreuen Jugendbewährungshelfende entsprechend weniger Probanden, um den erhöhten Betreuungsbedarf von Jugendlichen und Heranwachsenden auszugleichen. Dieser erhöhte Bedarf resultiert auch insbesondere aus der defizitären Lebenslage der Klienten:

„Die individuelle Bedürfnislage, insbesondere in Anbetracht der sich oft schnell verändernden Stimmungslagen und persönlichen Verhältnisse, führt zu einer Schnelllebigkeit in dieser Lebensphase, die eine besondere Herausforderung für die professionellen Hilfeleistenden darstellt. Insbesondere die o.g. häufigen Veränderungen in den Lebenswelten der jungen Menschen, die höhere Anzahl von speziellen Kooperationspartnern und Erziehungsinstanzen, vor allem jedoch die flexibleren

¹³² ebd., S. 9.

¹³³ ebd., S. 4.

¹³⁴ ebd., S. 3.

¹³⁵ ebd., S. 13.

erzieherischen Möglichkeiten, die das Jugendgerichtsgesetz gegenüber dem Strafgesetzbuch bereithält, charakterisieren die Tätigkeit einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers in diesem Aufgabenschwerpunkt. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig Gestaltungsspielräume zu eröffnen, werden im AJSD Arbeitsaufträge nach dem JGG in der Arbeitsbelastung pauschal mit dem Faktor 1:1,5 bewertet.¹³⁶ Für die Fortentwicklung der Jugendbewährungshilfe im Ambulanten Justizsozialdienst finden regelmäßige Besprechungen mit den Ansprechpersonen¹³⁷ und der Leitenden Abteilung in Oldenburg. Geleitet wird das Gremium von der Sachgebietsleitung (Fachaufsicht Soziale Dienste) aus der Leitenden Abteilung Oldenburg.

Für das Übergangsmanagement gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben, die sich auf alle Klienten¹³⁸ im Ambulanten Justizsozialdienst beziehen.

4.2. Übergangsmanagement im Ambulanten Justizsozialdienst

In der Literatur wird das Übergangsmanagement unterschiedlich aufgefasst. Bei Wirth steht die organisationsübergreifende Schaffung von Förderketten¹³⁹ im Vordergrund, während Matt eine systematische Wiedereingliederungsstrategie thematisiert¹⁴⁰. Da in den ersten sechs Monaten nach der Haft die höchste Rückfallgefahr existiert¹⁴¹, sollte keine Betreuungslücke entstehen. Im Bereich der Eingliederung von Taten Begehenden ist eine ausgeprägte Einzelfallorientierung gefragt, die die unterschiedlichsten individuellen

¹³⁶

¹³⁷ Die Ansprechpersonen sind pro Bezirk ein bis zwei Jugendbewährungshelfende, die als Multiplikatoren zwischen der LA und den Jugendbewährungshelfenden im Bezirk fungieren.

¹³⁸ keine Unterscheidung zwischen Jugendlichen/ Heranwachsenden und Erwachsenen.

¹³⁹ Wirth in Dollinger, 2018, S. 722.

¹⁴⁰ Matt in DBH, 2012, S. 26.

¹⁴¹ vgl. Matt in DBH, 2012, S. 29; Wirth in Dollinger 2018, S. 721.

Problemlagen berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die angestrebte Wiedereingliederung nur in einem Netzwerk der Verantwortlichen im Übergangsmanagement möglich ist.¹⁴² In diesem Zusammenhang sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden verschiedene Übergänge zu beachten:

- in Ausbildung/ Beruf (Berufswegeplanung)
- zu einem strukturierten Tag und der Wechsel zu einem pro-sozialen Umfeld (Peers)
- zu einem gesunden Leben z.B. durch Aufarbeitung von Suchtauffälligkeiten
- zum Erwachsenenalter.¹⁴³

Die vorliegenden Konzepte zum Übergangsmanagement bearbeiten häufig nur einzelne Aspekte dieser verschiedenen Übergänge. Matt empfiehlt für das Übergangsmanagement das Konzept (NOMS), es ermöglicht durch eine kontinuierliche Betreuung bzw. übergreifende Integrationsplanung die Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Vollzug.¹⁴⁴ In der Eingangsdiagnostik wird geklärt, in welchen Bereichen Risiken für eine erneute Straffälligkeit liegen und welche Faktoren die Straffreiheit fördern (Schutzfaktoren). Daneben werden sieben Lebenslagen näher beleuchtet: Arbeit und Bildung, die rechtliche Situation, Finanzen, Wohnraum, Gesundheit, Soziale Beziehung und Einstellungen. Aus den diagnostisch erhobenen Daten resultiert die individuelle Integrationsplanung.¹⁴⁵ Es erfolgt eine Betreuung „aus einer Hand“, sie beginnt im Idealfall mit der Anklageerhebung und endet mit dem Ablauf

¹⁴² vgl. Matt in DBH, 2012, S. 27.

¹⁴³ vgl. ebd., S. 29.

¹⁴⁴ vgl. ebd., S. 31.

¹⁴⁵ vgl. ebd., S. 32ff.

der Bewährungszeit¹⁴⁶, um eine durchgehende Betreuung ohne Informationsverluste sicherzustellen.¹⁴⁷

Anlässlich der Justizministerkonferenz 2015 wurde die Wiedereingliederung entlassener Gefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. Ein Übergangsmanagement könne nur dann erfolgreich sein, wenn „alle relevanten Akteure strukturiert und verbindlich zusammenarbeiten“¹⁴⁸, also durch die Einbeziehung Dritter in die Vollzugsplanung im Jugendvollzug, die über den Entlassungszeitpunkt hinausreicht.¹⁴⁹ Aufgrund der komplexen Problemlagen der jugendlichen Probanden bedarf es nach allgemeiner Auffassung eines eng koordinierten, gut abgestimmten Netzes von Hilfsangeboten. Dafür ist die Bildung von interdisziplinären Teams etwa aus der Sozialen Arbeit, der Psychologie und der Medizin unabdingbar, deren Aufgabe es ist, die sogenannte „Komplexleistung“ interprofessionell umzusetzen, eine „Bündelung von Einzelleistungen“¹⁵⁰. Die beschriebene integrierte Resozialisierung, also die Vernetzung von stationärer und ambulanter Resozialisierung, geht weit über das aktuelle Übergangsmanagement hinaus. Ihre Umsetzung bedürfe eines „Reso-Gesamtkonzepts“ und der „Hilfe aus einer Hand“¹⁵¹:

„Individualisierte, passgenaue Hilfemaßnahmen, die den Lebenslagen und dem individuellen Hilfebedarf Rechnung tragen, der Blick auf die Ressourcen der Klientel, durchgehende Hilfen, die im Unterstützungsprozess Beziehungsabbrüche vermeiden und ein Casemanagement, das die geeigneten Hilfen miteinander verknüpft und versucht, die strukturellen Bedingungen für Inhaftierte und Haftentlassene zu verbessern, sind die tragenden Säulen solcher Übergangsmanagement-Konzepte.“¹⁵²

¹⁴⁶ vgl. ebd., S. 37.

¹⁴⁷ Wirth, 2017, Handbuch Jugendkriminalität, S. 724.

¹⁴⁸ Vgl. vbd. zitiert nach Pruin, 2016, S. 248.

¹⁴⁹ vgl. Wirth in Dollinger, 2018, S. 725.

¹⁵⁰ Maelicke 2016, S. 36ff.

¹⁵¹ ebd., S. 48ff.

¹⁵² vgl. Kawamura-Reindl in Kriminologie und Soziale Arbeit, 2014, S. 157.

In der Allgemeinen Verfügung (AV) Übergangsmanagement (AV d. MJ v. 9. 1. 2018 [4260 - 403.116]) ist die Ausgestaltung der Entlassungsvorbereitung für Niedersachsen niedergelegt. Dort heißt es unter Grundsatz 1:

„Für die Wiedereingliederung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die Gesellschaft ist eine rechtzeitige Vorbereitung der Entlassung besonders wichtig. Die Justizvollzugsanstalten, der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) und die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene der freien Träger der Straffälligenhilfe (im Folgenden: Anlaufstellen) arbeiten eng und kooperativ zusammen, um eine durchgängige Betreuung zur Erreichung des gemeinsamen Resozialisierungszieles zu ermöglichen.“¹⁵³

Die fachlichen Standards sehen vor, dass im Rahmen des Übergangsmanagements die aktive Zusammenarbeit sechs Monate vor dem geplanten Entlassungstermin beginnt, unter besonderen Umständen auch früher. Die Gespräche sollen, wenn möglich, in den Räumen des AJSD stattfinden. Auf Anforderung berichten die verantwortlichen Justizsozialarbeitenden über den Verlauf der Bewährungszeit bei erneuter Inhaftierung. Bei gleichzeitiger Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht in Inhaftierung halten Bewährungshelfende aktiv den Kontakt zur JVA.¹⁵⁴

Für die Umsetzung der fachlichen Standards dient die folgende Kooperationsvereinbarung mit der Jugendanstalt Hameln.

¹⁵³ Allgemeine Verfügung Übergangsmanagement, S. 1.

¹⁵⁴ ebd., S. 36ff.

4.3. Kooperationsvereinbarung mit der Jugendanstalt Hameln

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Jugendanstalt Hameln, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und der freien Straffälligenhilfe unter dem Titel „Verzahnte Entlassungsvorbereitung“ ist ein Projekt der Jugendanstalt Hameln. Sie hat das Ziel, „die Entlassungsvorbereitung zu verbessern, die Eingliederung zu optimieren, die Nachbetreuung sicherzustellen und die Rückfallquoten zu senken.“¹⁵⁵

Die Kooperationsvereinbarung stellt eine Ergänzung zur AV Übergangsmanagement dar. Für junge Vollverbüßer ist Folgendes relevant:

- Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme aller Kooperationsparteien an den Erziehungs- und Förderplankonferenzen.
- Bei der Entlassungsvorbereitung werden die Kooperationsparteien frühzeitig informiert.
- Bei einer zu erwartenden Führungsaufsicht findet ein gemeinsames Entlassungsvorbereitungsgespräch statt, bei Vollzugslockerung¹⁵⁶ im AJSD-Büro.
- Anlässlich der Anordnung einer Führungsaufsicht liefert die JA Hameln die Informationen über den Inhaftierten direkt an den AJSD und mit Zustimmung des Gefangenen auch an die Anlaufstelle für Straffällige.
- Schwerpunkte der Entlassungsvorbereitungsgespräche sind insbesondere die Wohnungssituation sowie die Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle. Das Gespräch findet etwa einen Monat vor der Entlassung statt.
- Der AJSD nimmt bei zu erwartendem Eintritt der Führungsaufsicht Kontakt zum Inhaftierten und zur Vollzugsabteilung auf.
- Der AJSD unterstützt die Entlassungsvorbereitung in Zusammenarbeit mit der JA Hameln.

¹⁵⁵ Maelicke, 2016, S. 79.

¹⁵⁶ Vollzugslockerungen sind das befristete Verlassen des Strafvollzuges: „Um die Entlassung vorzubereiten, sollen Lockerungen unter den Voraussetzungen des § 13 angeordnet werden“ (§ 17 NJvollZG).

- Die Anlaufstellen der Straffälligenhilfe bieten im Rahmen von Freiwilligkeit und Verschwiegenheit Unterstützung an.¹⁵⁷

Im Hinblick auf die forschungsleitende Frage zeigt sich, dass der Ambulante Justizsozialdienst durch die AV Jugendbewährungshilfe, das Konzept Jugendbewährungshilfe und die Kooperationsvereinbarung mit der Jugendanstalt Hameln bereits konkrete Ausgestaltungsvorgaben für den Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden entwickelt hat. Vorgaben, die die Konstellation der verschiedenen Verantwortlichen der Führungsaufsicht bei vollverbüßter Jugendstrafe betrachten, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Im Folgenden wird ausgeführt, wie anhand von Interviews mit den unterschiedlichen Verantwortlichen der Führungsaufsicht Faktoren für die Legalbewährung herausgearbeitet werden sollen.

5. Durchführung der Untersuchung

Dazu wird zunächst der Forschungsbedarf anhand des aktuellen Forschungsstandes dargestellt (vgl. Kapitel 5.1.). Da kein aufschlussreiches Datenmaterial zur Verfügung steht, das im Rahmen der vorliegenden Untersuchung hätte einbezogen werden können, erschien als methodisches Vorgehen das qualitative Interview (vgl. Kapitel 5.2.) geeignet. Für eine systematische und regelgeleitete Vorgehensweise wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring verwendet (vgl. Kapitel 5.3.).

5.1. Forschungsstand und Datenlage

Zwar existieren diverse Forschungen zur Legalbewährung nach Jugendstrafe (vgl. Kapitel 2.3.) und es gibt knappe statistische Daten zur Jugenddelinquenz (vgl. Kapitel 2.2.) und Rückfallstatistiken (vgl. Kapitel 2.2.2.). Dagegen liegen kaum Untersuchungen vor, die

¹⁵⁷ vgl. Jehle, 2016, S. 36.

sich explizit mit der Führungsaufsicht bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach vollverbüßter Jugendstrafe befassen.

Es gibt aktuell nur eine Veröffentlichung zur Führungsaufsicht nach der Vollverbüßung einer Jugendstrafe. Die von Lasse Gundelach 2015 veröffentlichte Untersuchung beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die Führungsaufsicht bei Vollverbüßung einer Jugendstrafe kraft Gesetzes eintritt. Dabei kam der Autor zu dem Ergebnis, das diese verfassungswidrig sei.¹⁵⁸ In der im Jahre 2012 durchgeführten, umfangreichen Evaluation der Reform der Führungsaufsicht im Auftrag des Bundesamts für Justiz durch die Universität Tübingen wurden leider keine differenzierten Daten zu Jugendlichen und Heranwachsenden erhoben.

5.2. Das Interview als Forschungsmethode

Der Untersuchung liegt folgende Forschungsfrage zugrunde:

„Welche Faktoren können aus Sicht der beteiligten Verantwortlichen die Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Vollverbüßer unter Führungsaufsicht begünstigen?“

Dabei wird von folgender These ausgegangen: „Die Anwendung des Konzepts der Lebenslagen begünstigt die Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Vollverbüßer unter Führungsaufsicht.“

Als Methode für die Untersuchung der Forschungsfrage erschien die Interviewforschung (vgl. Kapitel 5.2.) methodisch besonders geeignet, weil sie der befragten Person viel offenen Raum gibt, um möglichst ohne Beeinflussung und theoretische Vorannahmen ihre

¹⁵⁸ vgl. Gundelach, 2015, S. 214.

subjektiven Sichtweisen zu erfahren.¹⁵⁹ Die subjektiven Sichtweisen sind die persönliche Erlebniswelt der befragten Personen.¹⁶⁰

Im Rahmen dieses Vorgehens wurde ein teilstandardisierter Leitfaden verwendet, da in den Interviews unterschiedliche Themen behandelt werden und daneben einzeln bestimmbare Informationen erhoben werden sollten.¹⁶¹ Da bei der Untersuchung auch die Gewinnung dieser objektiven Informationen im Zentrum stand, erschien die Form des eher narrativ orientierten Interviews nicht geeignet.⁴

Durch die Interviews sollten die Verantwortlichen der Führungsaufsicht (vgl. Kapitel 3.4.) dazu angeregt werden, über die gegenwärtige Situation von Jugendlichen und Heranwachsenden unter Führungsaufsicht zu berichten. Zu den Verantwortlichen gehören die Strafvollstreckungsleitung beim Amtsgericht Hameln, Mitarbeitende der Jugendanstalt Hameln, Staatsanwaltschaft, Führungsaufsichtsstellen beim Landgericht und beim Ambulanten Justizsozialdienst. Ziel der Untersuchung ist es, auf Basis der Auswertung der Interviews Handlungsempfehlungen für die Praxis der Führungsaufsicht auszusprechen.

Die Auswertung der auditiv aufgezeichneten und transkribierten Interviews erfolgt in interpretativer Form anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Anders als etwa bei der computergestützten Inhaltsanalyse setzt dieser Ansatz die Klassifikation und Bewertung anhand eines menschlichen Verstehens und eine Interpretationsleistung voraus.¹⁶² Für eine qualitätsvolle Inhaltsanalyse wird eine systematische und theoriegeleitete Analyse des Textes vollzogen, die darüber hinaus Schlussfolgerungen aus den Aussagen mit Bezug auf die Intentionen der Interviewten ableitet. Die Untersuchung folgt der kategoriengeleiteten Textanalyse nach Mayring, indem die

¹⁵⁹ vgl. Kruse, 2014, S. 150.

¹⁶⁰ vgl. Hug/Poscheschnik, 2010, S. 89.

¹⁶¹ vgl. Gläser/Laudel, 2010, S. 111.

¹⁶² vgl. Kuckartz, 2016, S. 27.

Analyse über den Inhalt der Kommunikation hinausgeht.¹⁶³ Der Text wird in seinem Kommunikationszusammenhang analysiert und interpretiert.¹⁶⁴ Das systematische Vorgehen¹⁶⁵ vollzieht sich in Orientierung an vorab festgelegten Regeln der Textanalyse.

5.2.1. Rekrutierung der Interviewten

Die Rekrutierung der Interviewten erfolgte anhand einer zufälligen Auswahl in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken in Niedersachsen (Oldenburg, Braunschweig, Celle). Der Zeitraum der Befragung erstreckte sich von 2015 bis 2017. In jedem Oberlandesgerichtsbezirk wurde mit je einem Verantwortlichen aus dem Bereich Staatsanwaltschaft, Führungsaufsichtsstelle und Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen ein Interview geführt. Bei der Führungsaufsichtsstelle am Landgericht konnte jeweils eine Person aus der Richterschaft befragt werden, die zu dem Zeitpunkt der Interviewführung die Leitung der Führungsaufsichtsstelle innehatte. Bei der Staatsanwaltschaft wurden die Interviews mit Staatsanwälten bzw. Staatsanwältinnen geführt und beim Ambulanten Justizsozialdienst mit Justizsozialarbeitenden, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Jugendbewährungshilfe oder Führungsaufsicht haben. Da es in Niedersachsen mit der JA Hameln nur eine Jugendanstalt gibt, konnten dort drei Personen befragt werden. Die Mitarbeitenden der Jugendanstalt waren in den Bereichen (stellvertretende) Abteilungsleitung, Entlassungskoordination unter anderem aus der Sozialtherapie tätig. Da für die JA Hameln die Vollstreckungsleitung beim Amtsgericht Hameln zuständig ist, wurden dort drei Richter*innen interviewt. Insgesamt entstanden 15 Interviews, welche ausgewertet werden konnten. Die folgende Grafik zeigt den Prozess der Rekrutierung¹⁶⁶ der Interviewten in einer Übersicht:

¹⁶³ vgl. Mayring, 2015, S. 13.

¹⁶⁴ vgl. ebd., S. 50.

¹⁶⁵ Der Gegensatz zum systematischen Vorgehen wäre die freie Interpretation (vgl. Mayring, 2015, S. 51).

¹⁶⁶ Vor Befragung der Verantwortlichen wurden die Genehmigungen aus dem Niedersächsischen Justizministerium für die Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte eingeholt (Anlage 2), ebenso die Genehmigungen aus der Leitenden Abteilung

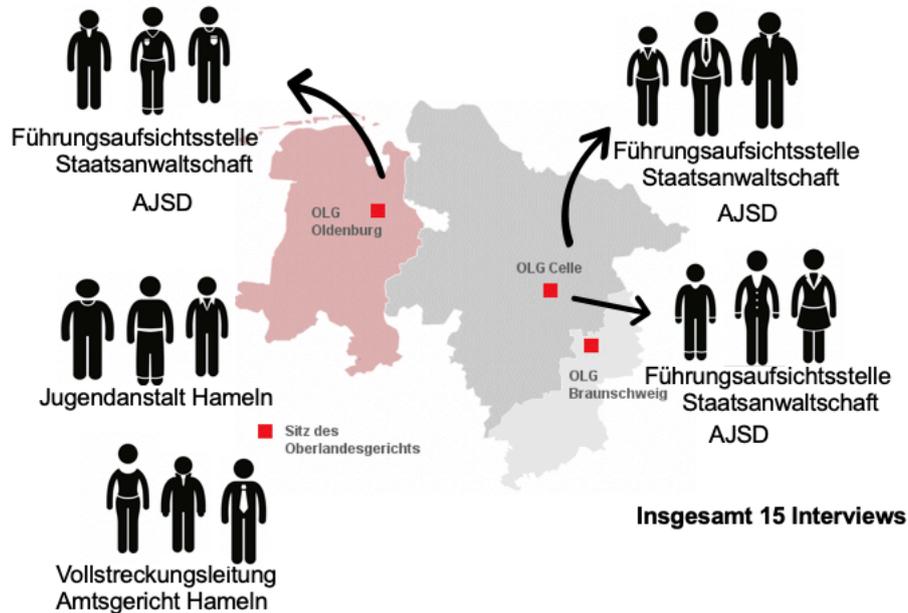


Abbildung 8 Rekrutierung der Verantwortlichen für die Interviews¹⁶⁷

Die Verantwortlichen der Führungsaufsicht wurden persönlich per E-Mail angeschrieben und über das Vorhaben der Studie informiert. Meist gab es im Vorfeld kurze telefonische Kontakte für die Terminabsprache. Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig und eine Anonymisierung wurde zugesagt.

der Ambulanten Justizsozialdienste Niedersachsen (AJSD) am OLG Oldenburg für die Befragung innerhalb des AJSD sowie eine Genehmigung des Kriminologischen Dienstes in Celle für die Befragung in der JA Hameln.

¹⁶⁷ eigene Darstellung; Piktogramme: Leremy, Stock-Illustration-ID:156400184 & 156440779.

Die Aufzeichnung der Interviews erfolgte mit einem Diktiergerät und wurde nach dem einfachen Transkriptionssystem von Gläser und Laudel transkribiert. Als digitale Unterstützung wurden die Transkriptionssoftware f5 und das Analyseprogramm f4¹⁶⁸ genutzt. Das Programm enthält alle notwendigen Anwendungen, die für eine qualitative Inhaltsanalyse von Bedeutung sind.

5.2.2. Leitfadenentwicklung

Für die Entwicklung des Leitfadens (Anlage 3) wurden fünf zufällig ausgewählte Akten von jugendlichen und heranwachsenden Vollverbüßern unter Führungsaufsicht beim Amtsgericht in Hameln eingesehen. Die Sichtung der Akten ergab, dass eine quantitative Erhebung im Hinblick auf die Fragestellung nicht geeignet war. In den Akten war die Korrespondenz der Vollstreckungsleitung mit den anderen Verantwortlichen zu lesen, der Bundeszentralregisterauszug des jeweiligen Klienten, der Führungsaufsichtsbeschluss und die Berichte aus der Jugendanstalt Hameln. Faktoren, die eine Legalbewährung begünstigen können (vgl. Kapitel 2.3.), waren in den Akten nicht konkret benannt und auch nicht indirekt zu entnehmen.

Zum Verfahren ist festzustellen, dass die Unterlagen nach der Beendigung der Führungsaufsicht zur Archivierung an die ursprüngliche Staatsanwaltschaft versandt werden. Dadurch kann keine Gesamtbeurteilung der Führungsaufsichtszeit entstehen. Die Aktensichtung ergab des Weiteren, dass die Berichte bzw. Stellungnahmen des jeweils zuständigen Justizsozialarbeitenden, der Führungsaufsichtsstelle und der Staatsanwaltschaft sehr unterschiedlich ausgeführt worden waren. Einige Berichte waren sehr ausführlich und detailliert, andere beschränkten sich auf minimale Angaben und erlaubten kaum Rückschlüsse auf den einzelnen Klienten.

Aus der Sichtung der Akten ergaben sich für den Interviewleitfaden zur Beantwortung der Forschungsfrage sieben Themenkomplexe:

¹⁶⁸ beides verfügbar unter: <https://www.audiotranskription.de> (abgerufen am 10.04.2019).

1. Aufgaben der Verantwortlichen im Rahmen der Führungsaufsicht
2. Zusammenarbeit der Verantwortlichen
3. Probanden der Führungsaufsicht
4. Hilfe und Unterstützung durch die Bewährungshilfe
5. Kontrolle und Weisungen
6. Wirksamkeit und Einstellung zur Führungsaufsicht
7. Optimierung der Führungsaufsicht

5.3. Analyseverfahren

Die Analyse erfolgte ausschließlich im Hinblick auf die Beantwortung der Forschungsfrage. Die Interviews wurden für die Analyse in einzelne Segmente zerlegt, an denen sich die Interpretationsschritte¹⁶⁹ orientierten. Anschließend wurden die Aussagen auf Grundlage der induktiven Kategorienbildung nach Mayring¹⁷⁰ analysiert, mit dem Ziel, möglichst nah am erhobenen Textmaterial zu bleiben und es ohne Verzerrung darzustellen. Der Auswertung der Interviews lag folgendes Ablaufmodell in Anlehnung an Mayring zugrunde:¹⁷¹

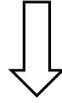
Ziel der Analyse:

„Welche Faktoren können aus Sicht der beteiligten Verantwortlichen die Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Vollverbüßer unter Führungsaufsicht begünstigen?“

¹⁶⁹ vgl. Mayring, 2015, S. 61.

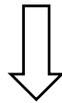
¹⁷⁰ vgl. ebd. S. 85.

¹⁷¹ vgl. ebd., S. 62, S. 86.



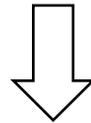
Festlegung der Selektionskriterien¹⁷²:

1. *Aufgaben der Verantwortlichen im Rahmen der Führungsaufsicht*
2. *Zusammenarbeit der Verantwortlichen*
3. *Probanden der Führungsaufsicht*
4. *Hilfe und Unterstützung*
5. *Kontrolle und Weisungen*
6. *Wirksamkeit und Einstellung zur Führungsaufsicht*
7. *Optimierung der Führungsaufsicht*

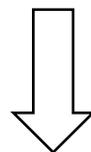


Materialducharbeitung

Subsumtion bzw. neue Kategorienbildung

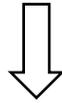


Endgültiger Materialdurchgang



¹⁷² Kriterien sind dem Fragebogen entnommen.

Analyse (Kapitel 6)



Interpretation

Handlungsempfehlungen für die Praxis (Kapitel 7)

6. Untersuchungsergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse aus Sicht der beteiligten Institutionen zeigen eine Unterteilung in die Organisationsebenen (vgl. Kapitel 6.2., 6.3., 6.4.), die pädagogische Ebene (vgl. Kapitel 6.5.) und die psychische Wirkung auf den Gefangenen (vgl. Kapitel 6.6., 6.7.).

Die folgenden Ausführungen erläutern zunächst die Veränderung der vorher festgelegten Kategorien (vgl. Kapitel 5.2.2.). Diese war erforderlich, da sich die anfangs gewählten Kategorien im Prozess der Ausarbeitung zum Teil als nicht trennscharf genug erwiesen. So wurde zum Beispiel als Weg zur Optimierung der Führungsaufsicht die „Zusammenarbeit der Verantwortlichen“ genannt, eine vorher eigenständige Kategorie.

6.1. Prozess der Kategorienbildung und ihrer Überarbeitung

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurden die Analyseergebnisse zusammengefasst und in neuen Kategorien subsumiert. In der Darstellung werden einzelne prägnante Aussagen zitiert, um die Signifikanz des ursprünglichen Wortlauts zu

verdeutlichen. Im Rahmen der Subsumtion konnten sieben neue, konkretere Kategorien mit Unterkategorien herausgearbeitet werden. Aus der Kategorie 1. „Aufgaben der Verantwortlichen im Rahmen der Führungsaufsicht“, 2. „Zusammenarbeit der Verantwortlichen“ und 7. „Optimierung der Führungsaufsicht“ wurden die Kategorien 6.2. „Zusammenarbeit der Verantwortlichen vor der Entlassung“ und 6.3 „Zusammenarbeit der Verantwortlichen nach der Entlassung“. Das Schaubild zeigt die neuen Unterkategorien:

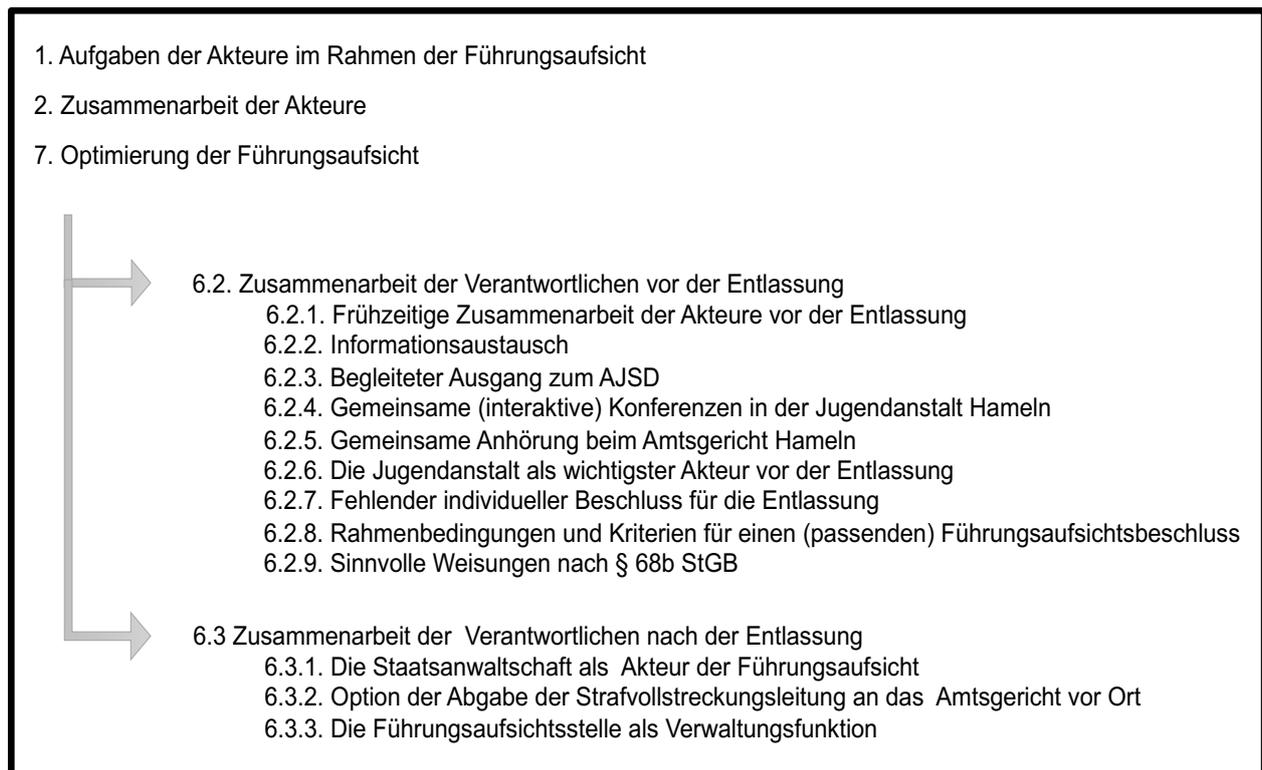


Abbildung 9 Neue Kategorien¹⁷³

Die Auswertung hat ergeben, dass es für die Legalbewährung nicht relevant ist, aus welchem Deliktbereich der Proband kommt. Vielmehr ist entscheidend, inwieweit der Klient zur Mitarbeit bereit ist. Im Zuge dieser Erkenntnis entwickelte sich aus der 3.

¹⁷³ eigene Darstellung.

Kategorie „Probanden der Führungsaufsicht“ die Kategorie 6.7 „Mitarbeitsbereitschaft in der Legalbewährung“. Die Kategorie 4 „Hilfe und Unterstützung“ wurde konkretisiert in die Kategorien 6.5. „Relevanz der Bewährungshelfenden / Justizsozialarbeitenden“ und 6.6. „Protektivs Umfeld für eine gelingende Legalbewährung“. Zur „Wirksamkeit und Einstellung zur Führungsaufsicht“ (Kategorie 6) nannten die befragten Personen häufig Weisungsverstöße und die möglichen Konsequenzen (vgl. Kapitel 6.4.).

6.2. Zusammenarbeit der Verantwortlichen vor der Entlassung

Für das Gelingen der Zusammenarbeit aller Beteiligten im Prozess der Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht sind verschiedene Faktoren grundlegend. Diese werden im Folgenden erläutert.

6.2.1. Frühzeitiger Beginn noch vor der Entlassung

Die Auswertung der Interviews hat ergeben, dass die frühzeitige Zusammenarbeit aller Verantwortlichen ein entscheidender Faktor für den Betreuungsverlauf jugendlicher und heranwachsender Vollverbüßer ist. Dabei ist eine frühe Zusammenarbeit überhaupt nur möglich, wenn die Verantwortlichen rechtzeitig Kenntnis von einer bevorstehenden Führungsaufsicht haben. Eine befragte Person aus dem Kreis der Justizsozialarbeitenden berichtete, dass durch die eigene Anregung der Eintritt der Führungsaufsicht abgewendet werden konnte, da nach Prüfung durch die Strafvollstreckungsleitung der Gefangene doch noch vorzeitig entlassen wurde.

Tabelle 4 Zitate Frühzeitiger Beginn der Zusammenarbeit

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
„Also frühzeitiges Mitarbeiten aller Institutionen ist das A und O in der Geschichte.“ ¹⁷⁴	frühzeitige Zusammenarbeit

¹⁷⁴ RichterIn Landgericht 3, Absatz 41.

<p>„(...) und als ich vor Ort war, hatte ich noch ein Entlassungsvorbereitungsgespräch für einen Dritten und hab dann gesagt, ja, für den müsste ich jetzt auch ein Gespräch stattfinden, und dann bekam ich zu hören, ja, der geht doch mit Führungsaufsicht raus. Und dann hab gesagt, genau deshalb, und dann haben wir Kontakt aufgenommen. Ich bin dann gleich in das Haus, hatte dann vorher Kontakt aufgenommen und der junge Mann hat es dann noch geschafft, durch sein Engagement und meine Anregung vorzeitig entlassen zu werden. Da ist dann keine Führungsaufsicht eingetreten.“¹⁷⁵</p>	<p>Führungsaufsicht konnte verhindert werden</p>
--	--

6.2.2. Informationsaustausch

Damit alle Verantwortlichen von dem möglichen Eintritt einer Führungsaufsicht Kenntnis haben, ist es wichtig, dass diese Informationen frühzeitig weitergegeben werden. Seitens der Befragten des Amtsgerichts Hameln wurde betont, dass die frühzeitige Übersendung der Vorgänge von der Staatsanwaltschaft notwendig sei, um weitere Unterlagen wie Gutachten oder Urteile aus dem Verfahren anfordern zu können. Auch die in der AJSD tätigen Befragten äußerten, sie seien auf die frühzeitige Informierung angewiesen, um mit der Entlassungsvorbereitung beginnen zu können.¹⁷⁶

Tabelle 5 Zitate Informationsaustausch

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Muss man ganz klar sagen. Sowohl im ganz banalen technischen Ablauf, Stichwort, dass die Staatsanwaltschaft frühzeitig den Vorgang an uns abgibt, dass wir ihn erfassen können, dass wir gegebenenfalls Urteile anfordern können, dass</p>	<p>Übersendung von Akten</p>

¹⁷⁵ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 48.

¹⁷⁶ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 59.

wir Gutachten, die erstellt worden sind, im Strafverfahren hier zu den Akten bekommen, dass wir einfach sozusagen unseren Vorgang schon mal geordnet anlegen können. Das beginnt zum Beispiel mit der frühzeitigen Übersendung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft.“ ¹⁷⁷	
„Das sind natürlich Informationen, die wichtig sind, da können ja alle von profitieren. Wenn wir Informationen haben, ist es wichtig vielleicht für den Vollzug und umgekehrt natürlich genauso. Und das ist natürlich gut, wenn man da auch vernünftig kooperieren kann.“ ¹⁷⁸	Informations- austausch

6.2.3. Begleiteter Ausgang zum AJSD

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist es das Ziel der Jugendanstalt Hameln, dass der Strafvollzug für alle betroffenen Gefangenen gelockert wird. Um bereits vor der Entlassung mit der Bewährungshilfe in Kontakt zu kommen, sollen begleitete Ausgänge zu den verantwortlichen Justizsozialarbeitenden stattfinden. In einem Interview wurde die Begleitung seitens der Jugendanstalt Hameln zum AJSD sehr positiv erwähnt.

Tabelle 6 Zitate Begleitung zum AJSD

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
„Unser Ziel ist hier, dass alle Gefangenen gelockert werden. Und wenn dann auch Lockerungen da sind, gibt es, sagen wir mal ein halbes Jahr, vielleicht auch ein bisschen eher, aber so in dem Rahmen einen begleiteten Ausgang zur Bewährungshilfe, um Dinge schon mal anzusprechen.“ ¹⁷⁹	Lockerungen

¹⁷⁷ Richter*in Landgericht 3, Absatz 40.

¹⁷⁸ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 59.

¹⁷⁹ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 7.

<p>„Ich habe das in einem Fall mal gehabt, da hat Hameln, weil das auch ein Führungsaufsichtsfall war, die einen Besuch mit dem Klienten hierher gemacht. Um eben so ein paar Sachen wie Jobcenter und so –. Das fand ich total gut. Um so eine Entlassung möglichst soft auch hinzukriegen, dass das nicht so, jetzt steht er da draußen. (...) Sie haben ihn dann begleitet und haben hier einiges abgeklappert.“¹⁸⁰</p>	<p>Begleitung zum AJSD</p>
---	--------------------------------

6.2.4. Gemeinsame (interaktive) Konferenzen in der Jugendanstalt Hameln

Von den Befragten wünschen sich insgesamt sechs Verantwortliche aus der Strafvollstreckung, der JA Hameln und vom AJSD mehr gemeinsame Konferenzen in der JA Hameln für eine effektive Zusammenarbeit.¹⁸¹ Als „wichtigster Wunsch“ äußerten die Befragten, dass die Vollstreckungsleitung an den Vollzugsplankonferenzen bzw. insbesondere an den K.U.R.S.-Konferenzen¹⁸² teilnimmt.¹⁸³ Seitens der Strafvollstreckung wurde hervorgehoben, dass sie in „besonderen Fällen“ bereits an den Fallkonferenzen teilgenommen habe.

Neben den Fallkonferenzen fanden bereits gemeinsam mit dem AJSD Entlassungsvorbereitungsgespräche statt, diese erreichten jedoch nicht alle zukünftigen Probanden. Damit zukünftige Probanden Einwände direkt vortragen können, sollten sie bei den Konferenzen anwesend sein.¹⁸⁴ Die Befragten betonten, dass die Teilnahme der Vollstreckungsleitung und des AJSD an den Konferenzen in der Jugendanstalt Hameln aufgrund der Entfernung einen großen Aufwand bedeute.¹⁸⁵ Als Alternative, um

¹⁸⁰ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 62.

¹⁸¹ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 3, Absatz 11; Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 48.

¹⁸² Anmerkung: K.U.R.S. ist das Konzept für rückfallgefährdete Sexualstraftäter in Niedersachsen.

¹⁸³ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 38.

¹⁸⁴ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 28.

¹⁸⁵ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 24.

Ressourcen zu schonen, könne die Einführung einer Videokonferenz mit allen Verantwortlichen Abhilfe schaffen.¹⁸⁶ Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass in dem Entlassungsvorbereitungsgespräch mögliche Weisungen gemeinsam vorbesprochen werden sollten.¹⁸⁷

Tabelle 7 Gemeinsame (interaktive) Konferenzen in der Jugendanstalt Hameln

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Das ist ja eine Tagesreise, wenn man hin und zurück mit Besuch. Wir versuchen es ja schon hin und wieder, aber in der Menge, in der Masse ist das echt schwierig, das immer so mit den persönlichen Kontakten da in Hameln zu gewährleisten.“¹⁸⁸</p> <p>„Die Jugendanstalt sagte natürlich: Ja klar, kommt mal. Und der Bewährungshelfer aus Emden sagte: ‚Ja, wie soll ich das denn machen? Das schaffe ich ja kaum in einem Tag, nach Hameln zu fahren und wieder zurück.‘ Das ist eben in Niedersachsen die unschöne Kehrseite dieser Zentralanstalt, hier in Hameln.“¹⁸⁹</p>	<p>Entfernung zur JA Hameln</p>
<p>„Es gibt auch noch zumindest in besonderen Fällen nehme ich – , oder habe ich auch in der Jugendanstalt an sogenannten Fallkonferenzen teilgenommen, wenn insbesondere die Anwendung des K.U.R.S. droht im Rahmen der Führungsaufsicht und da kommt dann auch oft schon der künftige Bewährungshelfer dazu in die Jugendanstalt, sodass</p>	<p>Gemeinsame Konferenzen</p>

¹⁸⁶ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 24.

¹⁸⁷ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 33.

¹⁸⁸ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 61.

¹⁸⁹ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 24.

wir dann noch eine gemeinsame Veranstaltung haben mit den Leuten aus der Jugendanstalt, den Betroffenen oder Inhaftierten und eben dem Vollstreckungsleiter.“ ¹⁹⁰	
„Und ich wünsche mir, dass für jeden, wirklich für jeden Menschen, der aus Hameln entlassen wird, entweder unter Bewährung oder Führungsaufsicht, ein Entlassungsvorbereitungsgespräch stattfindet und das ist bis zum heutigen Tag nicht Standard.“ ¹⁹¹	Entlassungs- vorbereitungs- gespräch

6.2.5. Gemeinsame Anhörung beim Amtsgericht Hameln

Mehrere der befragten Verantwortlichen thematisierten die Teilnahme an der Anhörung für die Entlassung bei der Strafvollstreckung als wichtigen Aspekt. Nach der Äußerung einer Person aus der Strafvollstreckungsleitung ist die Teilnahme des AJSD sinnvoll, besonders wenn betreffende Mitarbeitende bereits früher im Rahmen der Bewährungshilfe zuständig waren oder dies künftig sein werden.¹⁹² Auch wurde von einer weiteren befragten Person aus der Strafvollstreckungsleitung darauf hingewiesen, dass in der Anhörung das Wesen der Führungsaufsicht und insbesondere der Unterschied gegenüber der Bewährungshilfe erklärt werde.¹⁹³ Diese Erklärungen seitens der Strafvollstreckung wurden von anderen befragten Verantwortlichen positiv bewertet.

Um die Anhörung gemeinsam mit dem Probanden besprechen zu können, ist es der JA Hameln ein Anliegen, Mitarbeitende der JA mit der Teilnahme an der Anhörung zu beauftragen, auch wenn der Gefangene bereits sogenannte „unbegleitete Lockerungen“

¹⁹⁰ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 7.

¹⁹¹ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 46.

¹⁹² vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 33.

¹⁹³ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 3.

hat.¹⁹⁴ Eine Person aus der Strafvollstreckungsleitung gab an, dass Anhörungen in der Jugendanstalt sinnvoll wären. Denkbar sei es, mehrere Anhörungen hintereinander durchzuführen.¹⁹⁵ Weiter wurde als wichtig ausgeführt, dass vor der Anhörung seitens der Strafvollstreckung die Staatsanwaltschaft gehört werde, da diese im Strafverfahren die Anklage gemacht habe.¹⁹⁶

Tabelle 8 Zitate Gemeinsame Anhörung beim Amtsgericht Hameln

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
„Also, Kollegen haben mir berichtet, dass sie Fälle erlebt haben, wo der Vollstreckungsleiter hier eine gute Ansprache gemacht hat. So den Gefangenen also den Respekt vor den Maßnahmen, vor dem Einhalten der Maßnahmen auch bedeutet hat. Also das scheint mir auch wichtig zu sein.“ ¹⁹⁷	Vollstreckungs- leitung

6.2.6. Die Jugendanstalt als wichtigster Akteur vor der Entlassung

Nach den Aussagen verschiedener Befragter wird die hohe Bedeutung der Jugendanstalt Hameln insbesondere in der Phase vor der Entlassung deutlich. So erstellt die JA Hameln drei Monate nach der Aufnahme umfangreiche Erziehungs- und Förderpläne¹⁹⁸, berichtet

¹⁹⁴ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 7.

¹⁹⁵ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 33.

¹⁹⁶ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 7.

¹⁹⁷ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 17.

¹⁹⁸ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 3.

regelmäßig über den Vollzugsablauf¹⁹⁹ und ist auch vor der Entlassung der wichtigste Akteur.²⁰⁰

Tabelle 9 Zitate Jugendanstalt

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
„Natürlich ist das kein offizieller Akteur, aber für mich sehr wichtig für den Anfang, weil die den Verurteilten eben kennen, den Inhaftierten. Und was dazu sagen können, wie die Behandlungsmaßnahmen liefern.“ ²⁰¹	Jugendanstalt als Akteur

6.2.7. Fehlender individueller Beschluss für die Entlassung

Einer Äußerung seitens der Staatsanwaltschaft zufolge wird der Beschluss über die Weisungen und Auflagen nach der Entlassung durch die Strafvollstreckung beim Amtsgericht Hameln verfasst.²⁰² Wichtig bei der Erstellung des Beschlusses sei, dass dieser bereits zur Entlassung vorliegt, „und der nicht sechs Monate später erst irgendwie gefasst wird mit irgendwelchen Auflagen und Weisungen“²⁰³.

6.2.8. Rahmenbedingungen und Kriterien für einen (passenden) Führungsaufsichtsbeschluss

Die Anforderungen an einen (passenden) Führungsaufsichtsbeschluss wurden in den Interviews mehrfach angesprochen. Eine befragte Person merkte an, dass aufgrund der großen Entfernung die Beschlussfassung durch das Amtsgericht Hameln ungünstig sei.

¹⁹⁹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 11.

²⁰⁰ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 9.

²⁰¹ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 9.

²⁰² vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 6.

²⁰³ Richter*in Landgericht 3, Absatz 41.

Tabelle 10 Zitate Rahmenbedingungen für einen Führungsaufsichtsbeschluss

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Die entscheidenden Personen, (...) das Amtsgericht Hameln, sind weit weg von den Beteiligten. Also gerade in Jugendverfahren finde ich das ungünstig, dass eben diese Führungsaufsichtsbeschlüsse vom Amtsgericht Hameln gemacht werden und die Jugendlichen im Prinzip in ganz Niedersachsen verstreut sind.“²⁰⁴</p>	<p>Beschlussfassung in Hameln ungünstig</p>

Seitens der Strafvollstreckungsleitung wurde betont, dass individuelle Anregungen für Weisungen von der Bewährungshilfe, der Staatsanwaltschaft, der Führungsaufsichtsstelle und der Jugendanstalt Hameln dankend entgegengenommen würden, ansonsten beschränke sich die Gestaltung des Führungsaufsichtsbeschlusses auf das Minimalstandardprogramm.²⁰⁵ Interviewte vertraten die Auffassung, dass die Weisungen nach § 68 StGB auf den Einzelfall ausgelegt werden sollten²⁰⁶, das Standardprogramm wurde als ineffektiv beschrieben²⁰⁷. Das Nachbearbeiten des Beschlusses sei in der Praxis mit Mehraufwand verbunden.

²⁰⁴ Richter*in Landgericht 1, Absatz 17.

²⁰⁵ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 14; vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 10; vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 21.

²⁰⁶ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 41; Richter*in Landgericht 1, Absatz 21; Richter*in Landgericht 3, Absatz 27.

²⁰⁷ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 47.

Tabelle 11 Zitate konkrete Beschlüsse

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
„Das Amtsgericht Hameln macht grundsätzlich keine konkrete Fassung. Also derzeit ist das jedenfalls so, weil die sagen: ‚Das brauchen wir erst, wenn die Leute sich nicht melden!‘ Und dann ist es aber ein doppelter Schritt.“ ²⁰⁸	Konkrete Beschlüsse

Drei befragte Personen gaben an, dass die konkreten Auflagen für die Umsetzbarkeit des Beschlusses von Bedeutung seien.²⁰⁹ Allgemein sollten die Auflagen und Weisungen für den Klienten erfüllbar sein, z.B. sollten bei Montagetätigkeiten keine wöchentlichen Besuche einer Beratungsstelle auferlegt werden.²¹⁰ Außerdem ist die Kontrollierbarkeit von Weisungen bedeutsam.²¹¹ Interviewte gaben an, dass einengende Weisungen nicht zielführend seien.²¹² Ergänzend dazu kann die Äußerung aus der Mitarbeiterschaft der JA Hameln verstanden werden, dass mehr Kontakt zur Bewährungshilfe sinnvoller sei als zu viele Auflagen und Weisungen im Beschluss.²¹³ Andere Befragte formulierten, es sei wichtig, dass sich die Auflagen und Weisungen auf das Delikt beziehen,²¹⁴ denn sie sollten dem Klienten zeigen, welcher Lebensweg künftig von ihm erwartet wird.

²⁰⁸ Richter*in Landgericht 1, Absatz 27.

²⁰⁹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 14.

²¹⁰ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 35.

²¹¹ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 3, Absatz 21.

²¹² vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 20; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 14.

²¹³ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 35.

²¹⁴ vgl. Richter*in Landgericht 2, Absatz 40f.; Richter*in Landgericht 3, Absatz 27; Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 33.

Tabelle 12 Kriterien für einen guten Führungsaufsichtsbeschluss

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
„Effektiv kann nur das sein, was wirklich maßgeschneidert ist.“ ²¹⁵	Individuell
„(...) dass dann auch z.B. mit Haftentlassung es schon einen Führungsaufsichtsbeschluss gibt und der nicht sechs Monate später erst irgendwie gefasst wird mit irgendwelchen Auflagen und Weisungen.“ ²¹⁶	Beschluss ist vor der Entlassung fertig
„Also, grundsätzlich sollten es Auflagen und Weisungen sein, die der Entlassene auch erfüllen kann, die also möglich sind. Ich hatte ja gesagt, einige gehen auf Montage oder sind im Blockunterricht. Und da jetzt eine Auflage zu machen, beispielsweise einmal in der Woche Drogenberatungsstelle aufsuchen, die nach, was weiß ich, Samstag, Sonntag irgendwie nicht zu erreichen sind, das wäre in der Hinsicht in dieser Formulierung sicher kontraproduktiv.“ ²¹⁷	Umsetzbar für den Klienten
<p>„Es ist häufig bei uns so, dass diese Auflagen, die gemacht werden, die muss ja auch jemand kontrollieren.“²¹⁸</p> <p>„Also jüngst haben wir hier jemand mit Führungsaufsicht entlassen, das war schon auch unsere Idee. Aber da ist dann eine Auflage Spielhallenverbot. Jetzt weiß ich nicht, wie man das kontrollieren will letztlich. Mag sein, dass dem Vollstreckungsleiter das gelungen ist, dem das so eindringlich zu vermitteln, dass der von sich aus das erst mal seinlässt. Das ist</p>	Kontrollierbar

²¹⁵ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 3, Absatz 49.

²¹⁶ Richter*in Landgericht 3, Absatz 41.

²¹⁷ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 35.

²¹⁸ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 3, Absatz 21.

ja schon ganz gut. Aber ich glaube nicht, dass man das irgendwie kontrollieren kann.“ ²¹⁹	
„Das kommt natürlich ziemlich auf den Einzelfall drauf an, was man für Straftäter hat, ich halte allzu einengende Weisungen auch nicht für geeignet.“ ²²⁰	Nicht zu „einengend“
„Ja kommt immer auch auf das Ursprungsdelikt an oder auch auf das Verhalten im Vollzug.“	Abhängig vom Delikt
„Je weniger Weisungen da sind, desto einfacher ist erstmal die Betreuungsarbeit.“ ²²¹	Wenig Weisungen
„Einfach, um zu signalisieren, dass das so der normal erwartete Lebensweg auch eines jungen Menschen ist. Ob das dann letztendlich erfüllbar ist und aus welchen Gründen nicht, das muss man dann halt schauen. Aber einfach die Vorgaben zu geben, das erwarten wir von dir. Das finde ich schon wichtig.“ ²²²	Lebensweg

6.2.9. Sinnvolle Weisungen nach § 68b StGB

Viele der befragten Personen benannten konkrete Weisungen nach § 68b StGB und verdeutlichten deren Sinnhaftigkeit. Im Folgenden werden alle Weisungen gemäß § 68b StGB – soweit vorhanden – mit den diesbezüglichen Ausführungen der Verantwortlichen dargestellt.

²¹⁹ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 21.

²²⁰ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 33; Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 20.

²²¹ Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 20.

²²² Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 50.

§ 68b StGB (1) 1 Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

- 1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,**

Mitarbeitende der Jugendanstalt Hameln berichteten, dass der Umzug zu einem Freund unter Umständen nicht förderlich sei. Die Wahl des Wohnorts könne jedoch nicht in einer Weisung vorgegeben werden.²²³

- 2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,**

Eine befragte Person berichtete, dass bei einem Gefangenen mit Spielsucht aus pädagogischen Gründen ein Spielhallenverbot verhängt wurde.²²⁴

- 3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,**

Eine Strafvollstreckungsleitung nahm dazu Stellung, dass besonders bei Sexualdelikten ein Kontaktverbot sinnvoll sei: „Was ich gemacht habe, ist Kontaktverbot zu Opfern der Straftat, insbesondere bei Sexualdelikten. Das ist auch etwas, was ich, glaube ich, ganz sinnvoll finde, damit demjenigen, der die Führungsaufsicht bekommt, auch nochmal klar vor Augen geführt wird,

²²³ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 15.

²²⁴ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25.

was er draußen nicht zu machen hat. Und auch um die Opfer weiterhin zu schützen. Das ist, glaube ich, eine wichtige Signalwirkung.“²²⁵

4. **bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,**

keine Angaben

5. **bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,**

keine Angaben

6. **Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,**

Zu dieser Option einer Weisung wurde ausgeführt, dass sie noch nicht genutzt worden sei, da die meisten jungen Gefangenen noch keinen Führerschein hätten.²²⁶

7. **sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,**

²²⁵ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25.

²²⁶ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25.

Sechs Verantwortliche gaben an, dass sie die Weisung, sich regelmäßig bei der Bewährungshilfe zu melden, für sinnvoll erachteten.²²⁷ Eine befragte Person empfand wöchentliche Termine für richtig²²⁸, andere bevorzugten Meldungen einmal pro Monat oder auch längere Abstände. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass den jungen Vollverbüßern eine Ansprechperson zur Verfügung stehen solle, auch wenn sie sich diese nicht freiwillig gesucht hätten.²²⁹

Eine Strafvollstreckungsleitung äußerte: „Ja, ich habe das ja schon mal so angedeutet, dass ich glaube, dass quasi die einzige Weisung, die was bringt, eben der Bewährungshelfer ist. Weil derjenige das alles in der Hand hat.“²³⁰

8. jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,

Die Befragten führten aus, dass für die Erreichbarkeit des Klienten die Mitteilung über den Wohnortwechsel unabdingbar ist.²³¹

9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,

²²⁷ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 21; Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 20; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 3; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 35.

²²⁸ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 47.

²²⁹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 21.

²³⁰ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 31.

²³¹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 3; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 35.

Das Melden bei der Agentur für Arbeit bei Erwerbslosigkeit ist nach Aussagen der Interviewten eine häufige Weisung,²³² um den Klienten zeitnah wieder in eine Beschäftigung zu bringen.²³³

10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,

Das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel soll nach Aussage den Befragten den Klienten bei einer Suchtproblematik unterstützen²³⁴ und – so die Ergänzung einer Strafvollstreckungsleitung – der Bewährungshilfe Anlass geben, eine mögliche Suchtproblematik zu thematisieren.²³⁵ Eine befragte Person wies darauf hin, dass man besonders zu Beginn der Entlassung den Klienten daran erinnern könne, Alkohol zu meiden.²³⁶ Der Abstinenznachweis als Möglichkeit wurde von drei Verantwortlichen²³⁷ erörtert und gleichzeitig dessen Wirksamkeit in Frage gestellt.²³⁸ Eine befragte Person führte aus, dass das Verbot von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln bei jungen Menschen lebensfremd sei.

²³² vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 21; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25.

²³³ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 35; Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 50.

²³⁴ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 3; Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 20.

²³⁵ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 31.

²³⁶ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25.

²³⁷ vgl. Richter*in Landgericht 3, Absatz 27.

²³⁸ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 21; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 31.

Tabelle 13 Zitate zur Abstinenzweisung

Zitat	Zusammenfassung
<p>„Es gibt natürlich auch noch die Möglichkeit, irgendwie die Drohung Urinkontrollen zu machen dabei, wenn jemand positive UKs abgibt, dann führt das ja nicht zu einem Bewährungswiderruf. Da hat er dann halt positive UKs, dann weiß der Bewährungshelfer: Okay, er kiff wieder. Aber ob das dazu führt, dass –, also ich würde davon ausgehen, dass der Bewährungshelfer das in der Regel auch so schnallt, ob jemand funktioniert oder nicht. Da brauch man keine positive UK. Deswegen finde ich das immer so ein bisschen ein Instrument, das kann man machen, weil die Staatsanwaltschaft das so will, aber ob das irgendwas ändert, weiß ich nicht.“²³⁹</p> <p>“Wenn jemand mit 21 oder 23 die Jugendanstalt verlässt oder mit 18 oder 19, dem jetzt drei Jahre zu sagen, er darf kein Bier trinken –, ist ein bisschen schwierig.“²⁴⁰</p>	<p>Contra Abstinenzweisung</p>
<p>„Aber ich glaube, dass das vielleicht auch nochmal für den Bewährungshelfer, wenn das richtig im Beschluss drinnen steht, nochmal ein Anlass ist, da auch nochmal wirklich nachzuhaken, wenn da konkrete Probleme bestehen.“²⁴¹</p>	<p>Pro Abstinenz- weisung</p>

- 11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen oder**

keine Angaben

- 12. die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.**

Die Anwendung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung²⁴² wurde seitens der Interviewten als unverhältnismäßig bezeichnet und stelle eine absolute Ausnahme dar.²⁴³

(2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen.

Zu den bevorzugten Weisungen zählt, den Klienten durch Weiterqualifizierung im Rahmen von Schulbesuch oder Ausbildung bei der Resozialisierung zu unterstützen.²⁴⁴

²³⁹ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 21.

²⁴⁰ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25.

²⁴¹ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 31.

²⁴² Allgemeinsprachlich als „Fußfessel“ bezeichnet.

²⁴³ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 31.

²⁴⁴ vgl. Richter*in Landgericht 2, Absatz 41; Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 47; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 21; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 23; Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 50; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 23.

Die Erfolgsaussichten diesbezüglicher Weisungen wurden von den Verantwortlichen kritisch gesehen. Als Reaktion auf den Abbruch von Qualifikationen durch Schulmaßnahmen oder Ausbildungen den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gemeinnützige Arbeit aufzuerlegen, wurde als nicht sinnvoll beschrieben.

Tabelle 14 Zitate zur beruflichen Qualifikation

Zitat	Zusammenfassung
„Sobald Menschen dazu gebracht werden können, sich weiter zu qualifizieren, ist das schon ne tolle Geschichte, sie versuchen aus ihren Milieus rauszukriegen.“ ²⁴⁵	Pro berufliche Qualifikation
„Also, wenn ich die Auflage oder die Weisung erteile, sich einen Arbeitsplatz zu suchen, das hilft nicht so viel, wenn das im Beschluss drinsteht.“ ²⁴⁶	Contra berufliche Qualifikation
„Wobei ich sie auch nicht gern für 30 Wochenstunden vermitteln, das ist eine Katastrophe, auch diese Einsatzstellen zu finden, aber ähm, ja wäre eine Maßnahme, oder sie dann auch eben mehr begleiten zu können und motiviert zu können, dass sie vielleicht in einer Maßnahme bleiben.“ ²⁴⁷	Problematik gemeinnütziger Arbeit als Ersatz

Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).

²⁴⁵ Richter*in Landgericht 2, Absatz 41.

²⁴⁶ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 27.

²⁴⁷ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 29.

Bei bestehender Drogenproblematik ist eine Therapieweisung möglich.²⁴⁸ Besser sei es, wenn die Klienten sich selbst für eine Therapie entscheiden.²⁴⁹ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln hoben in diesem Zusammenhang hervor, dass in Einzelfällen auch die Weisung sinnvoll sei, sich bei einer Drogenberatungsstelle oder bei einer Selbsthilfegruppe für alkoholranke Menschen zu melden²⁵⁰, z.B. wenn eine stationäre Therapie in der Vergangenheit abgebrochen wurde.²⁵¹ Welche Weisung für die Klienten richtig ist, um die Legalbewährung zu fördern, kann im Vorfeld nicht abschließend gesagt werden. Jede Entscheidung birgt eine Ambivalenz.

Tabelle 15 Zitat Ambivalenz

Zitat	Zusammenfassung
<p>„Das ist sehr vielschichtig. Ich glaube das ist, das kann man immer so schlecht verpauschalisieren. Und das muss man so im Einzelfall betrachten. Und da kann natürlich alles greifen, alles oder gar nichts. Manchmal wird ja der Fehler gemacht, dass bei ganz schwierigen Menschen mit ganz vielen Auflagen gearbeitet wird. Manchmal ist das ja genau falsch. Aber manchmal ist das auch richtig. Keine Ahnung. Das ist immer so, das ist sehr individuell gelagert glaube ich.“²⁵²</p>	<p>Ambivalenz</p>

6.3. Zusammenarbeit der Verantwortlichen nach der Entlassung

Die Auswertung der Interviews mit den herausgearbeiteten Faktoren für die Legalbewährung hat gezeigt, dass die Aufgaben und Erwartungen der einzelnen

²⁴⁸ vgl. Richter*in Landgericht 3, Absatz 27.

²⁴⁹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 25; Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 53.

²⁵⁰ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 23.

²⁵¹ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 35.

²⁵² Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 41.

Verantwortlichen (vgl. Kapitel 3.4.) untereinander unklar sind. Daher werden die diesbezüglichen Annahmen der Akteure der Führungsaufsicht in den folgenden Abschnitten dargestellt und diskutiert. Die Aufgaben der Bewährungshilfe bzw. des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen werden als zentrale Institution im Rahmen der Führungsaufsicht betrachtet und in einem gesonderten Kapitel (7.5.) ausgeführt.

6.3.1. Die Staatsanwaltschaft als Akteur der Führungsaufsicht

Fälschlicherweise wird angenommen, dass auch im Rahmen der Führungsaufsicht nach vollverbüßter Strafe die Staatsanwaltschaft die Vollstreckungsbehörde bleibt.²⁵³ Die Hauptkontrolle liegt jedoch bei der Strafvollstreckungsleitung beim Amtsgericht Hameln.²⁵⁴ Die Vollstreckungsleitungen übernehmen die Aufgabe, die bei erwachsenen Verurteilten die Staatsanwaltschaft ausübt.²⁵⁵ Die Staatsanwaltschaft hebt hervor, dass sie aus diesem Grund zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht wenig sagen könne.²⁵⁶ Sobald der Führungsaufsichtsbeschluss erfaßt sei, sei die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft beendet. Weitere Verwaltungstätigkeiten wie die Überprüfung der Fristen, der errechneten Führungsaufsichtszeiten und die Korrespondenz mit anderen Verantwortlichen würden von der Rechtspflege übernommen.²⁵⁷ „Bei uns machen das dann die Rechtspfleger. Und also, wenn es richtig gut läuft, sehen wir die Akte eigentlich nicht mehr wieder.“²⁵⁸ Das Verfahren sieht vor, dass nur in Ausnahmefällen die Vollstreckung bei Gefangenen, die im Vollzug das 24. Lebensjahr erreichen, an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben

²⁵³ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 5.

²⁵⁴ Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 25.

²⁵⁵ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 25.

²⁵⁶ Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 28.

²⁵⁷ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 21; Staatsanwalt/Staatsanwältin 1, Absatz 15, 21.

²⁵⁸ Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 21.

werden kann. Dies beinhaltet, dass die Gefangenen in den Erwachsenenvollzug überführt werden.

Table 16 Zitat Staatsanwaltschaft als Akteur

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Wichtig wäre es für diejenigen Akteure, die tatsächlich mit der Führungsaufsicht befasst sind, mal zur Kenntnis zu nehmen, dass die Staatsanwaltschaft draußen vor ist.“²⁵⁹</p> <p>„Staatsanwaltschaftliche Aufgaben fallen bei Jugendlichen nicht an.“²⁶⁰ „Bei uns machen das dann die Rechtspfleger. Und also, wenn es richtig gut läuft, sehen wir die Akte eigentlich nicht mehr wieder.“²⁶¹</p>	<p>Staatsanwaltschaft als vermeintlicher Akteur der Führungsaufsicht</p>
<p>„Die einzige Möglichkeit, wo wir da wieder einsteigen, wäre in einem Bereich, dass der Jugendliche oder Heranwachsende –, also der jedenfalls zur Jugendstrafe Verurteilte, während des Vollzugs 24 Jahre alt wird. Dann besteht die gesetzliche Möglichkeit, die Strafvollstreckung wieder an die Staatsanwaltschaft abzugeben (...). Das heißt, der geht auch aus dem Jugendvollzug raus. Und geht in den Erwachsenenvollzug. Dann steigen wir in der Tat wieder bei den Führungsaufsichtssachen ein. Aber wenn es eine reine Jugendstrafe ist und die noch relativ jung sind, macht das der Vollstreckungsleiter, der Jugendrichter vor Ort.“²⁶²</p>	<p>Ausnahme Alter</p>

²⁵⁹ Staatsanwalt/Staatsanwältin 1, Absatz 29.

²⁶⁰ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 1, Absatz 3.

²⁶¹ Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 21.

²⁶² Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 27.

Bei einer erneuten Strafverfolgung sei die Staatsanwaltschaft wieder beteiligt²⁶³, ebenso bei einem Verstoß²⁶⁴ gegen eine strafbewährte Weisung²⁶⁵.

6.3.2. Option der Abgabe der Strafvollstreckungsleitung an das Amtsgericht vor Ort

Die Abgabe der Strafvollstreckungsleitung an das Amtsgericht am Wohnort des entlassenen Vollverbüßers eröffnet die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung.²⁶⁶ Die Interviews enthielten unterschiedliche Hinweise darauf, inwieweit in der Praxis eine Abgabe erfolgt. Mehrheitlich wurde geäußert, dass die Strafvollstreckung abgegeben werde²⁶⁷; eine Strafvollstreckungsleitung betonte dagegen, dass die Fälle nie abgegeben würden²⁶⁸, da eine persönliche Anhörung vor Ort nicht notwendig sei, die schriftliche Anhörung reiche aus.²⁶⁹

Tabelle 17 Zitate Abgabe der Strafvollstreckungsleitung an das Amtsgericht vor Ort

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
„Aber, wie gesagt, in den meisten Fällen wird es dann auch abgegeben an die zuständigen Jugendrichter im Bezirk.“ ²⁷⁰	Abgabe

²⁶³ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 1, Absatz 21.

²⁶⁴ Nähere Ausführungen zu dem Tatbestand des Weisungsverstoßes und der Sanktion finden sich in Kapitel 5.4.

²⁶⁵ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 9.

²⁶⁶vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 29.

²⁶⁷ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 31; Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 11 – 12.

²⁶⁸ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 5.

²⁶⁹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 7.

²⁷⁰ Richter*in Landgericht 1, Absatz 31.

<p>„Also wir handhaben das hier so, dass die Führungsaufsicht nicht abgegeben wird. In der Regel ist es ja auch so, dass eigentlich nur schriftliche Anhörungen erfolgen und deshalb ist es nicht (...). Das ist ja so der Grundgedanke, sag' ich mal, das Wohnortprinzip. Dass, wenn Anhörungen zu erfolgen haben, dass das dann am Ort geschieht. Bei der Führungsaufsicht kommt es ja nahezu nie zu persönlichen Anhörungen.“²⁷¹</p>	<p>Keine Abgabe</p>
--	---------------------

6.3.3. Die Führungsaufsichtsstelle als Verwaltungsfunktion

Eine Leitung der Führungsaufsichtsstelle wies darauf hin, dass ihre Aufgabe eine Verwaltungsfunktion sei, welche sich auf das Bearbeiten der vorgelegten Akten beschränke²⁷². Anhörungen gehörten nicht zu den Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle. Die Führungsaufsichtsstelle könne Anregungen geben, aber sie verfüge über kein Antragsrecht und das entsprechende Beschwerderecht.²⁷³ Die Rolle der Führungsaufsichtsstelle wird als „zahnloser Tiger“ bezeichnet, der das Papier verwalte und Prozessvoraussetzungen schaffe.²⁷⁴ Eine Leitung der Führungsaufsichtsstelle sieht sich als juristische Beratung für die Mitarbeitenden des Ambulanten Justizsozialdienstes.²⁷⁵ Justizsozialarbeitende äußerten den Wunsch nach mehr Unterstützung durch die Führungsaufsichtsstelle, beispielsweise bei Kontaktabbruch.²⁷⁶

²⁷¹ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 7.

²⁷² vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 3.

²⁷³ Richter*in Landgericht 2, Absatz 19.

²⁷⁴ vgl. Richter*in Landgericht 2, Absatz 23.

²⁷⁵ vgl. Richter*in Landgericht 2, Absatz 23.

²⁷⁶ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 10.

6.4. Weisungsverstoß und die möglichen Konsequenzen

Anders als im Bewährungsverfahren ist im Rahmen der Führungsaufsicht kein Widerruf der Strafaussetzung möglich, da die Strafe vollverbüßt ist. Klienten nehmen einen Weisungsverstoß nicht ernst und empfinden diese als „stumpfes Schwert“.²⁷⁷ Die Folgen auf einen Weisungsverstoß werden als bloße abstrakte Drohung gesehen.²⁷⁸ Die einzige Möglichkeit, auf einen Weisungsverstoß zu reagieren, sei der Strafantrag gemäß § 145a StGB.²⁷⁹ Im folgenden Abschnitt werden die Voraussetzung für einen Strafantrag (vgl. Kapitel 6.4.1.), das Für und Wider eines Strafantrags (vgl. Kapitel 6.4.2.) und die Folgen bei Einstellung des Verfahrens dargestellt und diskutiert.

6.4.1. Der Weg zum Strafantrag gemäß § 145a StGB

Der Strafantrag ist „Ultima Ratio“²⁸⁰. In der Beantwortung der Frage, wie schnell diese Ultima Ratio gelte, zeigt sich ein heterogenes Bild. Eine verantwortliche Person machte dies von der Häufigkeit und Art des Verstoßes abhängig.²⁸¹ Zwei Befragte erklärten, dass ein Verstoß nicht zwangsläufig einen Strafantrag nach sich ziehen müsse, sondern bevorzugen eine individuelle Betrachtung.²⁸² Andere Befragte aus der Richterschaft regen an, zunächst zu versuchen, im Rahmen der Bewährungshilfe²⁸³ z.B. durch höhere

²⁷⁷ vgl. Richter*in Landgericht 3, Absatz 21; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 15; Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 20.

²⁷⁸ vgl. Richter*in Landgericht 2, Absatz 33; Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 37; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 17.

²⁷⁹ vgl. Richter*in Landgericht 3; Absatz 21; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 40; Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 53.

²⁸⁰ Richter*in Landgericht 3, Absatz 29.

²⁸¹ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 37.

²⁸² vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 45.

²⁸³ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 23.

Kontaktdichte auf den Klienten einzuwirken, sich an die Weisungen zu halten.²⁸⁴ Sollten die Bemühungen des Ambulanten Justizsozialdienstes keinen Erfolg zeitigen, sei der nächste Schritt eine schriftliche Ermahnung durch das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle oder von beiden.²⁸⁵

Interviewte merkten an, dass es sich um eine strafbewährte Weisung handeln müsse, die konkret formuliert sei, um im weiteren Schritt einen Strafantrag gemäß § 145a StGB stellen zu können.²⁸⁶ Sei die Weisung nicht konkret gefasst, könne die Änderung des Beschlusses bei der Strafvollstreckungsleitung beantragt werden²⁸⁷. Vor dem Strafantrag bekommen die Klienten die Möglichkeit, sich im Rahmen einer mündlichen Anhörung bei der Strafvollstreckungsleitung²⁸⁸ zu dem Weisungsverstoß zu äußern.²⁸⁹ Wichtig erscheint der Hinweis, dass im Rahmen der Anhörung die Konsequenzen für einen Weisungsverstoß verdeutlicht werden können: Die Verantwortlichen hätten die Möglichkeit, gemeinsam zu überlegen, welche Maßnahme sinnvoll sei.²⁹⁰

²⁸⁴ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 27.

²⁸⁵ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 23; Richter*in Landgericht 3, Absatz 29; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 27; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 3, Absatz 53.

²⁸⁶ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 53; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 21; Richter*in Landgericht 1, Absatz 23.

²⁸⁷ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 25.

²⁸⁸ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 36.

²⁸⁹ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 25; Richter*in Landgericht 3, Absatz 29; Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 22.

²⁹⁰ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 36.

Tabelle 18 Zitate Strafantrag gemäß § 145a StGB

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Ist jemand überhaupt in der Lage eine Weisung einzuhalten? Also kann er nicht oder will er nicht? Also diese alte Frage der Sozialarbeit, die muss man immer sehr genau mit Augenmaß betrachten.“²⁹¹</p>	<p>Individuelle Betrachtung</p>
<p>„Hat die Strafvollstreckungskammer die Weisungen eigentlich so konkret gefasst, dass es auch strafbewährt ist, also dass man darauf auch strafrechtlich überhaupt reagieren kann. Wenn in diesem Beschluss nur drinsteht ‚hat Kontakt zur Bewährungshilfe zu halten‘ und der Kontakt wird nicht gehalten, dann wird es schwierig, da einen konkreten Weisungsverstoß festzustellen. Da muss dann schon drinstehen, zu wem, zu welcher Zeit, in welchen Abständen und so weiter und sofort um das überhaupt strafrechtlich ahnen zu können.“²⁹²</p>	<p>Konkrete Weisungen</p>
<p>„(...) wo man dann vielleicht noch nen Anhörungstermin macht und dann in der Regel, muss ich sagen, hat es in der Vergangenheit immer gut funktioniert, die Leute da nochmal auf Spur zu setzen, ihnen nochmal zu verdeutlichen, da steht auch ein Gericht dahinter.“²⁹³</p>	<p>Anhörung</p>

6.4.2. Stellung Strafantrag

²⁹¹ Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 22.

²⁹² Richter*in Landgericht 3, Absatz 43.

²⁹³ Richter*in Landgericht 3, Absatz 32.

Selten angewendet werde ein Strafantrag von der Führungsaufsichtsstelle als Folge auf einen Weisungsverstoß nach einer Anhörung.²⁹⁴ Viele der Befragten wünschen sich jedoch die konsequente Stellung eines Strafantrags.²⁹⁵ Nach Angaben einer Strafvollstreckungsleitung würden insgesamt häufiger Strafanträge gestellt, was sich schnell herumspreche.²⁹⁶ Allerdings betonen Justizsozialarbeitende, es spreche sich herum, dass keine Konsequenzen folgen.²⁹⁷ Allgemein wird festgestellt, dass ein Strafantrag zur Kriminalisierung führen kann und nur in Ausnahmefällen angewendet werden sollte. Er behindert im Zweifel die Zusammenarbeit.

Tabelle 19 Zitate Strafantrag

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
„Und dann eben auch rigoros Strafanträge. Zack. Sofort Hauptverhandlung.“ ²⁹⁸	Pro Strafantrag
„(...) und dann nur zu reagieren, wenn gegen Auflagen verstoßen wird mit einem neuen Ermittlungsverfahren, da setzt man so ein never ending Story in Gang und tja ...“ ²⁹⁹ „Das Gericht hat es vorgegeben und Sie müssen es einhalten. Punkt. Die Kehrseite davon ist: Wenn man damit dann nicht behutsam und ein Stück weit auch flexibel umgeht, dass dann	Kontra Strafantrag

²⁹⁴ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 23; vgl. Richter*in Landgericht 2, Absatz 43; vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 46.

²⁹⁵ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 53; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 3, Absatz 53.

²⁹⁶ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 23.

²⁹⁷ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 47.

²⁹⁸ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 46.

²⁹⁹ Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 20.

unter Umständen ein Strafantrag bei rauskommt. Das will ich natürlich auch auf gar keinen Fall.“ ³⁰⁰	
---	--

6.4.3. Rechtsfolgen des Strafantrags

Verurteilungen wegen Verstößen gegen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht sind nach Aussagen mehrerer Befragten sehr selten.³⁰¹ Laut einer Strafvollstreckungsleitung gab es bisher in Niedersachsen Verurteilungen zu Geldstrafen³⁰², Freiheitsstrafen ohne Bewährung sind nicht bekannt³⁰³. Dabei wurde die Auffassung geäußert, dass, wer im Vollzug war, nach einem weiteren Verstoß dort auch wieder hingehöre.³⁰⁴ Aus richterlicher Perspektive beeindrucke eine Geldstrafe die Klienten nach einem Weisungsverstoß nicht.³⁰⁵

Die Befragten äußerten ihre Frustration, wenn dann die Staatsanwaltschaft Verfahren gegen Weisungsverstöße einstelle.³⁰⁶ Seitens der Staatsanwaltschaft wurde hingegen argumentiert, dass die Verurteilung aufgrund eines Weisungsverstoßes nicht gerechtfertigt sei. Dann erscheint fraglich, warum die Weisungen seitens Justizsozialarbeitenden überprüft werden sollen, wenn auf den Verstoß gegen Weisungen keinerlei Konsequenzen folgen.

³⁰⁰ Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 20.

³⁰¹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 17; Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 45; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 29.

³⁰² vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 35.

³⁰³ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 17.

³⁰⁴ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 35.

³⁰⁵ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 35.

³⁰⁶ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 16; Richter*in Landgericht 2, Absatz 46; Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 47.

Tabelle 20 Zitate Rechtsfolgen des Strafantrags

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„(...) das ist ein Strafantrag, da ist die Führungsaufsichtsstelle für verantwortlich. Alles schön und gut, Verurteilung wegen Verstößen von Weisungen aus der Führungsaufsicht, habe ich noch nie richtig gesehen. Es ist extrem selten. Die Weisungen müssen konkret sein, sie müssen finanzierbar sein, sie müssen –, es muss einen dauerhaften Verstoß geben und die Strafen, die dann am Ende rauskommen, sind vom Strafraum eher nur Geldstrafen (...). Also dass jemand wegen eines Weisungsverstoß der Führungsaufsicht nochmal ins Gefängnis geht, habe ich überhaupt noch nicht von gehört.“³⁰⁷</p>	<p>Verurteilung nach Weisungsverstoß selten</p>
<p>„(...) damit sie wissen, wenn sie aus dem Knast kommen, dann gehen sie auch gleich wieder in Knast.“³⁰⁸</p>	<p>Wieder in Vollzug nach Verstoß</p>
<p>„(...) warum sprechen die da so besondere Auflagen und Weisungen aus, wenn es kein Mittel gibt als Konsequenz?“³⁰⁹</p>	<p>Keine Konsequenz frustriert</p>

6.5. Relevanz der Bewährungshelfenden/ Justizsozialarbeitenden

Wie eine Leitung der Führungsaufsichtsstelle hervorhebt, ist im Rahmen der Führungsaufsicht die Bewährungshilfe bzw. der Ambulante Justizsozialdienst die wichtigste Institution³¹⁰. Nach Aussage einer weiteren befragten Person aus der

³⁰⁷ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 17.

³⁰⁸ Richter*in Landgericht 2, Absatz 43.

³⁰⁹ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 46.

³¹⁰ Richter*in Landgericht 2, Absatz 17.

Richterschaft sind diese Verantwortlichen das unmittelbare Bindeglied zu den Probanden³¹¹ und führen – laut einer Äußerung der Staatsanwaltschaft – die Führungsaufsicht faktisch aus.³¹² Verschiedene Äußerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Bewährungshilfe³¹³ bietet engmaschige³¹⁴ „verlässliche, verbindliche sozialarbeiterische Begleitung“³¹⁵, die bereits in der Haft beginnt³¹⁶. In der Zusammenarbeit stehe die Unterstützung im Vordergrund, nicht die Kontrolle³¹⁷. Diese Diskrepanz sei besonders am Anfang aufzuarbeiten.³¹⁸

Tabelle 21 Zitate Justizsozialarbeitende als wichtigste Akteure

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Also für mich der wichtigste Akteur ist der Mitarbeiter der AJSD, das sind die, die aus meiner Sicht die Führungsaufsicht machen.“³¹⁹</p> <p>„Also, in erster Linie der AJSD hier in Niedersachsen. Ganz klar, weil, das sind die unmittelbaren Bindeglieder zu unseren Probanden.“³²⁰</p>	<p>AJSD als wichtigster Akteur</p>

³¹¹ vgl. Richter*in Landgericht 3, Absatz 6.

³¹² vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 17.

³¹³ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 27; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 21

³¹⁴ vgl. Richter*in Landgericht 3, Absatz 17; Richter*in Landgericht 1, Absatz 11; Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 41; Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 21; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 26.

³¹⁵ Richter*in Landgericht 2, Absatz 37; Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 12; Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 12

³¹⁶ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 44.

³¹⁷ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 34; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 3, Absatz 27; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 20.

³¹⁸ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 14.

³¹⁹ Richter*in Landgericht 2, Absatz 17.

³²⁰ Richter*in Landgericht 3, Absatz 6.

<p>„Aber der wesentliche Akteur, also der eigentlich am dichtesten dran ist, ist die Bewährungshilfe. Die diese Führungsaufsicht faktisch ausführt. Die Aufsicht letztendlich. Das sind die Akteure, die vor Ort sind.“³²¹</p>	
<p>„Also, ganz wichtig ist eine engmaschige Betreuung.“³²²</p> <p>„Und da bin ich der Meinung, dass das natürlich einfacher ist so einen Hilfebedarf zu erkennen, indem man den ständigen Kontakt zu den Probanden auch hat.“³²³</p>	<p>Engmaschige Betreuung</p>
<p>„In erster Linie definieren wir uns über die Beziehungsarbeit. Und dann darüber hinaus natürlich versuchen, weitere Straftaten zu verhindern.“³²⁴</p> <p>„Dass die Gefangenen auch tatsächlich das Gefühl haben: ‚Wenn ich jetzt ein Problem und eine Frage habe, dann kann ich da auch wirklich hingehen.‘“³²⁵</p> <p>„(...) intensive Hilfe würde bedeuten, dass man sie ein Stück weit an die Hand nimmt und auf ihrem Weg begleitet.“³²⁶</p>	<p>Beziehungsarbeit</p>
<p>„Effektiv wäre für mich eine Hilfe und Betreuung, die sich Zeit nimmt für den jeweiligen Probanden. Rauskriegt, welche Probleme da sind und gegebenenfalls an entsprechende ausgebildete Helfer weitervermittelt.“³²⁷</p>	<p>Sich Zeit nehmen</p>

³²¹ Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 17.

³²² Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 41.

³²³ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 17.

³²⁴ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 34.

³²⁵ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 32.

³²⁶ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 29

³²⁷ Richter*in Landgericht 1, Absatz 15

„Ob man dann einfach nur sagt: ‚Hallo, ich bin dein Bewährungshelfer.‘ Und dann ist er wieder weg.“ ³²⁸	
--	--

Verschiedene Befragte bezeichnen die Bewährungshilfe im Idealfall als eine beständige Ansprechperson, mit der sich der Proband vertrauensvoll³²⁹ austauschen könne über die verschiedenen Lebenslagen³³⁰. Nach der Äußerung einer Strafvollstreckungsleitung sollte die Kontaktdichte individuell von den Justizsozialarbeitenden gestaltet werden³³¹, nach Aussagen anderer Befragter könnten besonders am Anfang³³² und bei Schwierigkeiten häufigere Kontakte sinnvoll sein³³³. Notwendig für die effektive Zusammenarbeit sei ausreichend Zeit³³⁴ für regelmäßige Gespräche³³⁵, um zu erfahren, welche Probleme der Proband habe.³³⁶ Dazu erscheint der Hinweis von Mitarbeitenden der Jugendanstalt Hameln von Bedeutung, dass eine begrenzte Fallzahl notwendig ist, um angemessen Zeit für jeden Probanden zu haben.³³⁷ Jugendliche oder heranwachsende Klienten bringen in der Führungsaufsicht häufig einen Mehrbedarf an Unterstützung mit.³³⁸ Den Mehrbedarf begründen Justizsozialarbeitende damit, dass diese Klienten weniger soziale Kontakte

³²⁸ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 44

³²⁹ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 19; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 23.

³³⁰ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 12; Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 24; Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 29.

³³¹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 9.

³³² vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 26.

³³³ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 27.

³³⁴ vgl. Richter*in Landgericht 2, Absatz 38; Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 18; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 23; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 32; Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 29.

³³⁵ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 17.

³³⁶ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 15.

³³⁷ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 30.

³³⁸ vgl. Richter*in Landgericht 1, Absatz 13.

und häufiger Suchtprobleme hätten.³³⁹ Für die lebenspraktische Unterstützung durch den Ambulanten Justizsozialdienst³⁴⁰, wurden folgende Beispiele genannt:

- Arbeits-/ Ausbildungssuche³⁴¹
- Schuldenregulierung („Schuldnerberatung“)³⁴²
- Gesetzliche Betreuung einrichten³⁴³
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten³⁴⁴
- Betreutes Wohnen/ Ambulante Betreuung beantragen³⁴⁵

Die Aufzählung der Themen passt zu der theoretischen Annahme vom Lebenslagenkonzept (vgl. Kapitel 2.4.), ohne dass darauf direkt Bezug genommen wird.

Dies beschreibt die Aufgabe der Bewährungshilfe insgesamt:

„Und dann ist es natürlich schwierig, so eine Baustelle dann der Bewährungshilfe hinzustellen und zu sagen ‚So, nun macht mal und zieht das hier alles mal in den drei Jahren Führungsaufsicht hier gerade.‘ Das ist ja mitunter auch ein Ansatz für eine positive legal Prognose für die Zukunft, dass dort die Dinge geordnet werden, dass man sich um die Arbeitsverhältnisse kümmert, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse

³³⁹ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 25.

³⁴⁰ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 32.

³⁴¹ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 21; Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 17; Richter*in Landgericht 1, Absatz 11; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 27; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 17; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 13; Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 18.

³⁴² vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 21; Richter*in Landgericht 1, Absatz 15; Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 17; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 32.

³⁴³ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 29.

³⁴⁴ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 17; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 27; Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 12; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 33.

³⁴⁵ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 21; Staatsanwalt/Staatsanwältin 1, Absatz 37; Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 17

geordnet werden. Und das ist manchmal ein ganz großer Haufen Arbeit, den die Bewährungshilfe da zu stemmen hat.“³⁴⁶

6.6. Protektives Umfeld für eine gelingende Legalbewährung

Für eine erfolgreiche Legalbewährung benannten viele Befragte das Umfeld des Vollverbüßers als wichtigen Faktor. Besonders prägnant erscheint die Aussage, dass das beste Resozialisierungsprogramm die richtige Freundin sei.³⁴⁷ Einig waren sich die Verantwortlichen dahingehend, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden unter Führungsaufsicht ein Umfeld bräuchten, das für sie individuell funktioniere. Konkret wurde neben einer Partnerschaft die Unterstützung seitens der Herkunftsfamilie benannt. Insbesondere die finanzielle Unterstützung und auch die Kontrollmöglichkeit des Umfelds auf den Probanden seien wichtig. Aus richterlicher Perspektive wurde als entscheidend formuliert, dass es ein Umfeld ist, in dem der Proband vorher nicht straffällig geworden ist.³⁴⁸ Weitere Befragte äußerten, dass es in anderen Fällen besser wäre, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende nach der Haftentlassung nicht zurück in das alte Umfeld gehe.³⁴⁹ Denn, „sowie sie dann wieder in ihrer Clique unterwegs sind, ist das alles sofort vergessen. Und das, finde ich, das macht die Arbeit ungemein schwierig.“³⁵⁰

Zwei Verantwortliche äußerten, dass sie keinen Einfluss auf die Wahl des Umfeldes hätten.³⁵¹ Aufgrund der durch die Haft verursachten Abwesenheit in der Familie und

³⁴⁶ vgl. Richter*in Landgericht 3, Absatz 25.

³⁴⁷ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 9.

³⁴⁸ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 15; vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 15.

³⁴⁹ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 17; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 15.

³⁵⁰ Staatsanwalt/Staatsanwältin 3, Absatz 43.

³⁵¹ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 21; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 17.

Partnerschaft sind am Anfang Spannungen möglich, da sich der Proband und das Umfeld wieder aneinander gewöhnen müssen.³⁵²

6.7. Mitarbeitsbereitschaft in der Legalbewährung

Viele der Interviewten beschrieben die Mitarbeitsbereitschaft des Jugendlichen oder Heranwachsenden unter Führungsaufsicht als bedeutsamen Faktor. Befragte konkretisierten das Verhalten mit der Bereitschaft, Hilfe anzunehmen³⁵³ und betonten, dass Jugendliche oder Heranwachsende die Grundhaltung brauchen sich verändern zu wollen um die Führungsaufsicht ernst zu nehmen.³⁵⁴ Diese Aussagen passen zu dem Drei-Phasen-Modell aus der Studie von Stelly und Thomsen (vgl. Kapitel 2.3.2.), in welcher der Entschluss, straffrei leben zu wollen, als das Entscheidende beschrieben wurde.

Aus den geführten Interviews ergibt sich, dass aufgrund der fehlenden Reststrafe bei einer vorzeitigen Entlassung im Falle einer Zuwiderhandlung viele Klienten die Führungsaufsicht nicht ernst nähmen.³⁵⁵ Befragte gaben an, dass viele Klienten nicht wüssten, dass sie bei einer vollverbüßten Strafe unter Führungsaufsicht stehen.³⁵⁶ Für die spätere Zusammenarbeit mit dem Ambulanten Justizsozialdienst sei die Aufklärung über den Eintritt der Führungsaufsicht bereits in der Haft notwendig. Um eine zuverlässige Zusammenarbeit zu ermöglichen, müssen die Klienten ihre postalische und telefonische Erreichbarkeit bei Handy- oder Wohnortwechsel dem zuständigen Mitarbeitenden des Ambulanten Justizsozialdienstes mitteilen.³⁵⁷

³⁵² vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 23.

³⁵³ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 18; Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 28.

³⁵⁴ vgl. Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 37; vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 17; vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 17; vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 34; vgl. Richter*in Landgericht 3, Absatz 25 & 34; Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 21-27; Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 14.

³⁵⁵ vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 11.

³⁵⁶ vgl. Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 17.

³⁵⁷ vgl. Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 28; vgl. Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 23.

Tabelle 22 Zitate Mitarbeitsbereitschaft

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Also ich glaube das macht nur Sinn, wenn sie selber auch dazu bereit sind und wenn sie entsprechend vernünftig auch aufgeklärt sind, dass sie wissen, was auf sie zukommen kann. Die Einstellung ist glaub ich –, wenn sie von vornherein wissen, also bei Inhaftierung, ich bin –, wenn ich Festabgang mache, dann kriege ich Führungsaufsicht. Das müssen sie, das habe ich so, ist auch noch gar nicht so lange her, von einem Klienten, der sagte ‚Quatsch, ich mach doch Festabgang‘.“³⁵⁸</p>	<p>Aufklärung über Führungsaufsicht</p>
<p>„Und die Hoffnung, dass sich in diesen Gesprächsangeboten mit den Bewährungshelfern Perspektiven verschieben können, Hilfe gesucht und auch angenommen werden kann, ich glaube das ist das Wichtigste.“³⁵⁹</p> <p>„Das hängt schlussendlich wieder davon ab, wie sehr der junge Mensch mich als Bewährungshelfer sozusagen in sein Leben hineinlässt. Wie sehr er bereit ist, Hilfe, Unterstützung, Rat, Ermutigung anzunehmen. Oder wie wenig er im Einzelfall bereit ist Selbiges zu tun. Also da kann ich keine generelle Aussage treffen. Ich würde aber nach meiner Erfahrung sagen, dass die Führungsaufsicht auf jeden Fall nicht wegfallen sollte. Denn gerade die jungen Leute brauchen – und nach meiner Erfahrung nutzen die meisten – auch diese Zeit und die Anbindung an die Bewährungshilfe in einem wie auch immer gearteten positiven Sinn für sich.“³⁶⁰</p>	<p>Bereitschaft zur Veränderung</p>

Aus den Untersuchungsergebnissen ergibt sich, dass neben der Mitarbeitsbereitschaft der Klienten für die Legalbewährung der Jugendlichen und Vollverbüßer die frühzeitige

³⁵⁸ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 51.

³⁵⁹ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 21.

³⁶⁰ Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 24.

Zusammenarbeit der Verantwortlichen entscheidend ist sowie eine wertschätzende, an den Lebenslagen orientierte Bewährungshilfe. Für die inhaltliche Umsetzung der Ergebnisse werden im Folgenden konkrete Handlungsempfehlungen für jeden einzelnen Verantwortlichen (vgl. Kapitel 3.4.) formuliert.

7. Handlungsempfehlungen für die Praxis

Die Erörterungen aus dem vorangegangenen Kapitel geben Hinweise auf umsetzbare Veränderungen für die Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe. Die Empfehlungen sind zum einen auf das Individuum ausgerichtet und beziehen sich auf die Beziehungsarbeit beim AJSD. Zum anderen werden Empfehlungen für die Akteure der Führungsaufsicht auf struktureller Ebene getätigt.

7.1. Information von der Staatsanwaltschaft

Zu Beginn der Führungsaufsicht bzw. bevor die Strafe vollverbüßt ist und die Führungsaufsicht in Kraft tritt, erscheint es außerordentlich wichtig, dass die Informationen rechtzeitig an die beteiligten Verantwortlichen versandt werden. Außerdem gaben die Befragten an, dass sie sich von der Staatsanwaltschaft häufiger die Verfolgung von Strafanträgen wünschten und nicht, dass das Verfahren „einfach“ eingestellt wird. Durch die Einstellung des Verfahrens bei einem Weisungsverstoß wird befürchtet, dass die Führungsaufsicht durch den Klienten nicht ernst genommen wird.

Tabelle 23 Zitate Empfehlungen an die Staatsanwaltschaft

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Muss man ganz klar sagen. Sowohl im ganz banalen technischen Ablauf, Stichwort, dass die Staatsanwaltschaft frühzeitig den Vorgang an uns abgibt, dass wir ihn erfassen können, dass wir gegebenenfalls Urteile anfordern können, dass wir Gutachten, die erstellt worden sind, im Strafverfahren hier zu den Akten bekommen, dass wir einfach sozusagen unseren Vorgang schon mal geordnet</p>	<p>Informationsaustausch</p>

<p>anlegen können. Das beginnt zum Beispiel mit der frühzeitigen Übersendung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft.“³⁶¹</p>	
<p>„Ganz vereinzelt habe ich durchaus auch mal eine Führungsaufsichtsakte an die Staatsanwaltschaft geschickt, mit der Bitte um Prüfung, ob denn da ein Verfahren nach 145 da irgendwas Strafgesetzbuch eingeleitet werden soll. Aber ich glaube, die haben immer abgewunken. Also bei der Staatsanwaltschaft ist es ja manchmal so, dass zwar sehr weitgehende Forderungen gestellt werden. Wenn sie dann aber selber ranmüssen, also nicht nur einen Antrag stellen, sondern selber ranmüssen und die Sache bearbeiten, dann ist der Eifer doch schon so ein bisschen gedämpft. Aber das ist natürlich nicht nur bei Staatsanwaltschaften so.“³⁶²</p>	<p>Strafantrag gem. § 145 StPO</p>
<p>„Was ich nicht so glücklich finde ist, dass die Staatsanwaltschaft die Verfahren oft nach § 154 einstellt (...). Aus meiner Sicht ist das schade, manchmal schreibe ich das auch in die Stellungnahme rein, dass ich darauf bitte, nicht nach 154 einzustellen, weil es ich darauf geht, dass die andere Sanktion auch kommen soll. Damit die Probanden auch wissen, sie stehen ja irgendwann unter Führungsaufsicht, da müssen sie wissen, dass es eine Verlässlichkeit im System gibt. Sonst wirken wir wie ein zahnloser Tiger.“³⁶³</p>	<p>Einstellung der Verfahren</p>

³⁶¹ Richter*in Landgericht 3, Absatz 40.

³⁶² Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 16.

³⁶³ Richter*in Landgericht 2, Absatz 46.

7.2. Empfehlungen an die Jugendanstalt Hameln

Die Jugendanstalt erscheint zu Beginn bzw. vor dem Eintritt der Führungsaufsicht als der wichtigste verantwortliche Personenkreis. Die Mitarbeitenden der Jugendanstalt kennen den einzelnen Gefangenen am besten und können sinnvolle Anregungen für den Führungsaufsichtsbeschluss liefern. Damit die Gefangenen von Anfang an wissen, dass sie im Anschluss an eine Vollverbüßung möglicherweise unter Führungsaufsicht stehen, sollten alle Gefangene bereits im Aufnahmegespräch darüber informiert werden. Die Justizsozialarbeitenden äußerten ein großes Interesse an der Vernetzung aller Verantwortlichen, um für die weiterführende Betreuung gut vorbereitet zu sein. Zunächst erscheint es bedeutsam, dass der Ambulante Justizsozialdienst über eine drohende Führungsaufsicht informiert wird, um den ersten Kontakt mit den beteiligten Verantwortlichen herzustellen. Voraussetzung ist, dass alle mitarbeitenden Personen in der Jugendanstalt Hameln das Instrument Führungsaufsicht kennen. Empfehlenswert ist ein begleiteter Ausgang zum Ambulanten Justizsozialdienst. Standardmäßig sollte – wie in der Kooperationsvereinbarung definiert – ein vorbereitendes Gespräch in der Jugendanstalt erfolgen. Um größere räumliche Distanzen zu überwinden, könnten interaktive Videokonferenzen genutzt werden. Daneben wird empfohlen, dass in dem Entlassungsvorbereitungsgespräch die Anregungen für den Führungsaufsichtsbeschluss gemeinsam mit dem Ambulanten Justizsozialdienst erörtert werden. Damit bei der Anhörung der Strafvollstreckungsleitung Rückfragen zur Stellungnahme der Jugendanstalt gestellt werden können, wäre die Verlegung der Anhörung in den Vollzug – hier die Jugendanstalt Hameln – sinnvoll. Im anderen Fall sollten die Gefangenen für die Anhörung bei der Vollstreckungsleitung beim Amtsgericht Hameln durch einen zuständigen Mitarbeitenden begleitet werden, um Informationen über den Gefangenen im Gespräch mitteilen zu können.

Tabelle 24 Zitate Empfehlungen an die Jugendanstalt Hameln

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Also für mich ist das allerwichtigste, dass man mit dem Klienten –, das muss eigentlich im Aufnahmegespräch schon, wenn zu ersehen ist, wie hoch ist die Haftstrafe, und es ist zu ersehen, dass wenn er keine vorzeitige Entlassung macht oder bekommt, dass er dann eine Führungsaufsicht.“³⁶⁴</p>	<p>Gefangene über Führungsaufsicht aufklären</p>
<p>„Aber es ist natürlich immer wertvoll, wenn wir die Informationen schon rechtzeitig wissen. Das ist natürlich wichtig. Wir müssen wissen, wo die wohnen und wo die –, welche Entlassungssituation die vorfinden und welche Problemlagen da vorhanden sind und im besten Fall natürlich auch schon mal vorab ein Gespräch mit denen geführt haben.“³⁶⁵</p>	<p>Informationen an den AJSD</p>
<p>„‘Ja’, sagt sie, ‚der macht aber ja Festabgang‘. ‚Ja‘, sag ich, ‚aber dann tritt ja Führungsaufsicht ein‘. Und da war erstmal Schweigen in der Leitung. Und das war auch eine ganz junge Kollegin, da sagt sie, können Sie mir da nochmal was zu erklären, wie geht das, warum kriegt der denn Führungsaufsicht?“³⁶⁶</p>	<p>Kenntnis über Führungsaufsicht</p>
<p>„Ich habe das in einem Fall mal gehabt, da hat Hameln, weil das auch ein Führungsaufsichtsfall war, die einen Besuch mit dem</p>	<p>Begleiteter Ausgang zum AJSD</p>

³⁶⁴ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 58.

³⁶⁵ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 61.

³⁶⁶ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 58.

<p>Klienten hierher gemacht. Um ebenso ein paar Sachen wie Jobcenter und so –. Das fand ich total gut.“³⁶⁷</p>	
<p>„Und ich wünsche mir, dass für jeden, wirklich für jeden Menschen, der aus Hameln entlassen wird, entweder unter Bewährung oder Führungsaufsicht, ein Entlassungsvorbereitungsgespräch stattfindet und das ist bis zum heutigen Tag nicht Standard.“³⁶⁸</p>	<p>Gemeinsame Konferenzen in der Jugendanstalt Hameln</p>
<p>„Die Jugendanstalt sagte natürlich: ‚Ja klar, kommt mal.‘ Und der Bewährungshelfer aus Emden sagte: ‚Ja, wie soll ich das denn machen? Das schaffe ich ja kaum in einem Tag, nach Hameln zu fahren und wieder zurück.‘ Das ist eben in Niedersachsen die unschöne Kehrseite dieser Zentralanstalt hier in Hameln (...), dass man eben zum Beispiel eine Videokonferenz mit dem zur Entlassungsvorbereitung hier in der Jugendanstalt machte.“³⁶⁹</p>	<p>Interaktive Konferenzen in der Jugendanstalt Hameln</p>
<p>„Also das fände ich schon super, wenn das im Entlassungsvorbereitungsgespräch in der Jugendanstalt das schon festgelegt werden könnte, was an Maßnahmen möglich ist und das dann schon im Beschluss aufgenommen wird.“³⁷⁰</p>	<p>Anregungen für den Beschluss</p>
<p>„Ich habe das jetzt aktuell gerade mit einem Fall in der Jugendanstalt Hameln, wo wir in engem Kontakt sind und wo ich auch mit einbezogen werde, was soll an Auflagen eventuell –, was halte ich für sinnvoll. Das finde ich gut. Weil, ich kenne den Menschen auch schon von vorher und die können mir erzählen, wie ist die Entwicklung in der JVA. Und so können wir daraus zusammen etwas basteln. Ob das nachher alles funktioniert, ist etwas anderes, aber das finde ich manchmal sinnvoller.“³⁷¹</p>	<p>AJSD für Anregungen zum Beschluss beteiligen</p>

³⁶⁷ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 62.

³⁶⁸ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 46.

³⁶⁹ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 3, Absatz 24.

³⁷⁰ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 33.

³⁷¹ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 42.

<p>„(...) wäre es sinnvoll zu sagen: Ich höre die Leute in der Jugendanstalt ab, meinetwegen zehn am Stück, dann ist es halt ein ganzer Vormittag, aber dann habe ich immer sozusagen auch die Ansprechpartner vor Ort, die den Vollzugsplan fortgeschrieben haben. Dann kann ich die direkten Fragen zu deren Stellungnahmen, kann den Betroffenen, den noch Inhaftierten direkt zu befragen und dann kann man das sicherlich besprechen.“³⁷²</p> <p>„Aber ich denke zu der Besprechung in der Jugendanstalt mit den Ansprechpartnern der Jugendanstalt würde das sicherlich noch kommunikativ verbessern, anstatt die Anhörung hier zu machen und dann nur den Betroffenen zu hören und die Schriftstücke vorzulesen und dann zu fragen: Was halten sie denn von?“³⁷³</p>	<p>Gemeinsame Anhörung in der Jugendanstalt</p>
<p>„Dann gibt es natürlich persönliche Beziehungen, die dahinterstecken. Das heißt, Beziehungen, die man hat, die haben sich ja lange nicht gesehen und durch die, wie soll man sagen, jetzt hängt man sich wieder auf der Pelle und das von gleich auf jetzt und da kann das auch sein, dass es da zu Spannungen kommt.“³⁷⁴</p>	<p>Umfeld mit einbeziehen</p>

7.3. Empfehlungen an die Strafvollstreckungsleitung in Hameln

Seitens der Jugendanstalt Hameln wurde der Wunsch geäußert, dass die Vollstreckungsleitung an den Vollzugsplankonferenzen teilnimmt. In der Konferenz können gemeinsam mit dem Ambulanten Justizsozialdienst insbesondere die Weisungen für den Führungsaufsichtsbeschluss erörtert werden. Durch die gemeinsame Konferenz können umsetzbare und auf den Probanden individuell zugeschnittene Weisungen für

³⁷² Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 3.

³⁷³ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 33.

³⁷⁴ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 2, Absatz 28.

einen Führungsaufsichtsbeschluss formuliert werden (vgl. Kap. 7.2.1.). Um spätere Entscheidungen im Rahmen der Führungsaufsicht, z.B. bei Anhörung im Falle des Weisungsverstoßes, zu erleichtern, wird angeregt, dass das Verfahren an das Amtsgericht am Wohnort des Probanden abgegeben wird.

Tabelle 25 Zitate Empfehlungen an die Strafvollstreckungsleitung in Hameln

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Also, die Kollegen haben als wichtigsten Wunsch geäußert, dass öfter, als es bisher der Fall gewesen ist, die Vollstreckungsleiter an den –, Vollzugsplankonferenzen oder insbesondere Kurskonferenzen dann auch teilnehmen. So, das ist der, eigentlich der Hauptwunsch hier.“³⁷⁵</p>	<p>Teilnahme an Vollzugsplankonferenz</p>
<p>„Ich würde auch Unterstützung vom Gericht erwarten bezüglich Auflagen, dass die konkret gefasst sind, sodass ja man auch genau abstecken kann mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden dann, welche Erwartungen es gibt und sie aufklären dann über die Folgen der Verstöße und dann auch eine möglichst schnelle Reaktion, was häufig nicht der Fall ist.“³⁷⁶</p>	<p>Individuelle Beschlüsse mit Konsequenzen</p>
<p>„Also das mit dem Amtsgericht Hameln, wie gesagt, finde ich ausgesprochen ungünstig, weil diese (...). Also es wird oft abgegeben an die Jugendrichter im Bezirk. Dann läuft es besser, weil die sich dann die Leute einbestellen können. Aber wenn es nicht abgegeben wird – aus welchen Gründen auch immer – ist das schwierig.“³⁷⁷</p>	<p>Abgabe an Amtsgericht vor Ort</p>

³⁷⁵ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 38.

³⁷⁶ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 10.

³⁷⁷ Richter*in Landgericht 1, Absatz 29.

7.4. Empfehlungen an die Führungsaufsichtsstellen beim Landgericht

Die Leitungen der Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten berichteten von einer hohen Arbeitsbelastung, die kaum Zeit für die Führungsaufsicht lasse. Wünschenswert wäre, der Position eine höhere Bedeutung mit mehr Entlastungsanteil zukommen zu lassen. Seit der Neustrukturierung und dem Weggang der Sozialarbeitenden an der Führungsaufsichtsstelle (vgl. Kapitel 3.4.4.) fehlt es an Personal, insbesondere brauchen Probanden eine direkte Ansprechperson, um die Aufgabe der Führungsaufsichtsstelle zu verstehen.

Seitens der Justizsozialarbeitenden wurde der Wunsch nach mehr Unterstützung bei Weisungsverstößen formuliert, insbesondere, dass häufiger das Instrument des Strafantrags genutzt wird. Um die Zusammenarbeit zu verbessern, wurde eine gegenseitige Hospitation angeregt.

Tabelle 26 Zitate Empfehlungen an die Führungsaufsichtsstellen beim Landgericht

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„Also, ähm, offiziell ist es so, dass nach dem Personalbedarfsberechnung, dass das ein Pensum von 1,2 entspricht. Ähm, das ist sozusagen, das ist der Personalbedarf von außen, das, was wir hier konkret haben sollen. Tatsächlich ist es aber so, dass wir drei hier im Schwurgericht völlig ausgelastet sind, ich mache den Vorsitz im Schwurgericht und ich mache die Führungsaufsicht nur so nebenbei.“³⁷⁸</p> <p>„Die Führungsaufsichtsstelle ist ja meistens beim Gericht angesiedelt, da weiß ich von verschiedene Richtern, dass ihnen die Aufgabe aufoktroiert wird, dass sie das mal machen sollten, letztlich als Verwaltungsaufgabe nebenher, aber die machen ja weder Anhörungen noch sonst irgendwas, die reagieren im Prinzip auch nur auf das, was</p>	<p>Mehr Kapazität für die Führungsaufsichtsstelle</p>

³⁷⁸ Richter*in Landgericht 2, Absatz 8.

dann geschrieben wird oder was dann die entsprechenden Mitarbeiter schreiben.“ ³⁷⁹	
„Also früher war das so, dass die Kollegen –. Also es gab ja in jedem Landgerichtsbezirk einen Kollegen, der für die Führungsaufsichtssachen zuständig war. Der hatte sämtliche Akten aus dem ganzen Bezirk. Und dann war das immer so, wir kriegten einen Führungsaufsichtsklienten und dann wurde ein erstes Gespräch gemeinsam mit dem Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle gemacht (...). Das war für die Klienten viel einfacher zu greifen.“ ³⁸⁰	Alte Strukturen – Sozialarbeitende bei der Führungsaufsichtsstelle
„Von der Führungsaufsichtsstelle würde ich Unterstützung erwarten, wenn Dinge nicht laufen, zum Beispiel Kontaktabbruch oder keine Kontaktaufnahme, wie das jetzt in einem Fall ist.“ ³⁸¹	Unterstützung bei Strafanträgen
„Die Führungsaufsichtsstellen, den Eindruck hat man ja auch, dass die da auch nicht so wirklich ranwollen, wenn es zu Verstößen gegen die Auflagen und Weisungen gekommen ist.“ ³⁸²	Nachhaltiger Umgang mit Weisungsverstößen
„Und da ist das Wichtigste die Kommunikation mit den Beteiligten untereinander. Und nicht nur im Einzelfall, sondern vielleicht auch mal darüber hinausgehend die Führungsaufsichtsstelle einladen zur Bewährungshilfe oder Hospitation gegenseitig machen.“ ³⁸³	Hospitationen

³⁷⁹ Staatsanwalt/Staatsanwältin 2, Absatz 30.

³⁸⁰ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 55.

³⁸¹ Justizsozialarbeitende AJSD 2, Absatz 10.

³⁸² Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 48.

³⁸³ Justizsozialarbeitende AJSD 1, Absatz 26.

7.5. Empfehlungen an den Ambulanten Justizsozialdienst

Die Justizsozialarbeitenden sind durch den Wechsel der Sozialarbeitenden von der Führungsaufsichtsstelle die zentrale Figur in der Führungsaufsicht geworden. Die Aufgabe der Justizsozialarbeitenden³⁸⁴ entspricht der Bewährungsaufsicht, es ist jedoch zu bedenken, dass die verantwortlichen Akteure andere Zuständigkeiten haben als bei der Führungsaufsicht nach einer Maßregel (gem. § 63, 64, 66 StGB). Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft wird durch die Strafvollstreckungsleitung am Amtsgericht übernommen. Die Strafvollstreckungsleitung am Amtsgericht ist auch bei einem Weisungsverstoß für die Anhörungen zuständig, nicht die Führungsaufsichtsstelle. Die Rechtspflege der Staatsanwaltschaft führt ein Führungsaufsichtsheft, welches sich im Großen und Ganzen auf die Berechnung der Zeiten beschränkt. Die Berichte der Justizsozialarbeitenden werden erst bei einem Strafantrag gemäß § 145 StPO berücksichtigt. Anders als bei der Bewährungsaufsicht kann bei einem Weisungsverstoß die Stellung eines Strafantrags empfohlen werden.

Der Beziehungsaufbau der Justizsozialarbeitenden sollte mit einem Kennenlernen des zukünftigen Probanden in der Jugendanstalt Halmen beginnen. In diesem ersten Gespräch wird die persönliche Perspektive des Probanden nach der Entlassung thematisiert. Um den Aufwand der Anreise in die Jugendanstalt zu verringern, können bei der Gelegenheit auch andere zukünftige Probanden besucht werden, selbst wenn dort noch keine Entlassung ansteht. Für die Entlassungsvorbereitung sollte an den Vollzugsplankonferenzen bzw. Entlassungskonferenzen in der Jugendanstalt teilgenommen werden. Um umsetzbare Weisungen anzuregen, sollten die Justizsozialarbeitenden an der Entlassungsanhörung bei der Strafvollstreckungsleitung teilnehmen, da nur sie die Gegebenheiten vor Ort kennen.

³⁸⁴ Kriterien für engagierte Justizsozialarbeitende siehe Kapitel 7.5.

Tabelle 27 Zitate Empfehlungen an den Ambulanten Justizsozialdienst insbesondere an die Jugendbewährungshelfenden

Zitate aus den Interviews	Zusammenfassung
<p>„(...) wenn Bewährungshelfer den Inhaftierten schon in der JA kennenlernen. Dass man schon weiß: ‚Okay, der ist für mich zuständig. An den kann ich mich wenden, wenn ich entlassen werde.‘ Und der schon mal anspricht, was passiert, wenn er entlassen wird.“³⁸⁵</p>	<p>Besuch in der JA</p>
<p>„Manche Bewährungshelfer, die dann hier nach Hameln kommen, um Mitgefangene zu sprechen, die kurz vor der Entlassung stehen, die sagen sich: ‚Ich habe noch drei andere hier. Ich mache doch mal einen Termin und nutze den Tag und gucke mal rum und –.‘ Auch, wenn der noch zwei Jahre hier in der Sozialtherapie sitzt, spreche ich mal mit dem oder gucke mal, ob das möglich ist, um zu sehen, wie geht es dem eigentlich und macht der auf mich vielleicht jetzt einen anderen Eindruck als vor zwei Jahren, als er noch draußen war, so. Das finde ich eigentlich ziemlich gut.“³⁸⁶</p>	<p>Beim Besuch in JA Hameln andere Gefangene mitaufsuchen</p>
<p>„Es müssten eigentlich noch mehr Konferenzen stattfinden, mit der Zielrichtung, sich besser zu verzahnen. Ist egal, ob das jetzt der AJSD oder Vollstreckungsleiter –.“³⁸⁷</p>	<p>Teilnahme an Konferenzen in der Jugendanstalt</p>
<p>„Was sicherlich sinnvoll wäre (...), wäre eine Anhörung zu machen, vielleicht mehr in der Jugendanstalt, mit mehr Personen aus der Jugendanstalt (...). Wenn dann noch –, der Bewährungshelfer, der irgendwo vorher schon einmal mit der Person zusammengearbeitet hat, dann noch Zeit hat dazu zu kommen, dann ist das sicherlich auch nochmal ein Plus. Der</p>	<p>Anhörung zur Entlassung mit Bewährungshelfenden</p>

³⁸⁵ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 2, Absatz 44.

³⁸⁶ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 1, Absatz 44.

³⁸⁷ Mitarbeitende in der Jugendanstalt Hameln 3, Absatz 11.

Bewährungshelfer dazu zu holen, der künftig gestellt wird, ist vielleicht gar nicht schlecht.“ ³⁸⁸	
„Also wenn wir die Akten bekommen (...). Wir kriegen unzählige Mitteilungen, auch häufig vom AJSD (...). Aber wir haben mit den ganzen Sachen eigentlich nichts zu tun. Wir schreiben es sofort dem Rechtspfleger zu.“ ³⁸⁹ „Die Vollstreckung in Jugendsachen findet ja auch am Amtsgericht statt und nicht im Rahmen der Staatsanwaltschaft.“ ³⁹⁰	Die Staatsanwaltschaft ist kein Akteur der Führungsaufsicht
„Also die Führungsaufsichtsstelle ist eine Stelle, die wir möglicherweise, wenn Kenntnis von Straftaten erlangt wird, anschreiben und denen mitteilen, dass hier Straftaten vorliegen, die möglicherweise einen Weisungsverstoß darstellen könnten nach § 145a. Und die dann einen Strafantrag stellen müssen, so, dass wir hier überhaupt ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen diesen Paragraphen einleiten können.“ ³⁹¹	Die Staatsanwaltschaft eröffnet ein gesondertes Ermittlungsverfahren nach Strafantrag
„Also keine konkreten Anhörungen der Probanden und Ähnliches. Das müsste man allgemein etwas bekannter machen.“ ³⁹²	Keine Anhörungen durch die Führungsaufsichtsstelle
„Der ist für mich genauso wie bei der Bewährungsaufsicht. Also, die Unterstellung ist ja eben dann genauso und die Auflagen und Weisungen müssen beachtet werden. Und eben die Kontakthaltung und da wäre im –. Da ist der Unterschied für mich, wenn dann die Kontakthaltung nicht	Aufgabe wie Bewährungsunterstellung

³⁸⁸ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 33.

³⁸⁹ Staatsanwalt/Staatsanwältin 1, Absatz 13.

³⁹⁰ Richter*in Strafvollstreckungsleitung 1, Absatz 33.

³⁹¹ Staatsanwalt/Staatsanwältin 1, Absatz 9

³⁹² Richter*in Landgericht 1, Absatz 43

läuft, dass entsprechend berichtet wird und dann eben auch einen Strafantrag zu stellen. Ansonsten behandle ich die Leute genauso wie die Bewährungsunterstellten.“ ³⁹³	
--	--

Daraus folgt als konzeptioneller Vorschlag, für einen nachhaltigen Umgang mit Jugenddelinquenz nach vollverbüßter Strafe in Niedersachsen, auf struktureller Ebene die Einführung des Projekts „FA Jugend“ im AJSD. Da die eingangs formulierte These³⁹⁴ in der Untersuchung bestätigt werden konnte, wird empfohlen, in dem Projekt integrierte Hilfen unter Berücksichtigung des Lebenslagenkonzepts zu nutzen um die individuelle Betreuungsarbeit zu verbessern. In einem Modellprojekt könnte der AJSD an allen Standorten in Niedersachsen die Jugendbewährungshilfe, insbesondere die Ansprechpersonen im nachhaltigen Umgang mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden unter Führungsaufsicht schulen. Ziel sollte sein, die Rückfallquote von Jugendlichen und Heranwachsenden unter Führungsaufsicht zu verringern.

Das Projekt könnte im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes Jugendbewährungshilfe integriert werden. Der im Konzept der Jugendbewährungshilfe benannte Faktor von 1,5 pro Klient erscheint angemessen, um ausreichend zeitliche Ressourcen für die intensive Einzelfallhilfe zur Verfügung zu haben:

- Unterstützung in den prekären Lebenslagen des Klienten
- besondere Berücksichtigung des Umfelds
- Förderung tragfähiger Partnerschaften
- Motivation, das Leben straffrei leben zu wollen
- Teilnahme an den Vollzugsplankonferenzen/ Entlassungskonferenzen in der Jugendanstalt (auch interaktiv)

³⁹³ Justizsozialarbeitende AJSD 3, Absatz 3

³⁹⁴ „Die Anwendung des Konzepts der Lebenslagen begünstigt die Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Vollverbüßer unter Führungsaufsicht.“

- Beteiligung an dem individuellen Führungsaufsichtsbeschluss
- Teilnahme an der Entlassungsanhörung bei der Strafvollstreckungsleitung (auch interaktiv)
- bei Weisungsverstößen Anhörungen beim Amtsgericht anregen
- Verzicht auf die Stellung von Strafanträgen

Um die räumliche Distanz zu überwinden, sollten alle Jugendbewährungshelfenden mit einem Skype-Zugang ausgestattet werden, um die Jugendanstalt Hameln, die Strafvollstreckungsleitung sowie die zuständigen Justizsozialarbeitenden per Videokonferenz einladen zu können.

Für die Umsetzung erscheint es sinnvoll, dass eine Person der Jugendbewährungshilfe die Leitung des Gremiums der Ansprechpersonen in der Leitenden Abteilung (LA) Oldenburg übernimmt und regelmäßige Besprechungen mit allen Ansprechpersonen aus den Bezirken durchführt. Diese Person kann so als Bindeglied zwischen der LA und den Jugendbewährungshelfenden fungieren. Für die Umsetzung der Videokonferenzen sollte der Zentrale IT-Betrieb Niedersachsen (ZIB) hinzugezogen werden.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen (Jugendanstalt Hameln, Strafvollstreckungsleitung, Führungsaufsichtsstelle und AJSD) zu sichern und für die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes, werden gegenseitige Hospitationen empfohlen.

Um die Nachhaltigkeit des Projekts zu evaluieren, sollte von Anfang an eine wissenschaftliche Begleitung erfolgen.

8. Literaturverzeichnis

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e.V. (1993): Jugend ohne Zukunft? - Befähigen statt Strafen-. Diskussionspapier der AWO-Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht. Bonn.

Arbeitskreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (2014): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Athing, Gerhard; Bockemühl, Jan; Joecks, Wolfgang; Miebach, Klaus (2016): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Auflage. Hg. v. Bernd von Heintschel-Heinegg. München: C.H. Beck.

Baur, Alexander; Kinzig, Jörg (Hg.) (2015): Die reformierte Führungsaufsicht. Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2014 u.d.T.: Baur, Alexander: Die Führungsaufsicht: eine rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung. Tübingen: Mohr Siebeck.

Bergmann, Marie Christine; Baier, Dirk; Rehbein, Florian; Mößle, Thomas (2017): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) (Forschungsbericht / KFN, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Nr. 131). Online verfügbar unter http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_131.pdf.

Brunner, Rudolf; Dölling, Dieter (2018): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 13., neu bearbeitete Auflage. Berlin, Boston: De Gruyter (De Gruyter Kommentar). Online verfügbar unter http://www.degruyter.com/search?f_0=isbnissn&q_0=9783110426977&searchTitles=true.

Bundesgesetzblatt Ausgabe 09. März 1974

Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd Rüdiger; Bartsch, Tillmann; Bögelein, Nicole (Hg.) (2017): Resozialisierung. Handbuch. 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/2346

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1993

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/7414

Diemer, Herbert; Sonnen, Bernd-Rüdiger; Schatz, Holger (2015): Jugendgerichtsgesetz. Mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 7. Auflage. Heidelberg: Müller (Heidelberger Kommentar). Online verfügbar unter <https://www.juris.de/perma?d=samson-SHJRhjrkJggT0000>.

Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael (2013): Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer VS. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-531-18931-4>.

Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hg.) (2018): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Becker, Walter (1953): Jugendgerichtsgesetz vom 04. August 1953. Textausgaben mit ergänzenden Gesetzen, Vorschriften und Materialien: Aschendorffs Juristische Handbücherei. Band 35. Gesetzestexte.

Fiebrandt, Jochen (2008): Führungsaufsicht kraft Gesetzes nach vollständiger Verbüßung von Jugendstrafe. In: *ZJJ* (3), S. 278-279.

Fuhr, Karl August (1888): Die Polizeiaufsicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche. Dogmatische Abhandlung. Zugl.: Giessen, Univ., Diss., 1887. Giessen: Roth in Komm.

Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag (Lehrbuch). Online verfügbar unter <http://d-nb.info/1002141753/04>.

Grunwald, Klaus; Horcher, Georg; Maelicke, Bernd (Hg.) (2013): Lexikon der Sozialwirtschaft. 2., aktualisierte und vollständig überarbeitete Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Gundelach, Lasse (2015): Die Führungsaufsicht nach der Vollverbüßung einer Jugendstrafe. Dissertation. Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-201607136942>.

Harbauer, Hubert; Lempp, Reinhart; Nissen, Gerhardt; Strunk, Peter (1980): Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie. 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-642-96583-8>.

Hradil, Stefan (2005): Soziale Ungleichheit in Deutschland. 8. Auflage., Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Heinz, Wolfgang; Albrecht, Hans-Jörg (Hg.) (2004): Rückfallforschung. Kriminologische Zentralstelle. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, 45).

Hug, Theo; Poscheschnik, Gerald; Lederer, Bernd (2010): Empirisch forschen. Die Planung und Umsetzung von Projekten im Studium. 1. Aufl. Konstanz: UVK-Verl.-Ges (UTB Schlüsselkompetenzen, 3357). Online verfügbar unter <http://www.utb-studi-e-book.de/9783838533575>.

Hurrelmann, Klaus; Quenzel, Gudrun (2016): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 13., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Soziologie). Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779945161.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. 1. Aufl.

Kerner, Hans-Jürgen (Hg.) (1990): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftlassenenhilfe aus Anlaß des 40. Jahrestages

praktischer Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Deutsche Bewährungshilfe e.V. Bonn: Forum-Verl. Godesberg (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., 20).

Kindhäuser, Urs; Neumann, Ulfrid; Paeffgen, Hans-Ullrich; Albrecht, Hans-Jörg (Hg.) (2017): Strafgesetzbuch. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Nomos Kommentar). Online verfügbar unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/KinNeuPaeKoStGB_5/cont/KinNeuPaeKoStGB.htm.

Kruse, Jan; Schmieder, Christian (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Weinheim: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden).

Kuckartz, Udo (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 3. überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden). Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779943860.

Kümmerlein, Heinz (1944): Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit dem ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, Jugendhilferechts und des strafrechtlichen Jugendschutzes. Textausg. mit kurzen Erläuterugn. München, Berlin: C. H. Beck.

Maelicke, Bernd; Plewig, Hans-Joachim (Hg.) (2016): Erfolgreich, aber gescheitert – der steinige Weg der Umsetzung von Innovationen in der Kriminalpolitik. Das Projekt „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) in Köln. DBH e.V. Köln: DBH (DBH-Materialien, Nr. 76).

Maelicke, Bernd; Wein, Christopher (2016): Komplexleistung Resozialisierung. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Edition Sozialwirtschaft, 41). Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.5771/9783845274508>.

Matt, Eduard (2015): Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. 1. Aufl. s.l.: Centaurus Verlag Media (Reihe Rechtswissenschaft ab Bd. 209, v.221). Online verfügbar unter <http://gbv.ebib.com/patron/FullRecord.aspx?p=4439518>.

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarb. Aufl. Weinheim: Beltz (Beltz Pädagogik). Online verfügbar unter http://content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783407293930.

Neuffer, Manfred (2013): Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. 5. Auflage, Weinheim: BELTZ JUVENTA

Peters, Karl (1942): Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, Berlin

Planungskommission für den Sozialdienst in der Niedersächsischen Strafrechtspflege; Niedersachsen (1979): Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe. Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst in der Niedersächsischen Strafrechtspflege. Hannover.

Reckling, Peter; Wittmann, Wolfgang (Hg.) (2016): 40 Jahre Führungsaufsicht. Evaluation, Geschichte und Zahlen. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Norderstedt: Books on Demand GmbH (Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik : DBH-Materialien, Nr. 75).

Rohrbach, Moritz Philipp (2014): Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Zugl.: Greifswald, Univ., Diss., 2013/14. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, 49).

Schweder, Marcel; Borchert, Jens (Hg.) (2015): Handbuch Jugendstrafvollzug. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa. Online verfügbar unter http://content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779943358.

Shermann, Lawrence; Farrington, David; Welsh, Brandon; MacKenzie, Doris, Ed. (2002): Evidence-Based Crime Prevention. Revises edition. New York.

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (2004): Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtätern [Elektronische Ressource]. Tübingen: Universitätsbibliothek Tübingen (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, 5).

Strafgesetzbuch, Hrsg. Kindhäuser, Neumann, Paeggen (2017) Nomos, 5. Auflage

Online verfügbar unter <http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2004/1125/pdf/Wegegesamt.pdf>.

Wolfgang Heinz (Berichtsjahr 2015; Version: 2017): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick.

|

9. Anlagen

1. Anlage: Konzept Jugendbewährungshilfe vom 24. Mai 2018



**Jugendbewährungshilfe im
Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen**

- Konzept -

Stand: 24. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel/Vorwort
- II. Zielgruppe
- III. Zusammenarbeit/Netzwerkarbeit
 1. Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter
 - 1.1 Möglichkeiten und Pflichten der Kooperation mit Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern
 - 1.2 Bedeutung und Einflüsse von Familienangehörigen und sozialem Umfeld
 2. Jugendgerichtshilfe
 3. Öffentliche und Freie Träger der Jugendhilfe, Polizei, Schule, Ausbildungsträger
 - 3.1 Kooperationstreffen
 - 3.2 Helferkonferenzen der Jugendhilfe und Runde Tische
 - 3.3 Kooperation mit im Einzelfall Beteiligten (Schule, Ausbildungsbetrieb, Arbeitgeber)
 4. Übergangsmanagement
- IV. Methodik der Einzelfall- und Gruppenarbeit
 1. Einzelfallarbeit
 2. Gruppenarbeit
 3. Themenspezifische Informationskurse
 4. Voraussetzung für Gruppenarbeit und themenspezifische Informationskurse
- V. Qualitative Voraussetzungen zur Ausgestaltung des Aufgabenschwerpunkts
 1. Personelle Ausstattung
 2. Strukturelle Ausstattung
 3. Fortbildung

I. Präambel/Vorwort

Neben den gesetzlichen Regelungen vornehmlich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) nimmt das vorliegende Konzept Jugendbewährungshilfe Bezug auf die Bestimmungen der AV AJSD in der Fassung vom 18.08.2015 sowie auf die AV Jugendbewährungshilfe - Fachlicher Schwerpunkt Jugendbewährungshilfe - vom 23.12.2013.

Auf dieser Grundlage ergeben sich die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des fachlichen Schwerpunktes Jugendbewährungshilfe als ein wichtiger Aufgabenbereich des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD). Das Konzept Jugendbewährungshilfe versteht sich als Ergänzung zu den gleichermaßen für diese Zielgruppe geltenden fachlichen Standards in der jeweils gültigen Fassung.

Das Konzept will Leitlinien und Besonderheiten im Unterschied zur Arbeit mit Erwachsenen herausarbeiten und eine Orientierungshilfe für die praktische Arbeit der in diesem Schwerpunkt tätigen Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter bieten. In der vorliegenden Konzeption wird für die im Aufgabenschwerpunkt tätigen Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter der Begriff Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer verwendet.

Grundsätzlich wird Jugend als Lebensphase verstanden, die insbesondere gekennzeichnet ist durch Pubertät, (Ende der) Schulzeit, Beginn der Berufsfindung und -ausbildung, Abnabelung vom Elternhaus, Identitätsfindung. Dies geschieht immer im Kontext und Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen und Anforderungen.

Zwischen straffälligem Verhalten erwachsener Menschen und dem junger Menschen ist zu unterscheiden, weil Kinder- und Jugenddelinquenz als Teil dieser Lebensphase meist entwicklungsbedingt, vorübergehend und episodenhaft ist. Auf Delinquenz junger Menschen ist deshalb weniger mit Repression als mit Prävention zu reagieren.

Delinquenz junger Menschen unterscheidet sich von derer Erwachsener durch ihre Erscheinungsform und Motivation. Sie ist spontan, meist ungeplant, jugendtypisch und jugendspezifisch. Die Schwere der Delinquenz entsteht eher

durch Unberechenbarkeit und Planlosigkeit, die in Ausführungsart und Motivation jugendlichen Belangen, Bedürfnissen und Verhaltensweisen entsprechen.

Das Jugendgerichtsgesetz hält daher im Sinne von Erziehen statt Strafen flexiblere Reaktionsformen als das Strafgesetzbuch vor. Dies hat deutliche Auswirkungen auf die Arbeitsweise der beteiligten Professionen und Instanzen (Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendbewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe).

Diesem Anspruch will der AJSD mit der Einrichtung eines fachlichen Schwerpunktes und den spezifischen Regelungen im Rahmen der o.g. Bestimmungen gerecht werden.

II. Zielgruppe

„Der fachliche Schwerpunkt Jugendbewährungshilfe im AJSD besteht in der Betreuung und Aufsicht von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen, die der Bewährungshilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz unterstellt und nicht älter als 25 Jahre alt sind.“ (AV v. 23.12.13, 1.)

Die individuelle Entwicklung der jungen Menschen stellt sich innerhalb dieses Altersspektrums als sehr unterschiedlich dar. Ausdruck findet dies u.a. im §105 JGG, der bei Heranwachsenden aufgrund von Reifeverzögerungen oder bei Vorliegen einer Jugendverfehlung die Anwendung von Jugendstrafrecht vorsieht. Für die Arbeit im fachlichen Schwerpunkt wird dem Rechnung getragen, in dem die Zielgruppe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres definiert ist. Damit wird einerseits berücksichtigt, dass zwischen Tatzeitpunkt und (rechtskräftiger) Verurteilung u.U. einige Zeit vergehen kann. Andererseits findet bei einer regulär 2jährigen Unterstellungszeit der Umstand Beachtung, dass die Klientinnen und Klienten der Jugendbewährungshilfe in der Regel mit spätestens 25 Jahren diesem Betreuungsrahmen und den damit verbundenen Betreuungsanforderungen entwachsen sind.

Eine individuelle Betrachtung und Einschätzung aller im Rahmen der Eingangsphase der Bewährungszeit erhaltenen Erkenntnisse mündet in eine konkrete Interventionsplanung mit der jeweiligen Klientin oder dem jeweiligen Klienten.

Im Hinblick auf die Volljährigkeit und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten wird für die praktische Arbeit zwingend eine Differenzierung in U 18 und Ü 18 erforderlich.

In der Arbeit mit dieser Zielgruppe steht die Vermeidung von weiteren Straftaten durch eine positive Entwicklung der Persönlichkeit und eine Stabilisierung geordneter Lebensverhältnisse im Mittelpunkt. Dabei ist das Augenmerk vor allem auf die vorhandenen Ressourcen der Klientin oder des Klienten auszurichten.

III. Zusammenarbeit/Netzwerkarbeit

Im Mittelpunkt einer Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten steht die Klientin oder der Klient selbst. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht ihr oder ihm helfend und betreuend zur Seite, überwacht im Einvernehmen mit der RichterIn oder dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten und soll die Erziehung fördern (vgl. § 24 JGG). Einer individuellen Beziehungsgestaltung kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Klientin oder der Klient ist verantwortlich für den Bewährungsverlauf, die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer begleitet, unterstützt und kontrolliert diesen Entwicklungsprozess unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags.

1. Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter

1.1 Möglichkeiten und Pflichten der Kooperation mit Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern

Bei Klientinnen und Klienten unter 18 Jahren haben die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter im Sinne des JGG grundsätzlich das Recht, sich in die Arbeit des AJSD einzubringen.

Lt. § 24 JGG soll die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer möglichst mit der oder dem Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer hat das Recht auf Zutritt zu der Jugendlichen oder dem Jugendlichen und kann Auskunft von den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern über die Lebensführung verlangen. Insoweit sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter in

die Arbeit mit einzubeziehen und zu aktivieren, soweit dies für die Arbeit mit der Klientin oder dem Klienten förderlich ist.

Die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreter verfügen über ein generelles Auskunftsrecht. Sie erhalten parallel zur Klientin oder zum Klienten schriftlich Kenntnis über den Termin für das Erstgespräch (siehe Anlage). Hierbei reicht es aus, bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten die Person zu informieren, bei der die Jugendliche oder der Jugendliche wohnt oder seinen überwiegenden Aufenthalt hat.

Nehmen die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter an dem Erstgespräch nicht teil und findet auch ansonsten keine Kontaktaufnahme statt, sind sie jedenfalls über die Eckpunkte der Bewährungsunterstellung zu informieren (siehe Anlage). Dem Schreiben wird der Flyer „Jugendbewährungshilfe“ beigelegt.

Prinzipiell haben die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter das Recht, an den Gesprächen teilzunehmen. Dies soll jedoch nicht gegen den erklärten Willen der Klientin oder des Klienten erfolgen. Darüber hinaus ist auch in der Zusammenarbeit zwischen minderjährigen Klientinnen und Klienten und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer die Schweigepflicht zu beachten und das Vertrauensverhältnis zu wahren.

Hierüber sind die Klientin oder der Klient und die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter in der Anfangsphase zu informieren (Kontextklärung).

Zu beachten bleibt außerdem:

In der Regel sind die Eltern die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter. Nur aufgrund eines staatlichen Eingriffs in Form eines Sorgerechtsentzugs, einer Sorgerechtsübertragung oder einer Adoption können Dritte, z.B. Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendhilfe, erziehungsberechtigt sein. Es gelten für den AJSD die gleichen Voraussetzungen für die aktiven Bemühungen um eine Zusammenarbeit.

1.2 Bedeutung und Einflüsse von Familienangehörigen und sozialem Umfeld

Neben den unmittelbaren Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern im engeren Sinne gibt es in der Regel weitere Beteiligte in Familie und sozialem Umfeld, die beachtet werden müssen und ggf. zu berücksichtigen sind. Die Einbeziehung des sozialen Netzes der Klientin oder des Klienten erscheint insbesondere dann erforderlich, wenn sie oder er selbst es wünscht. Mögliche Beteiligungen sind ggfs. zu besprechen und in der Gesamtplanung zu berücksichtigen.

Zu Beginn der Bewährungszeit (Eingangsphase) sind möglichst frühzeitig die Familiensituation, das emotionale Klima und die Einflüsse der Personen, die in der Familie/Verwandtschaft für die Klientinnen und Klienten wichtig sind, zu erkennen und ggf. in die weitere Arbeit miteinzubeziehen (durch Gespräche, Hausbesuche, Berichte der JGH usw.). Inwieweit positive Einflüsse gestärkt und negative verringert werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. Im Hinblick auf die vielfältigen Familienstrukturen und Kulturkreise z.B. bei vorhandenem Migrationshintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer der eigenen Haltung gegenüber anderer Werte und Normen bewusst ist.

2. Jugendgerichtshilfe

In der Arbeit der Jugendgerichtshilfe (JGH) und des AJSD ergeben sich regelmäßig Schnittstellen, an denen eine Zusammenarbeit beider Dienste geboten ist. Das Erfordernis ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des JGG als auch aus den o.g. Bestimmungen für die Arbeit des AJSD.

Die Zusammenarbeit soll in Form landesweit einheitlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem AJSD und der JGH ggfs. unter Einbeziehung weiterer Beteiligter, wie z. B. Jugendrichterinnen und Jugendrichter oder Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, angestrebt werden.

Zentrale Inhalte solcher Kooperationsvereinbarungen sollen sein:

- Übersendung/Anforderung von Berichten und Informationen der JGH im jeweiligen Einzelfall.

- Ein persönliches/telefonisches Übergabegespräch zwischen Jugendgerichtshilfe und Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer.
- Verständigung über die Zusammenarbeit bei und Vorbereitung von Sekundärverfahren (ggfs. auch bei Inhaftierung nach Bewährungswiderruf).
- Übermittlung von Informationen über neue Verurteilung (z.B. Sitzungsprotokoll).

Die Zuständigkeit des AJSD beginnt mit der rechtskräftigen Verurteilung der Klientin oder des Klienten mit Strafaussetzung zur Bewährung und Unterstellung unter eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer (§ 21 ff JGG), einer nachträglichen Entscheidung über die Unterstellung im Rahmen des § 57 JGG, einer vorbehaltenen Entscheidung über die Aussetzung gem. § 61 JGG oder die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG, oder einer Unterstellung im Rahmen von Führungsaufsicht (§ 7 JGG).

Um ein umfassendes Bild über die Klientin oder den Klienten, die bisherige Entwicklung und besondere Problemlagen zu erhalten und übergangslos in einen evtl. schon bestehenden Hilfeplan (vgl. § 36 SGB VIII) einzusteigen, benötigt der AJSD die Informationen der JIS. Andernfalls fehlen wichtige Daten und Erkenntnisse, die sich allenfalls nur auszugsweise im schriftlichen Urteil wiederfinden. Zudem vergehen bei einer neuen Unterstellung einige Wochen und damit kostbare Zeit, bis dem AJSD Urteil und Bewährungsbeschluss vorliegen. Im Falle einer guten Übergabe zwischen JGH und AJSD ist es der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer bereits möglich, aktiv zu werden. Die ausführliche, frühzeitige Mitteilung von Daten, Fakten und Einschätzungen der JGH in schriftlicher Form wären für den AJSD deshalb sinnvoll und für den Arbeitseinstieg sehr hilfreich. Dementsprechend fordert die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer zu Beginn der Bewährung Berichte und erforderliche Unterlagen beim für die JIS zuständigen Träger an. Werden keine schriftlichen Berichte zur Verfügung gestellt, sollen Übergabegespräche initiiert werden.

Bei Vorliegen von neuen Anklagen und bei weiteren Verhandlungsterminen innerhalb einer laufenden Bewährung liegt die Zuständigkeit hinsichtlich der angeklagten Taten bei der JIS. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer berichtet ausschließlich zum Bewährungsverlauf. Im besten

Fall erfolgt die Teilnahme beider Dienste an der Hauptverhandlung und die Informationen und Einschätzungen zur Angeklagten oder zum Angeklagten ergänzen sich und bieten damit eine optimale Entscheidungsgrundlage für das Gericht.

3. Öffentliche und Freie Träger der Jugendhilfe, Polizei, Schule, Ausbildungsträger

Behörden, Institutionen sowie Freie Träger sind Teil des professionellen Hilfe- und Kontrollsystems. Das Zusammenwirken der spezifischen für den Aufgabenschwerpunkt Jugendbewährungshilfe in Betracht kommenden Netzwerkpartner erfordert Kooperation und Kommunikation und ist aktiv zu gestalten.

Geht es um die Kooperation im Einzelfall, sind verbindliche Absprachen erforderlich, die sich an den Unterstützungsbedarfen der jeweiligen Klientin oder des jeweiligen Klienten ausrichten müssen. Je mehr Partner beteiligt sind, desto mehr ist eine Koordination im Sinne des Casemanagements nötig, damit die Maßnahmen auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet sein können.

Bei der Planung und Organisation der Netzwerkarbeit ist zu berücksichtigen, inwieweit individuelle Belange des Einzelfalls betroffen sind, einzelfallübergreifende Belange für das Team im AJSD Büro relevant sind oder ggfs. bezirksweite Kooperationsbezüge Berücksichtigung finden müssen. Dies ist nicht zuletzt auch unter arbeitsökonomischen Aspekten zu betrachten. Ebenso müssen Schweigepflichtaspekte beachtet werden.

3.1 Kooperationstreffen

Kooperationspartner besprechen einzelfallübergreifende Themen, die alle Partner betreffen, und beraten ggfs. über Zielvereinbarungen und Kooperationsvereinbarungen. Kooperationstreffen sollen regelmäßig und möglichst 2x jährlich stattfinden.

3.2 Helferkonferenzen der Jugendhilfe und Runde Tische

Helferkonferenzen i.S. des SGB VIII und Runde Tische befassen sich in der Regel mit einer gemeinsamen Betrachtung und Beurteilung des Einzelfalls. Eine individuelle Fallbetrachtung bezieht sich in erster Linie auf Intensität der Straftat, Wiederholungsdelikte, Sozialverhalten, soziales Umfeld und auf einen kontinuierlichen Informationsaustausch. Runde Tische finden fallorientiert nach Bedarf statt und können von jeder oder jedem Beteiligten einberufen werden.

3.3 Kooperation mit im Einzelfall Beteiligten (Schule, Ausbildungsbetrieb, Arbeitgeber)

Zu Beginn der Bewährungszeit werden im Rahmen der Eingangsphase die bereits vorhandenen Beteiligten im Einzelfall identifiziert und bewertet, in welcher Weise und in welchem Umfang deren Einbeziehung in die Fallarbeit erforderlich und zielführend ist. Es wird ebenfalls geprüft, welche weiteren Kooperationspartner in Betracht kommen. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer koordiniert die Maßnahmen im Rahmen der Gesamtplanung und agiert aktiv im Sinne des Casemanagement.

4. Übergangsmanagement

Der AJSD wirkt im Rahmen des Übergangsmanagements im Sinne der Entlassungsvorbereitung mit (vgl. Abschnitte V. und VI. der AV Übergangsmanagement in der jeweils gültigen Fassung).

IV. Methodik der Einzelfall- und Gruppenarbeit

1. Einzelfallarbeit

Vor allem junge Klientinnen und Klienten sind - teilweise in Ermangelung anderer positiver Vorbilder- an Vertrauensbeziehungen zu Erwachsenen interessiert und nutzen die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer, um sich einerseits an

ihr oder ihm zu orientieren und eine respektvolle Haltung zu entwickeln und gleichzeitig zu reiben, um Grenzen zu erfahren und auszuprobieren.

Im Rahmen des Aufgabenschwerpunktes Jugendbewährungshilfe wird deshalb eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer und Klientin oder Klient im Einzelkontakt angestrebt. Der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung mit insbesondere jugendlichen und heranwachsenden Straffälligen, deren Lebenslauf häufig von Beziehungsabbrüchen geprägt ist, stellt dabei eine pädagogische Herausforderung dar und ist zeitintensiv. Bei allem Handeln ist der Erziehungsauftrag - insbesondere bei unter 18-Jährigen - präsent. Nur wenn es gelingt, durch verlässliche Kontakte eine Vertrauensbasis herzustellen, können persönliche und negativ besetzte Themen überhaupt angesprochen und schließlich erfolgreich im Bewährungsprozess bearbeitet werden.

2. Gruppenarbeit

Wie die Einzelfallarbeit ist die Gruppenarbeit eine anerkannte Methode der Sozialarbeit, deren Einsatz als sinnvolle Ergänzung zur Einzelfallarbeit im Aufgabenschwerpunkt Jugendbewährungshilfe sehr sinnvoll sein kann. Die Anwendung dieser Methode berücksichtigt, dass im Leben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Gruppen in der Regel von großer Bedeutung sind. Gruppendynamische Prozesse, die auch im Zusammenhang mit der Straffälligkeit häufig eine große Rolle spielen, lassen sich mit der Methode der Sozialen Gruppenarbeit besonders gut aufarbeiten.

Sofern geeignete Angebote durch die örtliche Jugendhilfe oder von anderen Trägern vor Ort zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig zu nutzen. Existieren diese Angebote nicht und ist ein Bedarf erkennbar, soll in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksleitung ein geeignetes Angebot konzipiert oder initiiert werden. Gruppenarbeit kann in offener oder geschlossener Form erfolgen. Sie kann gemeinsam mit Kooperationspartnern entwickelt und durchgeführt werden.

Modellprojekte werden im AJSD an einzelnen Standorten bereits durchgeführt. Die hier gemachten Erfahrungen sollen im Sinne des gegenseitigen Lernens genutzt werden.

3. Themenspezifische Informationskurse

Als weitere Ergänzung zur Einzelfallarbeit können themenspezifische Informationskurse gelten. Eine Reihe von Themenkomplexen können in kurzzeitigen (ein – zwei Veranstaltungen) Gruppenangeboten bearbeitet werden. Es geht dabei um Vermittlung von Wissen und Handlungsoptionen in einem abgrenzbaren Thema und die Erfahrung, dass man hiermit nicht alleinsteht.

Themen, die sich für Informationskurse eignen, sind z.B.:

- Berufsberatung/BIZ
- Umgang mit Geld
- Verträge abschließen, z.B. Handyverträge
- Freizeitgestaltung, z.B. Informationen über Vereine etc.
- Verhaltensregeln im Straßenverkehr
- MPU
- Sucht/ Umgang mit Suchtstoffen, legal oder illegal

Um Themen so intensiv und informativ wie möglich gestalten zu können, ist es wünschenswert, Fachleute bzw. Kooperationspartner für die jeweiligen Themen einzubeziehen. Die Themen sollen sich an der Lebens- und Erfahrungswelt der Zielgruppe orientieren.

Das Angebot findet im Rahmen der Unterstützung zur Erreichung des Bewährungszieles statt. Somit ist keine Weisung zur Teilnahme per Beschluss zwingend notwendig. In Ausnahmefällen, z.B. in Sekundärverfahren, kann eine Weisung sinnvoll sein.

Themenspezifische Informationskurse sollen bedarfsorientiert büroübergreifend geplant, organisiert und angeboten werden. Dies kann und soll zur effektiven Ressourcennutzung und Bündelung von Kompetenzen auch büro- oder bezirksübergreifend erfolgen. Sie können sowohl in den Räumlichkeiten des AJSD oder der Kooperationspartner stattfinden.

4. Voraussetzung für Gruppenarbeit und themenspezifische Informationskurse

Sofern nicht durch Auflagen und Weisungen festgelegt, erfolgt eine Zuweisung zu einer Gruppenarbeit oder einem themenspezifischen Informationskurs durch die

zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer. Voraussetzung dafür ist der individuell festgestellte Bedarf, der sich daran orientiert, was zur Erreichung des Bewährungsziels erforderlich ist. Gruppenangebote und Informationskurse werden jeweils begleitet durch und eingebettet in die Einzelkontakte. Darüber kann soweit notwendig auch eine Vor- bzw. Nachbereitung erfolgen.

Bei der Initiierung und Durchführung von Gruppenarbeit ist eine angemessene Qualifizierung der Durchführenden zu gewährleisten.

V. Qualitative Voraussetzungen zur Ausgestaltung des Aufgabenschwerpunktes

Grundsätzlich gelten dieselben personellen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Aufgabenschwerpunktes Jugendbewährungshilfe wie für andere Schwerpunkte des AJSD.

1. Personelle Ausstattung

Für die Tätigkeit als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer im Aufgabenschwerpunkt Jugendbewährungshilfe ist es erforderlich, geeignete Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter in ausreichender Anzahl mit der Besonderheit der Zielgruppe vertraut zu machen.

Kenntnisse und Einfühlungsvermögen in Bezug auf die Lebenswelten junger Menschen sind für die Arbeit im Schwerpunkt unabdingbar. Die individuelle Bedürfnislage, insbesondere in Anbetracht der sich oft schnell verändernden Stimmungslagen und persönlichen Verhältnisse, führt zu einer Schnelllebigkeit in dieser Lebensphase, die eine besondere Herausforderung für die professionellen Helferinnen und Helfer darstellt.

Insbesondere die o.g. häufigen Veränderungen in den Lebenswelten der jungen Menschen, die höhere Anzahl von speziellen Kooperationspartnern und Erziehungsinstanzen, vor allem jedoch die flexibleren erzieherischen Möglichkeiten, die das Jugendgerichtsgesetz gegenüber dem Strafgesetzbuch bereithält, charakterisieren die Tätigkeit einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers in diesem Aufgabenschwerpunkt. Um diesen Anforderungen

gerecht zu werden und gleichzeitig Gestaltungsspielräume zu eröffnen, werden im AJSD Arbeitsaufträge nach dem JGG in der Arbeitsbelastung pauschal mit dem Faktor 1:1,5 bewertet.

2. Strukturelle Ausstattung

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Aufgabenschwerpunkt Jugendbewährungshilfe arbeiten überwiegend auf Mischarbeitsplätzen. In großstädtischen Bürostandorten soll es zur vollständigen Auslastung mit Aufträgen der Jugendbewährungshilfe kommen. Die Benennung von Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartnern in allen Bezirken soll dazu beitragen, die Schwerpunktarbeit zu stärken. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn die Anzahl von Klientinnen und Klienten der Zielgruppe nur einen Teil der Zuständigkeit ausmacht.

Eine Ausstattung der im Aufgabenschwerpunkt Jugendbewährungshilfe tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit Diensthandy ist obligatorisch, um dem heutigen Kommunikationsverhalten der jungen Menschen entsprechen zu können.

3. Fortbildung

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer werden kontinuierlich fortgebildet, damit sie auf die Komplexität der Arbeit mit jungen Menschen mit der notwendigen Professionalität reagieren können. Um der Lebenswelt der Zielgruppe nahezukommen, sind insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen zu jeweils aktuellen Trends der Kommunikation und Interaktion von jungen Menschen erforderlich. Ggfs. ergeben sich weitere spezielle Qualifizierungsbedarfe für die Durchführung der o.g. Gruppenangebote.

Fortbildungen dienen der Information über relevante Themen und der Einübung spezifischer Methoden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Erlernte in der Praxis Anwendung findet.

2. Anlage: Genehmigung Justizministerium Ministerium



Niedersächsisches
Justizministerium

Niedersächsisches Justizministerium, Postfach 2 01, 30002 Hannover

Frau
Sarah Jesse

Bearbeitet von

Herrn Baum

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511 120-

Hannover

3130 – 202. 973

28. März 2014

**Forschungsvorhaben im Justizbereich;
hier: Durchführung von Experteninterviews (Führungsaufsichtsstellen, Strafvollstreckungskammern, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaften und Jugendanstalt Hameln) zwecks Anfertigung einer Doktorarbeit zum Thema „Führungsaufsicht bei Jugendlichen / Heranwachsenden“**

Ihr Schreiben ohne Datum, hier eingegangen am 07.03.2014

Sehr geehrte Frau Jesse,

gegen eine Durchführung von Experteninterviews zur Führungsaufsicht bei Jugendlichen und Heranwachsenden bei den Führungsaufsichtsstellen, Strafvollstreckungskammern und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen habe ich keine Bedenken. Dabei gehe ich davon aus, dass eine Teilnahme an den Interviews auf freiwilliger Grundlage erfolgt und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Über eine Unterstützung durch Bedienstete der Bewährungshilfe entscheidet der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) bei dem Oberlandesgericht Oldenburg. Eine Ablichtung Ihres Schreibens nebst Anlagen habe ich daher mit gleicher Post an den AJSD in Oldenburg weitergeleitet.

Hinsichtlich einer Durchführung von Experteninterviews mit Bediensteten der Jugendanstalt Hameln entscheidet der Kriminologische Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Fuhsestraße 30 in 29221 Celle. Daher habe ich eine Ablichtung Ihres Schreibens nebst Anlagen auch nach dort weitergeleitet.

022.019.003
10_2003

Dienstgebäude
Am Welfenplatz 1
30169 Hannover
Telefon
0511 120-0

Telefax
0511 120-5170 Algierwein
0511 120-5181 Pressestelle
Telex
9 234 140 n1 d

X.400
S = Poststelle; O = mj; P = land-ni;
A = dbe; C = de
e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de

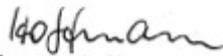
Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 023 567
IBAN: 0662 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Des Weiteren habe ich die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Celle und Oldenburg gleichzeitig zur Unterrichtung der Führungsaufsichtsstellen, Strafvollstreckungskammern und Staatsanwaltschaften in Kenntnis gesetzt.

Soweit Sie im Übrigen nachfolgend um eine Einsicht in Akten über abgeschlossene Strafverfahren bitten, obliegt mir keine Entscheidungsbefugnis. Hierüber entscheidet gemäß §§ 476, 478 StPO die jeweilige Staatsanwaltschaft. Daher bitte ich Sie, sich zu gegebener Zeit unmittelbar an die betreffende Staatsanwaltschaft unter Darlegung der Voraussetzungen (§ 476 StPO) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Fischer

Beglaubigt


Angestellte

3. Anlage: Interviewleitfaden

Leitfaden zum teilstrukturierten Interview „Führungsaufsicht nach vollverbüßter Jugendstrafe“

Schlüsselfragen	Eventualfragen
<p>Akteure</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was ist Ihre Aufgabe im Rahmen der Führungsaufsicht? Arbeitsauftrag 2. Wer sind für Sie die anderen Akteure der FA? 3. Welche Aufgabe haben die anderen Akteure aus Ihrer Sicht? 4. Wie arbeiten Sie mit den anderen Akteuren zusammen? 	<p>Mögliche Akteure: FA Stelle, Sta, StVK, JA Hameln, Polizei, AJSD</p> <p>Ab wann arbeiten Sie zusammen ?</p>
<p>Der Klient / Proband</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Wer steht unter Führungsaufsicht aus Ihrer Erfahrung (welche Delikte)? (die „gefährlichen Straftäter“) 6. Was brauchen aus Ihrer Sicht junge Menschen unter FA für die Legalbewährung? 7. welche Unterscheide sehen Sie in der Betreuung zwischen jungen Menschen unter FA und Bewährung? ein besonderer Hilfebedarf ? vergleich zu Erwachsenen 	<p>- wie hoch schätzen sie die Rückfallquote ein?</p> <p>- Warum haben die jungen Menschen voll verbüßt?</p>
<p>Hilfe/ Unterstützung</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Was verstehen Sie unter einer effektive Hilfe & Betreuung im Rahmen der 	<p>- Dient die FA der Resozialisierung ?</p>

<p>FA?</p> <p>9. Welche Herausforderung / Schwierigkeiten sehen Sie bei der Betreuung?</p>	<p>- „erzieherische Bedürfnisse in geeigneter Weise Rechnung tragen“?</p> <p>- Was ist für Sie erhebliche Hilfe?</p> <p>-Nachsorgende Betreuung zum Zwecke der Wiedereingliederung ?</p>
<p>Kontrolle</p> <p>10. Welche Auflagen und Weisungen halten Sie für geeignet?</p> <p>11. Wie sollte auf ein Weisungsverstoß reagiert werden?</p> <p>12. Was ist für Sie eine erhöhte Kontrolle?</p> <p>13. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Kontrolle ?</p>	
<p>Wirksamkeit</p> <p>14. Für wie wirksam halten Sie die Führungsaufsicht bei jungen Menschen?</p> <p>15. Welche Faktoren begünstigen aus Ihrer Sicht die Legalbewährung?</p> <p>16. Was läuft gut? Was hat sich aus Ihrer Sicht bewährt?</p>	<p>-Unter welchen Gegebenheiten dient die FA bei jungen Menschen der Legalbewährung?</p>
<p>Abschluss</p> <p>16. Wie kann das System Führungsaufsicht aus Ihrer Sicht optimiert werden?</p> <p>17. Welche Rolle spielt dabei eine frühzeitige Zusammenarbeit mit den Akteuren?</p>	<p>Würden Sie wenn Sie könnten die FA abschaffen oder weiter ausbauen?</p>

10. Erklärung und Versicherung

Hiermit erkläre ich, dass ich mich noch keiner Doktorprüfung oder mich um Zulassung zu einer solchen beworben habe.

Ich versichere, dass die Dissertation mit dem Titel „Führungsaufsicht kraft Gesetz nach vollverbüßter Jugendstrafe“ noch keiner Fachvertretung vorgelegen hat, ich die Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und, dass diesem Promotionsverfahren keinen endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt worden ist. Insbesondere versichere ich, dass ich alle Stellen, die wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, als Zitate gekennzeichnet habe. Ich versichere auch, dass die von mir eingereichte Version mit der digitalen Version übereinstimmt.

Sarah Jesse-Sartisohn